



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 4/2024

25. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Feuerwehr-Dienstvorschriften Az.: 42-2111/37/8-2024/3294 vom 22. Januar 2024 83

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetzes (VwV-SächsRKG) Az.: 16-P 1700/47/33-2023/65778 vom 2. Januar 2024 84

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung Az.: 22-H 1007/50/7-2023/78319 vom 20. Dezember 2023 97

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Förderung von Vorhaben zur Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern an der politischen Willensbildung nach der FRL Bürgerbeteiligung vom 4. Januar 2024 100

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Aufruf zur Einreichung von Anträgen zur Förderung von neuen Kurzzeitpflegeplätzen im Freistaat Sachsen vom 11. Januar 2024 107

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen (VwV Anwärtersonderzuschlag Vermessungswesen und Geoinformation – VwV AnwSZ VermGeo) vom 2. Januar 2024 108

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der Richtlinien zur sozialen Wohnraumförderung vom 20. Dezember 2023 110

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Auslobung des 12. Sächsischen Landeswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ vom 5. Januar 2024 116

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur chemischen Oberflächenbehandlung von Stählen der BGH Edelstahl Lugau GmbH am Standort Lugau Gz.: 44-8431/2677/9 vom 2. Januar 2024 119

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung über den Antrag der PQ Germany GmbH auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in die Vereinigte Mulde Gz.: 41-8618/910 vom 9. Januar 2024 122

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage am Standort Bergwerk Hammerunterwiesenthal“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 5. Januar 2024 123

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen über die Genehmigung der Neufassung der Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Torgau und der Gemeinde Dreiheide vom 14. Dezember 2023 125

Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Torgau und der Gemeinde Dreiheide 126

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau über die Genehmigung der Vereinbarung über die freiwillige Umgliederung von Flächen zwischen der Stadt Wilkau-Haßlau und der Stadt Zwickau vom 17. August 2023/14. September 2023 vom 3. Januar 2024 ... 130

Vereinbarung über die freiwillige Umgliederung von Flächen zwischen der Stadt Wilkau-Haßlau und der Stadt Zwickau 130

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Feuerwehr-Dienstvorschriften

Az.: 42-2111/37/8-2024/3294

Vom 22. Januar 2024

Die nachfolgenden Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) sind im Freistaat Sachsen anzuwenden.

Sie sind auf der Internetseite der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen (www.lfs.sachsen.de) veröffentlicht und können an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen, OT Nardt, St.-Florian-Weg 1, 02979 Elsterheide, eingesehen werden:

FwDV 1	Grundtätigkeiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz (Stand 2007)
FwDV 2	Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren (Stand 2012)
FwDV 3	Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz (Stand 2008)

FwDV 7	Atemschutz (Stand 2002 mit der Änderung 2005)
FwDV 8	Tauchen (Stand 2014)
FwDV 10	Die tragbaren Leitern (Stand 2019)
FwDV 100	Führung und Leitung im Einsatz (Stand 1999)
FwDV 500	Einheiten im ABC-Einsatz (Stand 2022)
FwDV/DV 800	Informations- und Kommunikationstechnik im Einsatz (Stand 2017)
FwDV/DV 810	Sprech- und Datenfunkverkehr (Stand 2018)

Die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Feuerwehr-Dienstvorschriften (Az.: 42-2111/37/5-2022/71000) vom 20. September 2022 (SächsABl. S. 1154) wird aufgehoben.

Dresden, den 22. Januar 2024

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Hirth
Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetzes (VwV-SächsRKG)

Az.: 16-P 1700/47/33-2023/65778

Vom 2. Januar 2024

Aufgrund von § 17 Absatz 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl S. 866, 876), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 246) geändert worden ist, erlässt das Staatsministerium der Finanzen folgende Verwaltungsvorschrift:

A.

Regelungen zu den einzelnen Vorschriften des Sächsischen Reisekostengesetzes

I.

Zu § 1 des Sächsischen Reisekostengesetzes – Geltungsbereich, Art der Reisekostenvergütung

1. Allgemeines/Begriffsbestimmungen

Die Vorschrift bestimmt abschließend den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich, für den eine Auslagerstattung unmittelbar nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Betracht kommt.

Reisekostenrechtlich zuständig ist zum Einen die Stelle, die im Vorfeld der Dienstreise für deren Vorbereitung zuständig ist, zum Beispiel durch Buchung von Bahnfahrkarten, Flugtickets oder Hotelübernachtungen; zum Anderen die Stelle, die im Nachgang zur Dienstreise für die Abrechnung der Reisekosten zuständig ist. Dies ist unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung. Beide Stellen können aufgrund entsprechender Geschäftsverteilung beziehungsweise Zuständigkeit identisch sein. Im Folgenden wird der Einfachheit und Lesbarkeit halber einheitlich der Begriff „Reisekostenstelle“ verwendet.

2. Zu Absatz 1

a) Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Sachsen findet für die Erstattung von Reisekosten das Sächsische Reisekostengesetz entsprechende Anwendung (§ 23 Absatz 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder – TV-L). Auszubildende des Freistaates Sachsen nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) erhalten nach § 10 Absatz 1 dieses Tarifvertrages bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes. Auszubildende des Freistaates Sachsen nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) erhalten nach § 10 Absatz 1 dieses Tarifvertrages bei Dienstreisen eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes. Auch in anderen Tarifverträgen erfolgen Bezugnahmen auf die für die Beamtinnen und Beamten des Arbeitgebers Freistaat Sachsen beziehungsweise für die Beschäftigten des Ausbil-

denden jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen.

b) Für Mitglieder der Personalvertretungen ist Folgendes zu beachten:

aa) Mitglieder der Personalvertretungen erhalten, unabhängig vom Umfang einer eventuell erfolgten Freistellung, nach § 45 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2018 (SächsGVBl. S. 570), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 5 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütung nach § 1 Absatz 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes.

bb) In Erfüllung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben durchgeführte Reisen sowie Reisen zu Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach § 47 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes sind keine Dienstreisen. Sie bedürfen deshalb keiner Anordnung oder Genehmigung durch die oder den zuständigen Anordnungsbefugten. Die Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von triftigen Gründen für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges obliegt auch bei Mitgliedern von Personalvertretungen der oder dem zuständigen Anordnungsbefugten. Die Dienststelle, welche die durch die Tätigkeit der Personalvertretung entstandenen Kosten zu tragen hat, besitzt das Recht, zu prüfen, ob die Kosten durch die Wahrnehmung der der Personalvertretung gesetzlich übertragenen Aufgaben entstanden sind.

cc) Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 1. März 2018, 5 P 5/17, der zu einem Fall aus dem sächsischen kommunalen Bereich und zum sächsischen Reisekosten- und Personalvertretungsrecht ergangen war, zur Wegstreckenentschädigung für Fahrten freigestellter Personalratsmitglieder zwischen Wohnung und Sitz des Personalrats entschieden. Danach sind bei der Bemessung der Wegstreckenentschädigung für solche Fahrten die fiktiven Kosten für Fahrten von der Wohnung zur bisherigen Dienststelle und zurück anzurechnen. Auf die hierzu ergangenen Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 1. November 2018, Aktenzeichen 16-P 1700/18/47-2018/42586, und vom 26. Februar 2019, Aktenzeichen 16-P 1700/18/47-2019/11052, wird verwiesen.

- c) Buchstabe b gilt entsprechend für Reisen der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen einschließlich der jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter, welche sie in Ausübung ihres Amtes ausführen (vergleiche § 179 Absatz 3 und 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 [BGBl. I S. 3234], das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 [BGBl. I 2023 I Nummer 146] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung).

3. Zu Absatz 2

Die Arten der Reisekostenvergütung sind abschließend aufgeführt. Andere Auslagen, auch wenn sie im Zusammenhang mit einer Dienstreise entstehen, können nach diesem Gesetz nicht erstattet werden.

II.

**Zu § 2 des Sächsischen
Reisekostengesetzes – Dienstreisen**

1. Zu Absatz 1

- a) Dienstreisen sind regelmäßig vor ihrem Antritt anzuordnen, sie können ausnahmsweise auch nachträglich genehmigt werden. Bei Dienstreisen zur Erledigung von Dienstgeschäften am Dienst- oder Wohnort ist grundsätzlich eine mündliche Anordnung oder Genehmigung ausreichend, die auch die Art des Beförderungsmittels beinhalten kann.
- b) Eine Anordnung von Dienstreisen kann im Einzelfall auch allgemein erteilt werden, wenn dies zweckmäßig erscheint. Eine solche Anordnung soll die Art der Dienstgeschäfte, gegebenenfalls zu nutzende Beförderungsmittel, gegebenenfalls vorliegende triftige Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges sowie die Dauer der Anordnung enthalten.
- c) Die für die Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise mögliche Schriftform kann durch handschriftliche Unterzeichnung oder gemäß § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch eine qualifizierte elektronische Signatur erfolgen. Daneben kann bei entsprechend geregelter Vorgangsablauf die Beantragung, Anordnung oder Genehmigung sowie Abrechnung von Dienstreisen auch elektronisch unter Verzicht auf die qualifizierte elektronische Signatur in geeigneter Weise abgewickelt werden.
- d) Bei Telearbeit und mobilem Arbeiten sind die Fahrten zwischen der Dienststätte und dem Ort der Telearbeit oder des mobilen Arbeitens private Fahrten von und zur Arbeit und reisekostenrechtlich nicht erstattungsfähig.
- e) Eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter kann reisekostenrechtlich nur einen Dienstort haben. Regelmäßige Fahrten an den gleichen auswärtigen Geschäftsort führen nicht dazu, dass dieser Ort zu einem weiteren Dienstort wird. Leistet die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter regelmäßig an mehreren Orten Dienst, ist der Dienstort dort, wo die überwiegende Dienstleistung erbracht wird.
- f) Vorstellungsreisen von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern, die von der oder dem Anordnungsbefugten angeordnet oder genehmigt worden sind, sind Dienstreisen.

Vorstellungsreisen von Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst beim Freistaat Sachsen sind keine Dienstreisen. Bei Vorstellungsreisen von Bewerberinnen und Bewerbern aus dem In- und Ausland für eine Beschäftigung oder Ausbildung im öffentlichen Dienst, die von einer Behörde des Freistaates Sachsen zur Vorstellung aufgefördert werden, kann eine Auslagererstattung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes bis zur Höhe des sich bei einer entsprechenden Dienstreise ergebenden Erstattungsbetrages gewährt werden, wenn an der Gewinnung dieser Bewerberinnen und Bewerber ein besonderes dienstliches Interesse besteht und die erforderlichen Haushaltsmittel verfügbar sind. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist in der Aufforderung zur Vorstellung stets aktenkundig mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein solcher Auslagerersatz gewährt wird. Da Vorstellungsreisen keine Dienstreisen sind, ist eine Auslagererstattung aus den jeweiligen Reisekostentiteln nicht möglich.

- g) Reisen zur Vorbereitung von Betriebsausflügen, die die oder der Anordnungsbefugte nach pflichtgemäßem Ermessen im dienstlichen Interesse für erforderlich hält und demgemäß anordnet oder genehmigt, sind Dienstreisen. Sie sind jedoch auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Entsprechendes gilt zum Beispiel für Reisen zur Vorbereitung von auswärtigen Sitzungen oder Tagungen.

2. Zu Absatz 2

Bei der Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Fürsorge zu berücksichtigen. Dienstreisen dürfen nur angeordnet oder genehmigt werden, wenn das Dienstgeschäft nicht auf andere kostengünstigere Weise (zum Beispiel telefonisch, Videokonferenz) erledigt werden kann. Die Anzahl der Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Fürsorgepflicht kann zum Beispiel bei der Festlegung des Beginns sowie des Endes einer Dienstreise, der Anordnung mehrerer eintägiger Dienstreisen anstelle einer mehrtägigen Dienstreise sowie der Art des Beförderungsmittels zu berücksichtigen sein, wenn beispielsweise Kinder oder pflegebedürftige Familienangehörige zu betreuen sind und eine andere Betreuungsperson nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung steht. Die Entscheidung hierüber obliegt der oder dem jeweiligen Anordnungsbefugten.

3. Zu Absatz 3

- a) Wohnung im Sinne von § 2 Absatz 3 des Sächsischen Reisekostengesetzes ist ausschließlich die Wohnung oder Unterkunft, von der aus die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter regelmäßig arbeitstäglich ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit nachgeht. Sofern die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter über eine Wohnung oder Unterkunft am Dienstort verfügt, stellt diese die Wohnung im Sinne von § 2 Absatz 3 des Sächsischen Reisekostengesetzes dar. Eine Wohnung an einem weiteren Wohnsitz, insbesondere am Familienwohnsitz einer Trennungsgeldempfängerin oder eines Trennungsgeldempfängers, die oder der nicht täglich an ihren oder seinen Familienwohnsitz zurückkehrt, ist ein vorübergehender Aufenthaltsort im Sinne von Abschnitt A, Ziffer XI Nummer 1. Wird eine Dienstreise an einem vorübergehenden Aufenthaltsort begonnen oder beendet, finden die Bestimmungen des § 11 des Sächsischen Reisekostengesetzes über die Verbindung von Dienstreisen

- mit privaten Reisen Anwendung. Hinsichtlich der Definition des vorübergehenden Aufenthaltsortes wird auf Abschnitt A, Ziffer XI Nummer 1 verwiesen.
- b) An der Dienststätte wird eine Dienstreise angetreten oder beendet, wenn diese vor oder nach der Erledigung des Dienstgeschäftes aufgesucht wird. Die Dienstreise wird auch dann an der Dienststätte angetreten oder beendet, wenn die oder der Dienstreisende an der Dienststätte weitere Dienstreisende in ihr oder sein privates Kraftfahrzeug aufnimmt, in ein Dienstkraftfahrzeug umsteigt oder dort abgesetzt wird.
 - c) Sofern einer Dienstreise an einen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes gelegenen Geschäftsort eine Dienstreise am Dienst- oder Wohnort unmittelbar vorausgeht oder nachfolgt, beginnt oder endet die weitere oder vorhergehende Dienstreise am Ort dieses Dienstgeschäftes am Dienst- oder Wohnort.
 - d) Hat die oder der Anordnungsbefugte unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit den Antritt oder die Beendigung der Dienstreise an der Dienststätte angeordnet, werden, auch wenn die Dienstreise tatsächlich an der Wohnung angetreten oder beendet wird, die Reisekosten nur bis zu der Höhe erstattet, wie sie bei Antritt oder Beendigung der Dienstreise an der Dienststätte angefallen wären.

III.

Zu § 3 des Sächsischen Reisekostengesetzes – Anspruch auf Reisekostenvergütung

1. Zu Absatz 1

- a) Das allgemeine Gebot zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verpflichtet sowohl die Behörde, die die Dienstreise anordnet, genehmigt oder abrechnet, als auch die Dienstreisenden, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und des Zumutbaren alles zu tun, um die Reisekosten so niedrig wie möglich zu halten.
- b) Die Dauer der Dienstreise ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - aa) In der Regel ist es den Dienstreisenden zuzumuten, die Dienstreise so anzutreten, dass die Wohnung oder Unterkunft um 6 Uhr verlassen wird. Das gilt sowohl für die Hinreise als auch für die Rückreise.
 - bb) Grundsätzlich ist die Reise als zumutbar anzusehen, wenn der Geschäftsort bis 20 Uhr und der Dienst- oder Wohnort bis 22 Uhr erreicht werden kann.
 - cc) Über mögliche Ausnahmen von den Doppelbuchstaben aa und bb ist jeweils im Einzelfall nach Lage der besonderen Verhältnisse zu entscheiden. Dabei kann auch auf zwingende persönliche Gründe Rücksicht genommen werden. Das Fehlen einer Unterkunft wird insoweit nicht als ausreichender Grund angesehen werden können, da zur Vorbereitung einer Dienstreise gegebenenfalls auch die Zimmerbestellung gehört.
- c) Die Ausschlussfrist für Anträge auf Zahlung von Reisekostenvergütung beträgt sechs Monate. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht gewährt werden; vergleiche (§ 32 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist). Für die Fristberechnung gelten die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. März 2023 (BGBl. I Nummer 272) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- d) Die Reisekostenvergütung kann schriftlich oder gemäß § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch eine qualifizierte elektronische Signatur beantragt werden. Daneben kann die Beantragung von Reisekostenvergütung bei entsprechend geregelter Vorgangsablauf auch elektronisch in geeigneter Weise erfolgen.
- e) Die Vorlage von Belegen im Rahmen der Reisekostenabrechnung ist generell nicht mehr erforderlich. Für den Nachweis der Auslagen genügt die pflichtgemäße Versicherung der oder des Dienstreisenden in der Reisekostenabrechnung. Die maßgeblichen Belege müssen jedoch durch die oder den Dienstreisenden vorgehalten und auf Anforderung der Reisekostenstelle als Nachweis vorgelegt werden. Die 3-Monats-Frist, innerhalb derer die Reisekostenstelle die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen kann, beginnt am Tag nach Zugang der Reisekostenabrechnung bei dieser Stelle. Die 3-Monats-Frist für die oder den Dienstreisenden zur Belegvorlage bei der Reisekostenstelle beginnt am Tag nach Zugang der entsprechenden Aufforderung. Die Belegprüfung ist von der Reisekostenstelle stichprobenweise beziehungsweise anlassbezogen durchzuführen. Die Fristberechnung richtet sich nach den §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das Verfahren bei Abrechnung und Zahlung der Reisekostenvergütung ist unter Abschnitt B Ziffer IV beschrieben.
- f) Nach der schriftlichen oder elektronischen Anordnung einer Dienstreise können Dienstreisende einen Abschlag in Höhe von 80 Prozent auf die zu erwartende Reisekostenvergütung erhalten, sofern diese voraussichtlich 100 Euro übersteigt und die Dienstreise mindestens drei Tage dauert. Mit einem Antrag auf Abschlagszahlung ist die Reisekostenvergütung nicht wirksam beantragt. Abschläge sind unverzüglich nach Beendigung der Dienstreise abzurechnen. Wird die Ausschlussfrist versäumt oder wird eine angeordnete Dienstreise nicht durchgeführt, sind gezahlte Abschläge unverzüglich in voller Höhe zurückzufordern. Ungeachtet dessen können Auslagen zur Vorbereitung von Dienstreisen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Absatz 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattet werden.
- g) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die mit mehr als 50 Prozent der im Einzelfall maßgeblichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit teilabgeordnet werden, erhalten zur Erstattung der durch die Fahrten zwischen den Dienststätten entstehenden notwendigen Auslagen Reisekostenvergütung. Für die Fahrten dieser teilabgeordneten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter zwischen der Wohnung und der bisherigen Dienststätte entstehen keine dienstlich veranlassten Auslagen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Reisekostengesetzes, weshalb ein Anspruch auf Reisekostenvergütung nicht besteht.

2. Zu Absatz 2

- a) Zu den Leistungen des § 3 Absatz 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes gehören auch Vergünstigungen, Rabatte und Gutscheine (zum Beispiel Bonusmeilen oder -prämien von Beförderungsunternehmen). Können diese nicht bei derselben Dienstreise berücksichtigt werden, sind sie bei einer späteren Dienstreise einzusetzen. Die private Nutzung ist ausgeschlossen.
- b) Leistungen, die auf Grund von Fahrgast- oder Fluggastrechten als Entschädigung für eine körperliche oder seelische Beeinträchtigung dem persönlichen Bereich der oder des Dienstreisenden zuzuordnen sind, und Entschädigungsleistungen auf Grund von Ausfällen (Nichtbeförderungen, Annullierungen) oder Verspätungen werden nicht angerechnet. Dies gilt nicht, soweit die oder der Reisende die Reiseänderung durch eigene Zustimmung (zum Beispiel Verzicht auf die Beförderung mit dem gebuchten Verkehrsmittel bei Überbuchung et cetera) selbst herbeigeführt hat und hierfür eine finanzielle Zuwendung erhält. Aufgrund der persönlichen Betroffenheit obliegt die Geltendmachung von Ansprüchen aus Fahrgast- oder Fluggastrechten gegenüber den Verkehrsträgern den Dienstreisenden selbst.

Bei gewährten Unterstützungsleistungen durch die Verkehrsträger (zum Beispiel Gutscheine für vollständige Mahlzeiten, Übernachtungen oder Taxifahrten) ist wie folgt zu verfahren:

- Tagegeld: Aufgrund der vom Verkehrsträger zur Verfügung gestellten Mahlzeiten ist das Tagegeld entsprechend den nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Reisekostengesetzes jeweils maßgeblichen Prozentsätzen zu kürzen.
- Übernachtungskostenerstattung: Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Reisekostengesetzes werden die nachgewiesenen Übernachtungskosten bis zu 90 Euro je Übernachtung erstattet. Den Dienstreisenden sind für die vom Verkehrsträger unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft keine Kosten entstanden. Insofern können auch keine nachgewiesenen Unterkunftskosten geltend gemacht werden.
- Beförderungsleistungen: Nach § 4 Satz 4 des Sächsischen Reisekostengesetzes werden Fahrt- und Flugkosten nicht erstattet, wenn ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel oder ein anderes (aufgrund der kostenfreien Bereitstellung durch den Verkehrsträger) unentgeltlich benutzt werden kann. Eine Erstattung nach § 5 Absatz 7 des Sächsischen Reisekostengesetzes für eine von dem Verkehrsträger unentgeltlich zur Verfügung gestellte Fahrt mit Taxi oder Mietwagen erfolgt nicht.

3. Zu Absatz 4

Die Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise darf nicht von dem Verzicht der oder des Dienstreisenden auf die Reisekostenvergütung und die Erstattung von Auslagen und Fahrtkosten nach § 1 Absatz 3 des Sächsischen Reisekostengesetzes abhängig gemacht werden. Der Verzicht des Dienstreisenden muss auf Freiwilligkeit beruhen, ohne dass sich für sie oder ihn dienstliche Nachteile oder Vorteile ergeben. Der Verzicht kann durch die oder den Dienstreisenden vor der Reise schriftlich oder elektronisch und nach der Reise explizit erklärt werden. Die Nichtbeantragung innerhalb der Antragsfrist gilt als freiwilliger Verzicht.

IV.

**Zu § 4 des Sächsischen Reisekostengesetzes –
Fahrt- und Flugkostenerstattung**

1. Bei der Durchführung von Dienstreisen erfolgt grundsätzlich keine Anrechnung von Fahrtkosten oder Wegstrecken für gegebenenfalls eingesparte arbeitstäglige Wege zwischen Wohnung und Dienststätte.
2. Zu den Fahrt- und Flugkosten regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zählen zum Beispiel die Auslagen für Fahrkarten, Flugtickets, Platzreservierungen und die Beförderung des notwendigen dienstlichen und persönlichen Gepäcks. Bei Flugzeugbenutzung werden die Kosten für Platzreservierungen bei Inlandsflügen nicht erstattet, es sei denn, es liegen zwingende persönliche Gründe vor. Diese können nur in besonderen Ausnahmefällen und unter Anlegung eines strengen Maßstabes anerkannt werden.
3. Die Auslagen für Fahrt- und Flugkosten müssen tatsächlich entstanden und in dem beantragten Umfang notwendig gewesen sein. Mögliche Preisermäßigungen sind zu berücksichtigen (zum Beispiel durch Inanspruchnahme von Großkundenrabatten oder Rabattvereinbarungen). Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
4. Flugkosten können erstattet werden, wenn die Benutzung eines Flugzeuges aus dienstlichen oder in besonderen Ausnahmefällen aus zwingenden persönlichen Gründen notwendig ist. Des Weiteren können Flugkosten auch dann erstattet werden, wenn dadurch die Reisekostenvergütung nicht höher wird als bei der Benutzung eines anderen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (wirtschaftliche Gründe). Im Falle einer Flugzeugbenutzung aus wirtschaftlichen Gründen dürfen Flugkosten auch dann erstattet werden, wenn dadurch die Reisekostenvergütung
 - a) bei wenigstens 4 Stunden Arbeitszeitgewinn um höchstens 150 Euro und
 - b) bei wenigstens 8 Stunden Arbeitszeitgewinn um höchstens 300 Euro
 höher als bei der Benutzung eines anderen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels wird. Reisezeiten an dienstfreien Tagen nach § 2 der Sächsischen Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 198), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. April 2022 (SächsGVBl. S. 282) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, werden für die Kostenvergleichsberechnung im Sinne des Satzes 3 als Arbeitszeitgewinn angesetzt. Die tarif- und arbeitszeitrechtlichen Regelungen zur Anerkennung von Reisezeit als Arbeitszeit bleiben hiervon unberührt.
5. Bei der Bewertung der dienstlichen Gründe für die Benutzung der nächsthöheren Klasse ist ein strenger Maßstab anzulegen. Belange von schwerbehinderten Dienstreisenden können als dienstliche Gründe für die Benutzung der nächsthöheren Klasse angesehen werden. Das Vorliegen eines dienstlichen Grundes ist jeweils im Einzelfall zu prüfen und ausführlich und schlüssig zu begründen. Allein eine Schwerbehinderung ist für die Erstattung der Kosten der nächsthöheren Klasse nicht ausreichend. Auch dienstliche Besprechungen oder das Aktenstudium während der Fahrt rechtfertigen grundsätzlich nicht die Benutzung der nächsthöheren Klasse, ebenso wenig die Besoldungsgruppe der oder des Dienstreisenden.

6. Dienstreisende sind gehalten, privat erworbene Fahrkarten (zum Beispiel Zeit- oder Netzkarte für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte) auch bei Dienstreisen einzusetzen. In diesen Fällen werden Fahrkosten nicht – auch nicht anteilig – erstattet, da den Dienstreisenden durch die dienstliche Mitbenutzung keine dienstlich veranlassten Auslagen entstehen.
 7. Dienstreisende sind gehalten, an Bonusprogrammen von Beförderungsunternehmen teilzunehmen, sofern dies aufgrund der Häufigkeit von Dienstreisen zweckmäßig erscheint. Die sich aufgrund von Dienstreisen ergebenden Vergünstigungen sind ausschließlich dienstlich einzusetzen. Die private Nutzung ist ausgeschlossen.
 8. Für die Fahrkostenerstattung bei Benutzung einer von der oder dem Dienstreisenden privat erworbenen BahnCard beziehungsweise einer von der Reisestelle erworbenen BahnCard Business ist Folgendes zu beachten:
 - a) Dienstreisende sind gehalten, privat erworbene BahnCards auch bei Dienstreisen einzusetzen. In diesen Fällen erfolgt kein Auslagenersatz, da den Dienstreisenden durch die dienstliche Mitbenutzung keine dienstlich veranlassten Auslagen entstehen.
 - b) Eine BahnCard Business kann durch die Reisekostenstelle für die Dienstreisende oder den Dienstreisenden erworben oder die Kosten einer von der oder dem Dienstreisenden privat erworbenen BahnCard können erstattet werden, wenn ihre Nutzung für Dienstreisen unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten sowie der ermäßigten Fahrpreise insgesamt zu geringeren Fahrkosten führt als beim Kauf von Einzelfahrkarten und sie aus Anlass einer Dienstreise erworben wurde, wird oder werden soll. Die Erstattung einer von der oder dem Dienstreisenden privat erworbenen BahnCard oder der Erwerb einer BahnCard Business durch die Reisekostenstelle kann erfolgen, wenn die oder der Dienstreisende dies beantragt oder die Reisekostenstelle im Einzelfall feststellt, dass die Benutzung einer BahnCard beziehungsweise BahnCard Business nach Satz 1 wirtschaftlicher ist. Bei dem Kostenvergleich sind mögliche Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel ein bestehender Großkundenrabatt) und weitere absehbare Dienstreisen während der Geltungsdauer der privat erworbenen BahnCard beziehungsweise der BahnCard Business zu berücksichtigen.
 - c) Wurde durch die Reisekostenstelle eine BahnCard Business für die oder den Dienstreisenden erworben oder sind der oder dem Dienstreisenden die Kosten einer privat erworbenen BahnCard erstattet worden, wird während deren Geltungsdauer für alle anfallenden Dienstreisen der entsprechend ermäßigte Fahrpreis erstattet. Dies gilt auch dann, wenn die oder der Dienstreisende der Aufforderung durch die Reisekostenstelle, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine private BahnCard zu erwerben, nicht nachkommt.
 9. Bei der Benutzung von Schlafwagen können grundsätzlich die entstandenen notwendigen Fahrkosten bis zu den Kosten der jeweils niedrigsten Klasse erstattet werden. Im Einzelfall können die Kosten der günstigsten Kategorie eines Einzelabteils erstattet werden, sofern dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist oder hierdurch die Reisekostenvergütung nicht höher wird als bei einer Übernachtung am auswärtigen Geschäftsort. Belange von schwerbehinderten Dienstreisenden können als dienstliche Gründe für die Erstattung der Kosten der günstigsten Kategorie eines Einzelabteils angesehen werden.
 10. Sofern zur Erzielung von Preisermäßigungen die Reisekostenstelle die notwendigen Fahrkarten und Flugtickets beschafft, dürfen diese der oder dem Dienstreisenden nur in der nach § 4 des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattungsfähigen Klasse zur Verfügung gestellt werden.
- V.
- Zu § 5 des Sächsischen Reisekostengesetzes –
Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung**
1. Allgemeines
 - a) Für die Berechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ist die verkehrsmäßige Straßenverbindung maßgeblich. Längere Strecken können berücksichtigt werden, wenn sie insbesondere aufgrund der Verkehrsverhältnisse (zum Beispiel Stau oder Umleitung) benutzt wurden.
 - b) Bei der Durchführung von Dienstreisen erfolgt grundsätzlich keine Anrechnung von Fahrkosten oder Wegstrecken für gegebenenfalls eingesparte arbeitstäglige Wege zwischen Wohnung und Dienststätte.
 2. Zu Absatz 1

In Fällen, in denen die oder der Dienstreisende ein privates Kraftfahrzeug benutzt, obwohl der Geschäftsort oder die Geschäftsorte mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zeitgerecht zu erreichen gewesen wären oder die Rückreise zeitgerecht durchführbar gewesen wäre, und triftige Gründe für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges nicht anerkannt wurden, wird Wegstreckenentschädigung nach Absatz 1 gewährt.
 3. Zu Absatz 2
 - a) Dringende dienstliche Gründe liegen vor, wenn
 - aa) die oder der Dienstreisende in ihrem oder seinem privaten Kraftfahrzeug mindestens eine Person aus dienstlichen Gründen mitnimmt, die gegen denselben Dienstherrn Anspruch auf Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung hat, und die gemeinsam zurückgelegte Fahrtstrecke überwiegt, oder
 - bb) der Geschäftsort oder die Geschäftsorte mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nicht zeitgerecht erreicht oder die Rückreise nicht zeitgerecht durchgeführt werden kann. Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b ist entsprechend anzuwenden, oder
 - cc) durch die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges voraussichtlich ein erheblicher Arbeitszeitgewinn eintritt oder in der Dienststätte dringende Dienstgeschäfte erledigt werden müssen, oder
 - dd) auf einer Dienstreise umfangreiche Akten und Gegenstände mit größerem Gewicht oder sperrige Gegenstände mitzuführen sind, die auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels unzumutbar erscheinen lassen.
 - b) Zwingende persönliche Gründe können nur in besonderen Ausnahmefällen und unter Anlegung eines strengen Maßstabes anerkannt werden. Ein zwingender persönlicher Grund könnte zum Beispiel darin bestehen, dass wegen einer Schwerbehinderung die Reisefähigkeit der oder des Dienstreisenden erheblich beeinträchtigt ist oder Kinder oder pflegebedürftige Familienangehörige zu betreuen

sind und eine andere Betreuungsperson nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung steht. Bei Dienstreisenden mit den im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „G“ und „aG“ ist ein zwingender persönlicher Grund als vorliegend anzusehen.

4. Zu Absatz 3

- a) Eine typischerweise im Außendienst ausgeübte Tätigkeit kann auf allen Organisationsebenen der Verwaltungen vorliegen. Bei der Beurteilung, ob eine typischerweise im Außendienst ausgeübte Tätigkeit vorliegt, ist auf die inhaltlichen Gesichtspunkte sowie den Aufgabenbereich der Tätigkeit abzustellen, welche sich insbesondere aus dem jeweiligen Geschäftsverteilungsplan ergeben. Die Bestimmung der Tätigkeitsbereiche erfolgt nicht personenbezogen auf die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter im Einzelfall, sondern auf die Tätigkeitsbereiche insgesamt, die vom Außendienst geprägt sind. Die typischerweise im Außendienst ausgeübten Tätigkeiten sind von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde unter Beachtung der jeweiligen Besonderheiten festzulegen. Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen oder Richter, welche eine solche Tätigkeit ausüben, sind hierüber in geeigneter Weise zu informieren.
- b) Liegen keine triftigen Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges vor, bemisst sich die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Sächsischen Reisekostengesetzes.

5. Zu Absatz 6

Elektromotorisch angetriebene Fahrgeräte gelten als Kraftfahrzeuge, soweit für sie eine Betriebserlaubnis beziehungsweise eine Einzelzulassung des Herstellers vom Kraftfahrtbundesamt (KBA), ein Versicherungskennzeichen oder der Besitz einer Fahrerlaubnis erforderlich sind. Andere auch elektrisch angetriebene Fahrgeräte gelten als Fahrräder.

6. Zu Absatz 7

Bei der Bewertung der triftigen Gründe für die Benutzung eines anderen nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels ist ein strenger Maßstab anzulegen. Triftige Gründe im Sinne des § 5 Absatz 7 des Sächsischen Reisekostengesetzes liegen vor, wenn regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht benutzt werden können oder wenn im Einzelfall ein dienstlicher oder zwingender persönlicher Grund das Benutzen eines anderen Beförderungsmittels (zum Beispiel Taxi, Mietwagen) notwendig macht. Die Gründe sind in der Reisekostenabrechnung umfassend darzulegen. Ein dienstlicher Grund kann zum Beispiel durch eine enge Terminlage sowie darin bestehen, dass wegen einer Schwerbehinderung die Reisefähigkeit der oder des Dienstreisenden erheblich beeinträchtigt ist. Bei Dienstreisenden mit den im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „G“ und „aG“ kann ein dienstlicher Grund als vorliegend angesehen werden. Ein zwingender persönlicher Grund kann zum Beispiel unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles sowie der Sicherheitslage bei zurückzulegenden Strecken zu nächtlichen Zeiten anerkannt werden. Örtliche Unkenntnis am Geschäftsort kann als triftiger Grund für die Benutzung „anderer“ Beförderungsmittel nicht anerkannt werden. Bei unterschiedlicher Bewertung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von triftigen Gründen zwischen der Reisekostenstelle und der oder dem Dienstreisenden ob-

liegt die abschließende Entscheidung hierüber der oder dem Anordnungsbefugten.

VI.

**Zu § 6 des Sächsischen Reisekostengesetzes –
Tagegeld, Aufwandsvergütung**

1. Zu Absatz 1

- a) Für zweitägige Dienstreisen ohne Übernachtung wird insgesamt ein Tagegeld in Höhe der steuerrechtlichen Verpflegungspauschale von derzeit (2023) 14 Euro gewährt, wenn die Dauer der Dienstreise mehr als acht Stunden beträgt. Das Tagegeld wird für den Kalendertag gewährt, an dem die oder der Dienstreisende den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als acht Stunden abwesend ist. Sofern an beiden Kalendertagen einer solchen zweitägigen Dienstreise ohne Übernachtung die Dauer der Dienstreise jeweils mehr als acht Stunden beträgt, wird für jeden der beiden Kalendertage ein Tagegeld in Höhe von derzeit (2023) 14 Euro gewährt.
- b) Werden an einem Kalendertag eine Auslands- und eine Inlandsdienstreise durchgeführt, ist für diesen Tag das entsprechende Auslandstagegeld maßgebend. Dies gilt auch dann, wenn die überwiegende Zeit im Inland verbracht wird.
- c) Bei mehreren Auslandsdienstreisen an einem Kalendertag wird für die Bemessung des Tagegeldes die Dauer der einzelnen Dienstreisen zusammengerechnet. Für diesen Tag ist das Auslandstagegeld des letzten ausländischen Geschäftsortes maßgebend.
- d) Werden an einem Kalendertag eine Dienstreise außerhalb des Dienst- oder Wohnortes und eine Dienstreise am Dienst- oder Wohnort sowie vom Wohnort zum Dienstort oder vom Dienstort zum Wohnort durchgeführt, sind zur Bestimmung des Tagegeldes die Abwesenheitszeiten nicht zusammenzurechnen.

2. Zu Absatz 2

- a) Verpflegung, die die oder der Dienstreisende von dritter Seite aus persönlichen Gründen erhält (zum Beispiel von Verwandten, Freunden oder Bekannten), führt nicht zu einer Einbehaltung oder Kürzung nach § 6 Absatz 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes. Wenn die oder der Dienstreisende ausschließlich aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich Verpflegung erhält, ist davon auszugehen, dass sie ihm seines Amtes wegen gewährt wird.
- b) Zu der Verpflegung nach § 6 Absatz 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes kann auch ein des Amtes wegen zur Verfügung gestellter Snack oder Imbiss (zum Beispiel belegte Brötchen, Kuchen, Obst) zählen, der während einer Dienstreise gereicht wird. Eine feste zeitliche Grenze für die Frage, ob ein Frühstück, Mittag- oder Abendessen zur Verfügung gestellt wird, gibt es nicht. Maßstab für die Einordnung ist vielmehr, ob die zur Verfügung gestellte Verpflegung an die Stelle einer der genannten Mahlzeiten tritt, welche üblicherweise zu der entsprechenden Zeit eingenommen wird.
- c) Ein triftiger Grund im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes kann dienstlicher oder persönlicher (zum Beispiel gesundheitlicher) Art sein. Dazu zählen jedoch nicht unangemessene Ansprüche an die Verpflegung.
- d) Steht kein Tagegeld für die Dienstreise zu und erhält die oder der Dienstreisende des Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, sind die Sachbezugswerte

für die unentgeltlichen Mahlzeiten als steuerpflichtiger Arbeitslohn zur Mitversteuerung zu melden.

VII.

Zu § 7 des Sächsischen Reisekostengesetzes – Übernachungskostenerstattung, Übernachtungspauschale

1. Zu Absatz 1

- a) Übernachtungskosten werden nur erstattet, soweit eine Übernachtung notwendig war, dafür Kosten entstanden sind und die Kosten auf Anforderung gegenüber der zuständigen Stelle nachgewiesen werden können.
- b) Die Notwendigkeit einer Übernachtung ist insbesondere anhand der Art und Dauer der zu erledigenden Dienstgeschäfte sowie der benutzten Beförderungsmittel zu bemessen. Eine Übernachtung ist nicht notwendig, wenn Art und Zweck des Dienstgeschäftes die Inanspruchnahme einer Unterkunft ausschließen. Dies gilt insbesondere, wenn die Erledigung nächtlicher Dienstgeschäfte ohne Inanspruchnahme einer Unterkunft zu den regelmäßigen Dienstaufgaben gehört. Für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln sind in der Regel Übernachtungskosten nicht notwendig.
- c) Entstandene Übernachtungskosten sind im Einzelnen anhand von Originalbelegen nachzuweisen und auf Anforderung der zuständigen Stelle dieser vorzulegen. Der Originalbeleg kann auch durch Scan übermittelt werden. Der belegmäßige Nachweis der Übernachtungskosten (zum Beispiel Hotelrechnung) muss auch den Namen und die Adresse des Hotels oder Beherbergungsbetriebes sowie das Datum der Übernachtung genau erkennen lassen. Bei Verlust des Originalbeleges ist eine Zweitschrift vorzulegen.
- d) Übernachtungskosten sind die Unterkunftskosten einschließlich Mehrwertsteuer.
- e) Die pauschale Kürzung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Reisekostengesetzes erfolgt nur, wenn aus der Unterkunftsrechnung der Anteil für das erhaltene Frühstück nicht ersichtlich ist, die Übernachtungskosten aber Kosten hierfür enthalten. Wurde ein Anteil für das Frühstück ausgewiesen, ist dieser Betrag für die Kürzung maßgebend. Zur Vermeidung, dass das aus umsatzsteuerlichen Gründen auf der Hotelrechnung separat ausgewiesene Frühstück in voller Höhe aus dem Tagegeld zu bestreiten ist, wurde durch Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 29. März 2010, Az.: 16-P 1707-10/1-6419, den Ressorts empfohlen, Unterkunft und Verpflegung des Amtes wegen unentgeltlich bereitzustellen. In diesem Falle werden vom Tagegeld gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Reisekostengesetzes unter Zugrundelegung der steuerrechtlichen Verpflegungspauschale derzeit (2023) für das Frühstück 5,60 Euro (sowie für das Mittag- und Abendessen je 11,20 Euro) einbehalten anstelle des auf der Hotelrechnung für das Frühstück (beziehungsweise für das Mittag- und Abendessen) ausgewiesenen höheren Betrages. Entsprechendes gilt bei Voll- und Halbpensionspreisen.
- f) Über den Betrag von 90 Euro hinausgehende Übernachtungskosten werden erstattet, wenn diese vor Antritt der Dienstreise der Höhe nach anerkannt wurden oder ihre Unvermeidbarkeit mit der Reisekostenabrechnung nachgewiesen wird. Bei der Feststellung der Höhe der Übernachtungskosten bleiben Anteile für die Verpflegung (zum Beispiel

Frühstück) unberücksichtigt. Über eine Anerkennung von Übernachtungskosten, die den Betrag von 90 Euro übersteigen, ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der Dauer und Art der zu erledigenden Dienstgeschäfte zu entscheiden. Die Anerkennung setzt voraus, dass

- aa) eine preisgünstigere Unterkunft nicht verfügbar ist oder war, oder
- bb) ein dringendes dienstliches Interesse an einer bestimmten Unterkunft gegeben ist oder war, oder
- cc) die über 90 Euro hinausgehenden Übernachtungskosten durch eingesparte Fahrtkosten oder Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung am Geschäftsort kompensiert werden.

Es ist ein strenger Maßstab anzulegen. Von der oder dem Dienstreisenden ist schriftlich zu begründen, weshalb eine preisgünstigere Unterkunft nicht in Anspruch genommen werden kann oder konnte. Eine zentrale Zimmerreservierung stellt eine geeignete Begründung für höhere Übernachtungskosten dar.

- g) Bei gemeinsamer Übernachtung mehrerer Dienstreisender in einem Zimmer sind die Übernachtungskosten gleichmäßig aufzuteilen. Übernachten Dienstreisende mit nicht erstattungsberechtigten Personen (zum Beispiel mit Familienangehörigen) in einem Zimmer, ist der Preis erstattungsfähig, den die oder der Dienstreisende bei Nutzung eines Einzelzimmers zu zahlen hätte. Hierfür ist eine vom Hotel ausgestellte Bescheinigung des Preises eines Einzelzimmers erforderlich, die auf Anforderung der zuständigen Stelle dieser vorzulegen ist. Ohne Nachweis sind die Übernachtungskosten gleichmäßig nach Personen aufzuteilen.

2. Zu Absatz 2

Die Übernachtungspauschale wird immer dann gewährt, wenn im Rahmen der Reisekostenabrechnung Übernachtungskosten für eine zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendige Übernachtung nicht geltend gemacht werden. Dies ist beispielsweise der Fall bei Übernachtungen bei Verwandten, Freunden oder Bekannten. Die Ausschlussstatbestände nach § 7 Absatz 3 des Sächsischen Reisekostengesetzes sind zu beachten. Die Geltendmachung der Übernachtungspauschale bedarf der entsprechenden Angabe unter „Unentgeltliche Unterkunft“ im entsprechenden Formular zur Reisekostenabrechnung.

3. Zu Absatz 3

- a) Übernachtungskosten entstehen nicht, wenn die oder der Dienstreisende eine Unterkunft des Amtes wegen unentgeltlich erhält.
- b) Ein triftiger Grund im Sinne von § 7 Absatz 3 Nummer 1 des Sächsischen Reisekostengesetzes kann dienstlicher oder persönlicher (zum Beispiel gesundheitlicher) Art sein. Die der oder dem Dienstreisenden des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft muss nach Lage der Verhältnisse angemessen sein. Ein einfaches Zimmer ist angemessen. Zu berücksichtigen sind auch Unterkünfte in verwaltungseigenen Aus- und Fortbildungsstätten oder Gästezimmer von Dienststellen. Über die Zumutbarkeit einer Unterkunft ist im Einzelfall zu entscheiden.

VIII.

**Zu § 8 des Sächsischen Reisekostengesetzes –
Erstattung der Auslagen bei längerem
Aufenthalt am Geschäftsort**

1. Zu Absatz 1
Die 14-Tage-Frist nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Reisekostengesetzes wird durch Tage ohne Dienstleistung nicht unterbrochen. Die Frist läuft kalendermäßig ab. Beispielsweise Zwischendienstreisen, allgemein dienstfreie Tage (zum Beispiel Wochenende, Feiertage) oder Erkrankung unterbrechen oder verlängern diese Frist auch dann nicht, wenn hierbei der auswärtige Geschäftsort verlassen wird.
2. Zu Absatz 3
Ziffer VI Nummer 2 Buchstabe a bis c sind entsprechend anzuwenden.
3. Zu Absatz 4
Ziffer VII Nummer 3 ist entsprechend anzuwenden.

IX.

**Zu § 9 des Sächsischen Reisekostengesetzes –
Nebenkosten, Erstattung der Auslagen
bei Reisevorbereitungen**

1. Zu Absatz 1
 - a) Nebenkosten sind erstattungsfähig, wenn sie ursächlich und unmittelbar mit der Erledigung des Dienstgeschäftes zusammenhängen und notwendig sind, um den dienstlichen Auftrag überhaupt oder unter zumutbaren Bedingungen ausführen zu können. Als Nachweis der Nebenkosten sind auf Anforderung der zuständigen Stelle Rechnungen oder Quittungen vorzulegen. Der Originalbeleg kann auch durch Scan übermittelt werden. In den Fällen, in denen üblicherweise Belege über Auslagen nicht erhältlich sind, genügt als Nachweis die dienstliche Erklärung der oder des Dienstreisenden.
 - b) Als erstattungsfähige Nebenkosten kommen unter anderem in Betracht:
 - aa) Auslagen für die Reservierung oder Stornierung eines Hotelzimmers;
 - bb) Auslagen für Kurtaxe oder Gästetaxe (gegebenfalls andere Bezeichnung), soweit die oder der Dienstreisende zur Zahlung verpflichtet war;
 - cc) Auslagen für dienstlich bedingte Gepäckaufbewahrung und bei Vorliegen besonderer Umstände auch Auslagen für die Gepäckversicherung;
 - dd) Auslagen für das gesonderte Befördern oder Versenden des notwendigen dienstlichen und persönlichen Gepäcks, soweit das Mitführen nicht zumutbar oder nicht möglich ist. Die Zumutbarkeit ist nach den jeweiligen Einzelfallumständen (zum Beispiel Gesundheits- und Kräftezustand der oder des Dienstreisenden, Länge der Fußwegstrecke, Sperrigkeit des Gepäcks) zu beurteilen. Im Allgemeinen ist die Mitnahme von bis zu 15 Kilogramm als Handgepäck zumutbar;
 - ee) Teilnahmegebühren und Eintrittskosten zum Beispiel für dienstlich notwendige Veranstaltungen, Tagungen oder Ausstellungen;
 - ff) dienstlich veranlasste Telekommunikationskosten, sofern diese nicht durch eine privat vereinbarte Flatrate abgedeckt werden;
- gg) Auslandseinsatzentgelt bei Kreditkarteneinsatz für erstattungsfähige Reisekosten unter Berücksichtigung des Kreditkartenumrechnungskurses sowie Gebühren beim Devisenkauf für im Rahmen von Auslandsdienstreisen erstattungsfähige Reisekosten;
- hh) Parkgebühren, Garagenmiete, Mautgebühren und Fährrkosten bei der Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen sowie der Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen oder Mietwagen aus triftigen Gründen;
- ii) Auslagen für vor der Durchführung von Auslandsdienstreisen erforderliche Untersuchungen (zum Beispiel Tropentauglichkeitsuntersuchung), ärztliche Zeugnisse, Grenzübertritts- und Zollpapiere, Visa, notwendige Impfungen einschließlich Sera im Zusammenhang mit Auslandsdienstreisen;
- jj) Auslagen für eine nicht im öffentlichen Dienst stehende Begleitperson schwerbehinderter Beamtinnen, Beamter, Richterinnen oder Richter werden entsprechend den Vorschriften des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattet, wenn das Dienstgeschäft nur mit fremder Hilfe ausgeführt werden kann;
- kk) die für eine sogenannte Leerfahrt entstandenen Auslagen werden nach § 5 Absatz 1 des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattet, wenn sich eine Dienstreisende oder ein Dienstreisender mit einem privaten Kraftfahrzeug bringen oder abholen lässt, weil andernfalls ein weiteres Beförderungsmittel oder der Geschäftsort nicht oder nicht zeitgerecht erreicht werden kann. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Eine Leerfahrt, für die Auslagen nach § 9 Absatz 1 des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattet werden können, kann nur vorliegen, wenn diese Fahrt ausschließlich aus Anlass des Bringens oder Abholens der oder des Dienstreisenden durchgeführt wird und sie keinem weiteren Zweck dient. Fahrten, bei denen sich die oder der Dienstreisende in dem privaten Kraftfahrzeug befindet, werden im Rahmen der Dienstreise durchgeführt mit der Folge, dass hierfür Wegstreckenentschädigung nach § 5 des Sächsischen Reisekostengesetzes gewährt wird.
- c) Als erstattungsfähige Nebenkosten kommen unter anderem nicht in Betracht:
 - aa) Auslagen für die übliche Reiseausstattung (Bekleidung, Wäsche, Koffer);
 - bb) Auslagen für Unterkunftsverzeichnisse, Stadtpläne, Land- und Straßenkarten;
 - cc) Trinkgelder jeglicher Art, (Gast-)Geschenke;
 - dd) Auslagen für die Wiederbeschaffung, Reparatur oder Reinigung von Gegenständen, die auf einer Dienstreise beschädigt, zerstört, gestohlen oder verloren wurden;
 - ee) Auslagen für Reiseversicherungen (zum Beispiel Reiseunfall-, Reiserücktritts-, Reisehaftpflicht-, Auslandskranken-, Flugunfallversicherung) mit Ausnahme von Reiseversicherungen, die für die Erteilung eines Visums bei einer Auslandsdienstreise vorausgesetzt werden;
 - ff) Arzt- und Arzneimittelkosten, welche während einer Dienstreise anfallen;
 - gg) Kursverluste beim Verkauf ausländischer Zahlungsmittel. Mögliche Kursgewinne bleiben reisekostenrechtlich ebenfalls unberücksichtigt und verbleiben der oder dem Dienstreisenden;
 - hh) Auslagen für Kreditkarten (Jahresgebühr).

2. Zu Absatz 2

- a) Nach dieser Vorschrift wird nur die Erstattung der Auslagen für die Vorbereitung von angeordneten Dienstreisen geregelt, die nicht ausgeführt werden können oder konnten.
- b) Die oder der Dienstreisende hat unverzüglich nach Kenntnis der Hinderungsgründe für die Durchführung der Dienstreise alle Möglichkeiten zu ergreifen, die entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten. Bereits eingegangene Verpflichtungen sind so weit wie möglich rückgängig zu machen. Die oder der Dienstreisende hat auf Anforderung der zuständigen Stelle unter Vorlage von prüfbaren Unterlagen nachzuweisen, dass ihm die geltend gemachten Auslagen in der angegebenen Höhe entstanden sind. Der Originalbeleg kann auch durch Scan übermittelt werden.

X.

Zu § 10 des Sächsischen Reisekostengesetzes – Erkrankung während einer Dienstreise

- a) Durch eine Erkrankung wird eine Dienstreise nicht unterbrochen. Die jeweils zustehende Reisekostenvergütung wird weitergewährt. Für volle Tage des Aufenthaltes in einem Krankenhaus wird kein Tagegeld gewährt.
- b) Führt eine Erkrankung zu einer stationären Behandlung in einem Krankenhaus, ist zu prüfen, ob die Dienstreise beendet werden muss. In Abhängigkeit davon ist zu prüfen, ob eine für die Dauer der Dienstreise angemietete Unterkunft gekündigt werden kann. Ist das nicht möglich, werden nachgewiesene notwendige Auslagen für die Unterkunft erstattet, längstens für die ursprüngliche Dauer der Dienstreise.
- c) Bei einer nur kurzen Erkrankung ist zu prüfen, ob die Weitergewährung der Reisekostenvergütung wirtschaftlicher ist als die Beendigung und Anordnung oder Genehmigung einer erneuten Dienstreise.

XI.

Zu § 11 des Sächsischen Reisekostengesetzes – Verbindung von Dienstreisen mit Privatreisen

1. Allgemeines
Vorübergehender Aufenthaltsort oder Urlaubsort im Sinne von § 11 des Sächsischen Reisekostengesetzes ist jeder Ort, an dem sich die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter aus privaten Gründen befindet, mit Ausnahme des Wohnortes, von dem aus sich die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter arbeitstäglich zum Dienst begibt.
2. Zu Absatz 1
 - a) Bei der Verbindung einer Inlandsdienstreise mit einer privaten Reise oder einem privaten Aufenthalt ist – anders als bei einer Auslandsdienstreise – die Dauer des beabsichtigten privaten Aufenthaltes oder der privaten Reise unbeachtlich.
 - b) Beabsichtigt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter eine Inlandsdienstreise mit einem privaten Aufenthalt oder einer privaten Reise zu verbinden, ist dies unter Angabe des vorübergehenden Aufenthalts- oder Urlaubsortes bei der Beantragung der Inlandsdienstreise der zuständigen Stelle mitzuteilen.
3. Zu Absatz 2
 - a) Beabsichtigt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter eine Auslandsdienstreise mit

einem privaten Aufenthalt oder einer privaten Reise zu verbinden, ist dies unter Angabe der Dauer des beabsichtigten privaten Aufenthaltes oder der privaten Reise sowie des vorübergehenden Aufenthalts- oder Urlaubsortes bei der Beantragung der Auslandsdienstreise der zuständigen Stelle mitzuteilen.

- b) Ein privater Aufenthalt oder eine private Reise von einem Tag liegt bereits vor, wenn der private Aufenthalt oder die private Reise einzelne Stunden eines Tages umfasst. Die Tage der Auslandsdienstreise sowie die fiktiven dienstlich notwendigen An- und Abreisetage bleiben bei der Feststellung der Dauer des privaten Aufenthaltes oder der privaten Reise unberücksichtigt.
- c) Bei der Verbindung einer Auslandsdienstreise mit einem privaten Aufenthalt oder einer privaten Reise von bis zu fünf Tagen steht Reisekostenvergütung bis zu der Höhe zu, als wenn nur die Auslandsdienstreise durchgeführt worden wäre. Bei der Ermittlung der zu erstattenden Fahrt-/Flugkosten oder Wegstreckenentschädigung sind die Fahrt-/Flugkosten oder zurückgelegten Wegstrecken (Kilometer) zu berücksichtigen, welche entstanden wären, wenn nur die Auslandsdienstreise ohne Verbindung mit einem privaten Aufenthalt oder einer privaten Reise durchgeführt worden wäre. Die ermittelte Wegstrecke (Kilometer) ist mit dem nach § 5 des Sächsischen Reisekostengesetzes maßgeblichen Satz der Wegstreckenentschädigung zu multiplizieren.
- d) Bei der Verbindung einer Auslandsdienstreise mit einem privaten Aufenthalt oder einer privaten Reise von mehr als fünf Tagen ist bei der Ermittlung der für die Erledigung des Dienstgeschäftes zusätzlich entstandenen Fahrt-/Flugkosten oder Wegstreckenentschädigung wie folgt zu verfahren:
 - aa) Zunächst sind die aufgrund des tatsächlichen Reiseverlaufs (privat und dienstlich) entstandenen Fahrt-/Flugkosten oder zurückgelegten Wegstrecken (Kilometer) zu ermitteln.
 - bb) Hiervon abzuziehen sind die Fahrt-/Flugkosten oder zurückgelegten Wegstrecken (Kilometer), welche entstanden wären, wenn nur der private Aufenthalt oder die private Reise durchgeführt worden wäre.
 - cc) Die Differenz stellt die durch die Erledigung des Dienstgeschäftes zusätzlich entstandenen Fahrt-/Flugkosten oder zurückgelegten Wegstrecken (Kilometer) dar. Die Differenz der zurückgelegten Wegstrecken (Kilometer) ist mit dem nach § 5 des Sächsischen Reisekostengesetzes maßgeblichen Satz der Wegstreckenentschädigung zu multiplizieren.
 - dd) Die für die Erledigung des Dienstgeschäftes zusätzlich entstandenen Fahrt-/Flugkosten oder Wegstreckenentschädigung werden nur bis zu der Höhe erstattet, als wenn nur die Auslandsdienstreise durchgeführt worden wäre. Diese Höchstgrenze ist entsprechend Buchstabe c zu ermitteln.

XII.

Zu § 12 des Sächsischen Reisekostengesetzes – Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen, Pauschvergütung

1. Zu Absatz 1
 - a) Erhält die oder der Dienstreisende weder vor noch nach der Dienstreise Trennungsreise- oder Trennungstagegeld, richtet sich die Dauer der Dienstreise nach dem Zeitpunkt der Abreise an der Woh-

nung beziehungsweise Dienststätte bis zur Ankunft am neuen Dienstort.

- b) Auch in den Fällen einer vorherigen oder nachfolgenden Trennungsgeldberechtigung sind diese Reisen trotz ihrer unmittelbaren zeitlichen Verbindung Dienstreisen und damit aus dem Titel für Reisekostenvergütungen zu bestreiten.
 - c) § 12 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Reisekostengesetzes findet bei Dienstreisen aus Anlass von Einstellungen keine Anwendung.
2. Zu Absatz 3
- a) Aus § 12 Absatz 3 des Sächsischen Reisekostengesetzes ist nicht die Verpflichtung zur Übernachtung in der außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung abzuleiten, auch wenn die Auslagen für Fahrten zwischen Wohnung und Geschäftsort geringer als die Beträge nach § 6 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Sächsischen Trennungsgeldverordnung sind.
 - b) Für die Berechnung des Höchstbetrages nach § 12 Absatz 3 Satz 3 des Sächsischen Reisekostengesetzes derzeit (2023) in Höhe von 20 Euro oder 11,67 Euro für jede Hin- und Rückfahrt aus Anlass einer Übernachtung sind auch Kalendertage zu berücksichtigen, an denen Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort durchgeführt wurden, aber Tagegeld und Vergütung nach § 8 Absatz 1 des Sächsischen Reisekostengesetzes nicht zu steht.
 - c) Eine Anerkennung triftiger Gründe nach § 5 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Reisekostengesetzes für die Dienstreise gilt nicht zugleich für die privaten Fahrten zwischen Geschäftsort und Wohnung. Diese bedürfen einer gesonderten Anerkennung.
 - d) Auslagererstattung nach § 12 Absatz 3 Satz 3 des Sächsischen Reisekostengesetzes kommt nur in Betracht, wenn eine Übernachtung am Geschäftsort notwendig gewesen wäre. § 8 Absatz 4 des Sächsischen Reisekostengesetzes ist anzuwenden.
 - e) Für Kalendertage mit einer Aufenthaltsdauer am Wohnort von weniger als 24 Stunden rechnen für die Ermittlung des Tagegeldes nach § 6 Absatz 1 des Sächsischen Reisekostengesetzes Zeiten des Aufenthaltes in der Wohnung nicht zur Dauer der Abwesenheit.
3. Zu Absatz 4
- § 12 Absatz 4 des Sächsischen Reisekostengesetzes verweist in Fällen, in denen eine Übernachtung in einer nicht des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellten Unterkunft (zum Beispiel bei Verwandten, Freunden oder Bekannten) erfolgt, auf die entsprechende Anwendung des § 12 Absatz 3 Satz 3 des Sächsischen Reisekostengesetzes. Gemäß § 12 Absatz 3 Satz 3 des Sächsischen Reisekostengesetzes werden notwendige Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort gemäß den §§ 4 und 5 des Sächsischen Reisekostengesetzes bis zur Höhe der Beträge nach § 6 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Sächsischen Trennungsgeldverordnung für jede Hin- und Rückfahrt aus Anlass einer Übernachtung erstattet. In entsprechender Anwendung tritt an die Stelle des Wohnortes die nicht des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft zum Beispiel bei Verwandten, Freunden oder Bekannten).

XIII.

Zu § 13 des Sächsischen Reisekostengesetzes – Auslandsdienstreisen

1. Allgemeines
Eine Auslandsdienstreise liegt auch vor, wenn auf derselben Dienstreise Dienstgeschäfte im Inland und im Ausland oder umgekehrt wahrgenommen werden. Hinsichtlich der abweichenden Vorschriften über Reisekostenvergütungen bei Auslandsdienstreisen wird auf die Sächsische Auslandsreisekostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 535), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 445) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verwiesen.
2. Zu Absatz 2
Auf Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b und c wird verwiesen. Auslandsdienstreisen sind immer vor ihrem Antritt anzuordnen, eine nachträgliche Genehmigung ist nicht möglich.
3. Zu Absatz 3
Für die Erstattung der entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zu den Kosten der ersten Klasse bei der Benutzung von regelmäßig verkehrenden Land- oder Wasserfahrzeugen ist die gesamte Strecke der Dienstreise maßgebend.

XIV.

Zu § 15 des Sächsischen Reisekostengesetzes – Trennungsgeld

Nähere Bestimmungen über das Trennungsgeld sind durch die Sächsische Trennungsgeldverordnung getroffen.

XV.

Zu § 16 des Sächsischen Reisekostengesetzes – Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlass

1. Aus- oder Fortbildungsreisen, bei denen die Teilnahme an der Aus- oder Fortbildung aufgrund des ausschließlich dienstlichen Interesses ein Dienstgeschäft darstellt, sind Dienstreisen und damit nicht von § 16 des Sächsischen Reisekostengesetzes erfasst. In diesen Fällen gelten die allgemeinen Regelungen.
2. Für Aus- oder Fortbildungsreisen, bei denen lediglich ein teilweises dienstliches Interesse anerkannt ist, findet § 16 Absatz 1 des Sächsischen Reisekostengesetzes Anwendung. Diese Reisen sind keine Dienstreisen.
3. Reisen, die ausschließlich persönlichen Interessen dienen, stellen weder Dienstreisen dar noch werden sie von den Regelungen über Aus- oder Fortbildungsreisen im teilweise dienstlichen Interesse erfasst.
4. Die Entscheidung, ob eine Aus- oder Fortbildungsreise im ausschließlich dienstlichen, im teilweise dienstlichen oder im ausschließlich persönlichen Interesse liegt, trifft die oder der Anordnungsbefugte. Sofern es sich um eine Reise im teilweise dienstlichen Interesse handelt, ist dies in der Anordnung oder Genehmigung der Reise zu vermerken mit der Festlegung, in welcher Höhe eine Kostenerstattung zugesagt wird.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auslagererstattung nach § 16 Absatz 1 des Sächsischen Reisekostengesetzes. Es sind nur tatsächlich entstandene, notwendige

und auf Anforderung der zuständigen Stelle anhand von Belegen nachgewiesene Auslagen zu berücksichtigen. Von den berücksichtigungsfähigen Verpflegungsauslagen ist die häusliche Ersparnis in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes für jede eingeschlossene Einzelmahlzeit abzuziehen. Als Höchstgrenze ist der Betrag, der als Tagegeld bei einer Dienstreise zustehen würde, zu berücksichtigen.

6. Bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zählen alle Maßnahmen im Rahmen eines dienstlich festgelegten Ausbildungsplanes zur Laufbahnausbildung. Alle in diesem Zusammenhang stehenden Reisen sind Ausbildungsreisen. Dazu gehören auch Reisen nach § 12 Absatz 1 des Sächsischen Reisekostengesetzes. Reisen aus Anlass des Ablegens vorgeschriebener Laufbahnprüfungen und der selbständigen Wahrnehmung von übertragenen Dienstaufgaben, die sonst von nicht in Ausbildung befindlichen Beschäftigten erfüllt werden müssten, sind Dienstreisen.

B.

Regelungen zum Verfahren und zur Zuständigkeit

I.

Allgemeines

Das Sächsische Reisekostengesetz und die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetzes können nicht alle Fallgestaltungen, welche bei der Durchführung von Dienstreisen auftreten können, abbilden. Deshalb sind die Reisekostenstellen und die Anordnungsbefugten berechtigt und gleichzeitig verpflichtet, im jeweiligen Einzelfall ein pflichtgemäßes Ermessen auszuüben.

II.

Vordrucke/Formulare

Die für die Beantragung und Abrechnung von Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz erforderlichen Vordrucke/Formulare und das Merkblatt über die steuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen aus öffentlichen Kassen und von geldwerten Vorteilen bei Mahlzeitengewährung werden durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen herausgegeben und durch Ressortschreiben bekannt gegeben.

Bei der Beantragung, Anordnung oder Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen sowie der Berechnung der Reisekostenvergütung sind durch die Dienstreisenden sowie die Reisekostenstellen folgende Vordrucke/Formulare (Anlagen des Ressortschreibens in der jeweils aktuellen Fassung) zu verwenden:

- Beantragung einer Dienstreise, Aus-/Fortbildungsreise oder IT-Reise (Anlage 1);
- Fortsetzungsblatt zum Antrag einer Dienstreise, Aus-/Fortbildungsreise oder IT-Reise (Anlage 2);
- Anerkennung/Erstattung von Übernachtungskosten nach § 7 Absatz 1 Satz 2 SächsRKG (Ausland: SächsARKVO) (Anlage 3);
- Kostenvergleich Flugzeug/regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel (Bahn) (Anlage 4);
- Reisekostenabrechnung einer Dienstreise, Aus-/Fortbildungsreise oder IT-Reise (Anlage 5);
- Reisekostenabrechnung für mehrere Dienstreisen, Aus-/Fortbildungsreisen oder IT-Reisen mit einfachem Verlauf (Anlage 6);
- Dienstreisegenehmigung und zugleich Reisekostenabrechnung für persönliche Kraftfahrer (Anlage 7);

- Anlage zur Reisekostenabrechnung – Dienstliche Erklärung (Anlage 8);
- Berechnung der Reisekostenvergütung durch die Reisekostenstelle (Anlage 9);
- Abrechnungsmittlung/Bescheinigung über erhaltene Reisekostenvergütung für Dienst-, Aus-/Fortbildungs- oder IT-Reisen zur Vorlage beim Finanzamt (Anlage 10);
- Mitteilung von Beträgen zur Mitversteuerung und gegebenenfalls Mitversicherung aus Reisekostenvergütungen/Umzugskostenvergütungen an das Landesamt für Steuern und Finanzen (Anlage 11).

III.

Verfahren bei der Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen

1. Dienstreisen sind unter Verwendung der Vordrucke/Formulare nach den Anlagen 1 bis 3 des Ressortschreibens in der jeweils aktuellen Fassung möglichst frühzeitig durch die oder den Dienstreisenden zu beantragen. Die Vordrucke sind vollständig und sorgfältig auszufüllen. Alle für die Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise erforderlichen Angaben sind einzutragen und gegebenenfalls zu erläutern. Dem Dienstreiseantrag ist das Einladungsschreiben beizufügen. Falls ein solches nicht vorhanden ist, ist dies auf dem Dienstreiseantrag zu vermerken.
2. Für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen sind insbesondere Abschnitt A Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 2 zu beachten.
3. Die Dienstreisenden sind grundsätzlich in der Wahl des Beförderungsmittels frei, soweit nicht die oder der Anordnungsbeauftragte die Benutzung eines bestimmten Beförderungsmittels anordnet. Aus Gründen des Umweltschutzes sollen vorrangig regelmäßig verkehrende Land- oder Wasserfahrzeuge benutzt werden. Bei der Wahl des Beförderungsmittels sind insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
4. Zu folgenden Fortbildungsreisen, die im ausschließlich dienstlichen Interesse liegen, erfolgt grundsätzlich eine Abordnung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters:
 - a) Fortbildungsmaßnahmen, die zusammenhängend länger als zwei Wochen dauern,
 - b) Fortbildungsmaßnahmen von bis zu zwei Wochen Dauer, wenn dies der Veranstalter ausdrücklich wünscht.
 Alle übrigen Fortbildungsreisen (im ausschließlich dienstlichen Interesse) mit einer Dauer von bis zu zwei Wochen sind grundsätzlich als Dienstreise anzuordnen.
5. Nach Mitzeichnung der Vertreterin oder des Vertreters sowie der oder des Vorgesetzten und vor Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise durch die Anordnungsbeauftragte oder den Anordnungsbeauftragten ist der Dienstreiseantrag der Reisekostenstelle und, sofern abweichend geregelt, dem Titelverwalter oder dem Beauftragten für den Haushalt zur Vorprüfung zuzuleiten. Dort wird die geplante Dienstreise aus reisekostenrechtlicher Sicht geprüft und festgestellt, ob die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Flugzeugbenutzung nach Abschnitt A Ziffer IV Nummer 4 ist von der Reisekostenstelle die Anlage 4 des Ressortschreibens in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden und dem Dienstreiseantrag beizufügen. Auf Grund der Vorprüfung trifft die Reisekostenstelle Vorgaben zur Anord-

nung oder Genehmigung der Dienstreise und gibt der oder dem Dienstreisenden gegebenenfalls Hinweise zur Durchführung der Dienstreise.

6. Nach Vorprüfung des Dienstreiseantrages durch die Reisekostenstelle entscheidet die oder der Anordnungsbefugte über die Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise und ordnet gegebenenfalls etwas Abweichendes an.
7. Die Anordnungsbefugnis regeln die obersten Dienstbehörden für ihren Geschäftsbereich in eigener Zuständigkeit.
8. Der Dienstreiseantrag ist eine begründende Unterlage im Sinne von Nummer 10 zu § 70 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S253), in der jeweils geltenden Fassung. Die Anordnung oder Genehmigung auf dem Dienstreiseantrag durch die oder den Anordnungsbefugten ist zugleich eine Teilbescheinigung der sachlichen Richtigkeit im Sinne von Nummer 14 und 19 zu § 70 der Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Haushaltsordnung zur auszuzahlenden Reisekostenvergütung. Mit der Teilbescheinigung übernimmt die oder der Anordnungsbefugte die Verantwortung dafür, dass die Dienstreise überhaupt und in dem beantragten Umfang durchzuführen ist.
9. Soll oder musste von der Dauer der Dienstreise oder der Art des Beförderungsmittels gegenüber der Dienstreiseanordnung abgewichen werden, ist dies zu begründen und – soweit dies zu Mehrausgaben führt – durch die oder den Anordnungsbefugten schriftlich oder elektronisch anordnen oder genehmigen zu lassen. Soweit eine abweichende Anordnung vor Antritt der Dienstreise nicht mehr möglich war, ist nach Beendigung der Dienstreise ohne Verzug eine Genehmigung einzuholen. Nach Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung der Dienstreise ist eine nachträgliche Genehmigung nicht mehr möglich.

IV.

Verfahren bei Abrechnung und Zahlung der Reisekostenvergütung

1. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die angeordnet oder genehmigt worden sind.
2. Reisekostenvergütung wird nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Antrag unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes gewährt.
3. Dienstreisen sind unter Verwendung der Vordrucke/Formulare nach den Anlagen 5 bis 8 des Ressortschreibens in der jeweils aktuellen Fassung durch die oder den Dienstreisenden abzurechnen. Die Vordrucke/Formulare sind vollständig und sorgfältig auszufüllen. Alle für die Berechnung der Reisekostenvergütung erforderlichen Angaben sind einzutragen und gegebenenfalls zu erläutern. Erhaltene Abschlüsse sind anzugeben. Die Reise ist nach dem tatsächlichen Verlauf darzustellen. Das gilt auch dann, wenn sie aus persönlichen Gründen früher angetreten, unterbrochen oder später beendet worden ist, als für die Erledigung der Dienstgeschäfte

notwendig war (insbesondere Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen gemäß § 11 des Sächsischen Reisekostengesetzes). In der Reisekostenabrechnung ist darauf hinzuweisen. Die Reisekostenabrechnung ist auf den hierfür vorgesehenen Wegen der Reisekostenstelle zuzuleiten.

4. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung müssen der Reisekostenabrechnung die maßgeblichen Kostenbelege nicht mehr beigelegt werden. Erst auf Verlangen der Reisekostenstelle innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Reisekostengesetzes sind alle erforderlichen Belege und Unterlagen im Original vorzulegen. Dazu gehören insbesondere:
 - Dienstreiseantrag einschließlich Einladungsschreiben,
 - Fahrkarten und Flugtickets einschließlich Platzreservierungen,
 - bei Benutzung von Taxi oder Mietwagen die entsprechende Quittung oder Rechnung,
 - Hotelrechnungen,
 - Nachweis über angefallene Nebenkosten.
 Die Originalbelege können auch per Scan übermittelt werden.
 Von der Vorlage von Belegen über entstandene Fahrtkosten für eine einfache Fahrt und Nebenkosten von weniger als 5 Euro wird abgesehen.
5. Die Reisekostenstellen haben sicher zu stellen, dass eine repräsentative stichprobenartige Prüfung der Belege und Unterlagen nach einem aussagekräftigen Stichprobenverfahren erfolgt. Sie sind zudem gehalten, insbesondere in Fällen, in denen die vorgelegte Reisekostenabrechnung in sich nicht schlüssig erscheint, innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Reisekostengesetzes die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege zu verlangen.
6. Werden Übernachtungskosten geltend gemacht, die 90 Euro je Übernachtung übersteigen und die nicht bei der Beantragung der Dienstreise der Höhe nach anerkannt wurden, ist der Reisekostenabrechnung der Vordruck nach Anlage 3 des Ressortschreibens in der jeweils aktuellen Fassung beizufügen. Durch die oder den Dienstreisenden ist zu vermerken, ob der Übernachtungspreis die Kosten für das Frühstück einschließt.
7. Für Auslagen, für die ein Nachweis nicht erbracht werden kann und an deren Erstattung festgehalten wird, ist eine dienstliche Erklärung (Vordruck nach Anlage 8 des Ressortschreibens in der jeweils aktuellen Fassung) abzugeben. Dies gilt nicht für den Nachweis von Übernachtungskosten (Abschnitt A Ziffer VII Nummer 1 Buchstabe c).
8. Werden der oder dem Dienstreisenden Unterkunft oder Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt, ist dies in der Reisekostenabrechnung anzugeben. Hierbei ist darzulegen, in welchem Umfang, von wem und gegebenenfalls auf wessen Veranlassung Unterkunft oder Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt wurde und ob das Entgelt hierfür in den erstattungsfähigen Fahrt-, Flug-, Neben- oder gegebenenfalls Übernachtungskosten enthalten ist. Wurde eine unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft oder Verpflegung nicht in Anspruch genommen, ist dies zu begründen. Die oder der Dienstreisende hat die Reisekostenstelle auch dann über unentgeltlich und soweit nicht aus persönlichen (privaten) Gründen bereit gestellte Verpflegung zu informieren, wenn er keine Reisekostenab-

- rechnung vorlegt. Hierdurch soll eine gegebenenfalls erforderliche Mitversteuerung sichergestellt werden.
9. Zur Sicherstellung einer zutreffenden Anrechnung von Leistungen Dritter auf die Reisekostenvergütung gemäß § 3 Absatz 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes haben Dienstreisende in Fällen, in denen sie eine Leistung des Amtes wegen von dritter Seite aus Anlass der Dienstreise erhalten und der Dienstherr Kosten getragen hat (zum Beispiel für eine Übernachtung in der Landesvertretung des Freistaates Sachsen in Berlin), eine Reisekostenabrechnung vorzulegen.
 10. Die Bearbeitung der Reisekostenabrechnungen soll innerhalb von vier Wochen durch die Reisekostenstellen erfolgen.
 11. Reisekostenabrechnungen, die unvollständig ausgefüllt sind oder bei denen nach Verlangen der Reisekostenstelle um Vorlage der Kostenbelege solche Belege fehlen, sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller zur Vervollständigung zurückzugeben. Sofern nur einzelne Belege fehlen, können diese durch die Reisekostenstelle nachgefordert werden. Wird die Reisekostenabrechnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist vervollständigt oder werden angeforderte Belege nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, wird der Erstattungsantrag insoweit abgelehnt oder kann ein zwischenzeitlich ausgezahlter Erstattungsbetrag zurückgefordert werden.
 12. Die Reisekostenstelle berechnet die Reisekostenvergütung auf Grundlage der Angaben in der Reisekostenabrechnung sowie zum Beispiel anhand von Fahrplänen oder eines Routenplaners. Bei der Berechnung ist ausschließlich von den Zeiten auszugehen, die aus dienstlichen Gründen erforderlich gewesen wären.
 13. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der berechneten Reisekostenvergütung ist vor Auszahlung festzustellen.
 14. Hinsichtlich der Erstattung der Kosten für eine von der oder dem Dienstreisenden privat erworbenen BahnCard wird auf Abschnitt A Ziffer IV Nummer 8 verwiesen. Sofern die oder der Dienstreisende eine solche Erstattung beantragt, kann dies schriftlich oder elektronisch bei der Reisekostenstelle erfolgen. Der Antrag und hierbei insbesondere die während der Geltungsdauer der von der oder dem Dienstreisenden privat erworbenen BahnCard weiteren absehbaren Dienstreisen sind durch die oder den zuständigen Anordnungsbefugten zu bestätigen.
 15. Die oder der Dienstreisende kann eine Abrechnungsmittteilung/Bescheinigung über erhaltene Reisekostenvergütung für Dienst-, Aus-/Fortbildungs- oder IT-Reisen zur Vorlage beim Finanzamt erhalten, sofern sie oder er der Reisekostenabrechnung den Vordruck nach Anlage 10 des Ressortschreibens in der jeweils aktuellen Fassung beifügt. Die persönlichen Daten sind von der oder dem Dienstreisenden selbst auszufüllen. Die Vervollständigung hinsichtlich der gezahlten Reisekostenvergütung erfolgt durch die Reisekostenstelle. Die jeweilige Behörde kann die Abrechnungsmittteilung/Bescheinigung nach Anlage 10 den Dienstreisenden auch generell zur Verfügung stellen.
 16. Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Reisekostenvergütungen aus öffentlichen Kassen und von geldwerten Vorteilen bei Mahlzeitengewährung wird auf das vom Staatsministerium der Finanzen herausgegebene Merkblatt verwiesen.
 17. Die Reisekostenstelle ermittelt steuerpflichtige Beträge der Reisekostenvergütung anhand des Vordrucks nach Anlage 9 des Ressortschreibens in der jeweils aktuellen Fassung. Diese Beträge sind zur Mitversteuerung und gegebenenfalls Mitversicherung mit dem Vordruck nach Anlage 11 des Ressortschreibens in der jeweils aktuellen Fassung im Bereich der Staatsverwaltung an die jeweils zuständige Bezügestelle des Landesamtes für Steuern und Finanzen zu übermitteln.
 18. Die Bezügestellen des Landesamtes für Steuern und Finanzen erfassen die mitgeteilten steuerpflichtigen Teile als sonstige Bezüge und führen die individuelle Besteuerung für den gemeldeten Abrechnungszeitraum durch. Für den Bereich der Arbeitnehmer sind diese Teile auch sozialversicherungsbeitragspflichtig und entsprechend zu behandeln. Die Besteuerung der steuerpflichtigen Teile ist der Bezüge- oder Entgeltempfängerin beziehungsweise dem Bezüge- oder Entgeltempfänger auf der Bezügemittteilung anzuzeigen.
 19. Wenn in einzelnen Bereichen regelmäßig Dienstreisen zur Erledigung von Dienstgeschäften durchzuführen sind, die sich in erheblichem Maße von den üblichen Dienstreisen unterscheiden, können von der obersten Dienstbehörde auf die besonderen Umstände abgestellte Vordrucke zum Dienstreiseantrag und zur Reisekostenabrechnung geschaffen werden.
 20. Die Einführung einer IT-gestützten Abrechnung der Reisekosten hat grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erfolgen.
 21. Diese Verwaltungsvorschrift ist im Bereich der Staatsverwaltung des Freistaates Sachsen sowie in den Bereichen, in denen der Freistaat Sachsen Dienstherrn- und Arbeitgebereigenschaft besitzt, anzuwenden. Den der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

C.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 22. September 2009 (SächsABl. S. 1691, 1923) die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 5. Juli 2019 (SächsABl. S. 1032) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 253), außer Kraft.

Dresden, den 2. Januar 2024

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung

Az.: 22-H 1007/50/7-2023/78319

Vom 20. Dezember 2023

A.

Die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178), werden wie folgt geändert:

1. Die Verwaltungsvorschrift zu § 24 der Sächsischen Haushaltsordnung wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.2 werden die Angaben „2 000 000 Euro“ durch die Angaben „3 000 000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.3 werden die Angaben „2 000 000 Euro“ durch die Angaben „3 000 000 Euro“ ersetzt
 2. Die Nummer 9 der Verwaltungsvorschrift zu § 34 der Sächsischen Haushaltsordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satz 1 wird die Angabe „15. Februar“ durch die Angabe „15. Januar“ ersetzt.
 - b) Im Satz 1 wird das Wort „Dienstbehörden“ durch das Wort „Staatsbehörden“ ersetzt.
 3. Die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung wird wie folgt geändert:
 - a) In der Nummer 4.1 werden im Satz 1 nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In der Nummer 5.4 werden im Satz 3 vor dem Wort „Standardeinheitskosten“ die Wörter „vorab kalkulierten“ eingefügt.
 - c) In der Nummer 7.2 werden im Satz 1 die Angaben „500 000 Euro“ durch die Angaben „150 000 Euro“ und die Wörter „zwei Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.
 - d) In Nummer 7.5 wird im Satz 1 wie folgt geändert:
 - aa) Vor den Wörtern „mehrerer Vorauszahlungen“ werden die Wörter „einer oder“ eingefügt.
 - bb) Vor dem Punkt wird am Satzende die Angabe „(Vorauszahlungsverfahren)“ eingefügt.
 - e) Die Nummer 7.6 wird wie folgt gefasst:

„Zuwendungen sollen in geeigneten Fällen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe oder bei Vorlage von Teilverwendungsnachweisen in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden (Erstattungsverfahren). Vor der Auszahlung hat die Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis beziehungsweise den Teilverwendungsnachweis auf Vollständigkeit der Unterlagen und Plausibilität der Angaben sowie darauf zu überprüfen, dass Hindernisse gegen die Auszahlung offensichtlich nicht bestehen.“
- nachweis auf Vollständigkeit der Unterlagen und Plausibilität der Angaben sowie darauf zu überprüfen, dass Hindernisse gegen die Auszahlung offensichtlich nicht bestehen.“
- f) In der Anlage 1 wird die Nummer 1.5 wie folgt angepasst:
 - aa) Im Satz 1 werden die Wörter „zu Beginn“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Die Anrechnung erfolgt spätestens auf die Auszahlung nach dem 30. Juni des Folgejahres.“
 - g) Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Im Falle der Anwendung von Standardeinheitskosten oder Pauschalsätzen findet auf die damit abgedeckten Ausgabepositionen die vorgenannte Regelung keine Anwendung.“
 - bb) In der Nummer 6.9 wird das Wort „Zuwendungsgeber“ durch das Wort „Zuwendungsempfänger“ ersetzt.
 - h) Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Nummer 4.1 werden im Satz 1 nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - bb) In der Nummer 5.2.2 werden im Satz 2 vor dem Wort „Standardeinheitskosten“ die Wörter „vorab kalkulierten“ eingefügt.
 - cc) In der Nummer 7.2 werden im Satz 1 die Angaben „500 000 Euro“ durch die Angaben „150 000 Euro“ und die Wörter „zwei Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.
 - dd) Die Nummer 7.4 wird wie folgt gefasst:
„Zuwendungen sollen in geeigneten Fällen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe oder bei Vorlage von Teilverwendungsnachweisen in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden (Erstattungsverfahren). Vor der Auszahlung hat die Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis beziehungsweise den Teilverwendungsnachweis auf Vollständigkeit der Unterlagen und Plausibilität der Angaben sowie darauf zu überprüfen, dass Hindernisse gegen die Auszahlung offensichtlich nicht bestehen.“
 - ee) In der Nummer 11.3.4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Vorgelegte Originalbelege sind an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben.“

- i) In der Anlage 4 wird in der Nummer 3 folgender Satz 3 angefügt:
„Im Falle der Anwendung von Standardeinheitskosten oder Pauschalsätzen findet auf die damit abgedeckten Ausgabepositionen die vorgenannte Regelung keine Anwendung.“
- j) Anlage 7
- aa) Der Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „8 Vorzulegende Nachweise und Unterlagen“ wird gestrichen.
- bbb) Die Angabe „9 In-Kraft-Treten“ wird gestrichen.
- ccc) Die Angabe „8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten“ wird angefügt.
- bb) Der Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter der Überschrift „Erläuterungen zum Gliederungsschema“ werden durch das Wort „Vorbemerkungen“ ersetzt.
- bbb) Folgender Satz 6 wird angefügt:
„Zu den unter den einzelnen Gliederungspunkten definierten Anforderungen sind die diesbezüglich durch den Antragsteller vorzulegenden Unterlagen beziehungsweise Nachweise und deren Inhalte (zum Beispiel zum Nachweis der Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen) in den Förderrichtlinien so zu benennen, dass Art und Umfang der Nachweisführung erkennbar ist.“
- cc) Im Abschnitt zu 3 wird im Satz 3 nach dem Wort „dabei“ das Wort „insbesondere“ und nach den Wörtern „juristische Personen“ die Wörter „oder Personengesellschaften“ eingefügt.
- dd) Im Abschnitt zu 4 wird im Satz 3 das Wort „Bewilligungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zuwendungsvoraussetzungen“ ersetzt.
- ee) Der Abschnitt zu 8 wird ersatzlos gestrichen.
- ff) Der Abschnitt zu 9 wird der Abschnitt zu 8 mit folgendem Wortlaut:
„Zu 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
In der Förderrichtlinie ist anzugeben, wann sie in Kraft tritt und außer Kraft tritt.“
4. Die Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift zu § 49 der Sächsischen Haushaltsordnung wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
„Die Inanspruchnahme des Sabbatjahrmodells ab einer Freistellungsdauer von 12 Monaten bedarf der haushalterischen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Zustimmungserfordernisse in anderen Bereichen bleiben hiervon unberührt.“
5. In Nummer 1.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 54 der Sächsischen Haushaltsordnung wird die Angabe „2 000 000 Euro“ durch die Angabe „3 000 000 Euro“ ersetzt.
6. Nach Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 65 der Sächsischen Haushaltsordnung wird folgende Nummer 1.4 eingefügt:
„1.4 Bei kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften ist unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Beteiligung nach Maßgabe von § 65 Absatz 1 Nummer 4 der Sächsischen Haushaltsordnung auch zulässig, wenn die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Lageberichts in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von den Vorschriften des dritten Buchs des HGB in der jeweils geltenden Fassung abweichen.“
7. Die Anlage 4 zur Verwaltungsvorschrift zu § 70 der Sächsischen Haushaltsordnung – EDVBK wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 11.20 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Folgende Schlüssel sind zugelassen:
150 = mitteilungspflichtige Zahlungen gemäß Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung), für welche am Jahresende eine maschinelle Mitteilung durch die Kasse an das zuständige Finanzamt erstellt werden soll.
Im schriftlichen Anordnungsverfahren sind bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und die Steuer-ID des Zahlungsempfängers und bei nicht natürlichen Personen die Wirtschafts-Identifikationsnummer oder die bundeseinheitliche Steuernummer wie folgt einzutragen:
bei natürlichen Personen:
150 (Geb.: TT.MM.JJJJ; St.-ID: NN NNN NNN NNN)
bei nicht natürlichen Person:
150 (Wirtschafts-ID: XXNNNNNNNNNN) oder
150 (Steuernummer: NNNNNNNNNNNNNN)
550 = Der anordnenden Behörde liegen Informationen vor, aus denen sich eine Gefahr für Leben oder Gesundheit bei Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen ergeben kann (Hinweise zur Gefährlichkeit vorhanden)
888 = Rücknahme angeordneter Schlüssel (ausgenommen Schlüssel 150)
999 = Rücknahme des Schlüssels 150.“
- b) Nach Nummer 11.46 werden folgende Nummern 11.47 und 11.48 eingefügt:
„11.47 Geburtsdatum (MVO_Geburtsdatum)
In elektronischen Kassenanordnungen ist bei natürlichen Personen das Geburtsdatum anzugeben. Bei den DTA-Mustern 832 bis 842 wird bei Überweisung auf ein Konto im SEPA-Raum auf die Angabe verzichtet, soweit es sich nicht um eine Zahlung, für welche durch die Kasse eine maschinelle Mitteilung gemäß Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV) vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), in der jeweils geltenden Fassung, erstellt werden soll (Nummer 11.20), handelt.“

- 11.48 Identifikationsmerkmal (MVO_IdentNummer)
In elektronischen Kassenanordnungen ist bei natürlichen Personen die Steuer-ID anzugeben und bei nicht natürlichen Personen die Wirtschafts-Identifikationsnummer oder die bundeseinheitliche Steuernummer. Bei den DTA-Mustern 832 bis 842 wird bei Überweisung auf ein Konto im SEPA-Raum auf die Angabe verzichtet, soweit es sich nicht um eine Zahlung, für welche durch die Kasse eine maschinelle Mitteilung gemäß Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV) vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), in der jeweils geltenden Fassung, erstellt werden soll (Nummer 11.20), handelt.“
8. Die Anlage zur Verwaltungsvorschrift zu § 71 der Sächsischen Haushaltsordnung wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 2.4.1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „§ 123“ durch die Angabe „§ 117“ ersetzt.
- bb) Im ersten Spiegelstrich wird die Angabe „65. Lebensjahr“ durch die Angabe „67. Lebensjahr“ ersetzt.
- b) Die Nummer 2.4.3 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Jahre“ vor dem Wort „beziehungsweise“ wird gestrichen.
- bb) Im ersten Spiegelstrich wird die Angabe „65. Lebensjahr“ durch die Angabe „67. Lebensjahr“ ersetzt.
9. Die Verwaltungsvorschrift zu § 74 der Sächsischen Haushaltsordnung wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:
„Der Leiterin oder dem Leiter des Staatsbetriebes beziehungsweise der von ihr oder ihm beauftragten Person obliegen die der Sachgebietsleiterin beziehungsweise dem Sachgebietsleiter Kassenaufsicht nach Nummer 18 zu § 79 übertragenen Aufgaben; dies gilt nicht für die Prüfungen nach Nummer 18.“
- b) In der Nummer 4.2.5 werden vor den Wörtern „des Bestandsbuchhalters“ die Wörter „der Bestandsbuchhalterin oder“ eingefügt.
- c) In der Nummer 4.2.7 werden vor den Wörtern „des Anordnungsbeauftragten“ die Wörter „der Anordnungsbeauftragten oder“ eingefügt.
- d) In der Nummer 5.3 werden vor den Wörtern „einem Anordnungsbeauftragten“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.
- e) In der Nummer 8.2.2 werden vor den Wörtern „des Leiters des Staatsbetriebes“ die Wörter „der Leiterin oder“ eingefügt.
- f) In der Nummer 9 werden im Satz 2 vor den Wörtern „der Leiter des Staatsbetriebes“ die Wörter „die Leiterin oder“ eingefügt.
- g) In der Nummer 11.3 werden im Satz 1 vor den Wörtern „dem Leiter des Staatsbetriebes“ die Wörter „der Leiterin oder“ eingefügt.
- h) In der Nummer 13.1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei Staatsbetrieben, die die Kriterien der kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften gemäß Handelsgesetzbuch erfüllen, kann unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Aufstellung und Prüfung des Lageberichts in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von den Vorschriften des dritten Buchs des HGB in der jeweils geltenden Fassung abgewichen werden.“
- i) Die Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
„Nach Abgabe des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer (Nummer 19) entscheidet die zuständige oberste Staatsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen über die Ergebnisverwendung (Verwendung Jahresüberschuss, Ausgleich Jahresfehlbetrag, Verwendung Gewinnvortrag, Ausgleich Verlustvortrag sowie Zuführung zu oder Entnahme aus Rücklagen).“
- j) In der Nummer 18.1 werden im Satz 2 vor dem Wort „Prüfer“ die Wörter „Prüferinnen oder“ eingefügt.
- k) In der Nummer 18.2 werden vor dem Wort „Kassenprüfern“ die Wörter „Kassenprüferinnen oder“ eingefügt.

B.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Dresden, den 20. Dezember 2023

Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Förderung von Vorhaben zur Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern an der politischen Willensbildung nach der FRL Bürgerbeteiligung

Vom 4. Januar 2024

Teil I: Allgemeines

1. Grundlagen

1.1 Vorbemerkung und Anlass der Förderung

Viele Einwohnerinnen und Einwohner wollen sich stärker an politischen Willensbildungsprozessen beteiligen und sich mit Fragen, Ideen, Anregungen und Engagement in den politischen Prozess einbringen. Daher fördert die Regierungskoalition in Sachsen die demokratische Willensbildung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren gleichberechtigte Teilhabe und unterstützt die kommunale Ebene beim Auf- und Ausbau von ermöglichenden Rahmenbedingungen für Bürgerbeteiligung.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung ruft mit dieser Bekanntmachung dazu auf, Anträge gemäß der Richtlinie zur Förderung der Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern (FRL Bürgerbeteiligung) in der jeweils gültigen Fassung zu stellen. Über den Newsletter des „Erfahrungs- und Beratungsnetzwerkes Bürgerbeteiligung (EBBS)“ werden die aktuellen Informationen bekannt gegeben, eine Anmeldung ist über diesen Link: <https://lsnq.de/newsletter> möglich.

Sowohl jene Akteurinnen und Akteure, die schon Erfahrungen mit Bürgerbeteiligung gesammelt haben, als auch jene, die bisher wenig Umgang mit strukturierter Bürgerbeteiligung hatten, sind zur Antragstellung eingeladen.

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

1.2 Ziele und Vorgehen

Um die Qualität und Akzeptanz politischer Entscheidungen zu verbessern sowie insbesondere die demokratische Selbstwirksamkeitserfahrung der Menschen und ihre Bindung an das Gemeinwesen zu stärken, sollen die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene weiter ausgebaut werden. Konkret sollen mit der Richtlinie Anreize für die Erprobung neuer Formate, die Stärkung der Rahmenbedingungen und die Entwicklung von ganzheitlichen Beteiligungsstrategien gesetzt werden.

Zudem soll über das „Erfahrungs- und Beratungsnetzwerk Bürgerbeteiligung (EBBS)“ ein enger Austausch zu gewonnenen Erkenntnissen hinsichtlich der Durchführung von Beteiligungsformaten ermöglicht werden,

um die Qualität und Quantität von partizipativen Verfahren im gesamten Freistaat zu steigern.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung fördert gemäß der FRL Bürgerbeteiligung Vorhaben von Kommunen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren. Die Vorgaben der FRL Bürgerbeteiligung in der jeweiligen Fassung sind maßgeblich.

1.2.1 Verlässlicher Rahmen

Voraussetzung für den nachhaltigen Erfolg und die Akzeptanz von Beteiligungsvorhaben sind klare Vereinbarungen zwischen den am Vorhaben Mitwirkenden über die Regeln des Beteiligungsprozesses und die Erwartungen, ganz besonders hinsichtlich des Umgangs mit den Ergebnissen des Beteiligungsprozesses. Dieser verlässliche Rahmen soll von den Akteurinnen und Akteuren vor Ort und im Vorfeld des angestrebten Verfahrens gemeinsam entwickelt werden. Bestandteile können unter anderem sein:

- Sicherstellung der Transparenz der für den Beteiligungsgegenstand erforderlichen Informationen,
- eine unabhängige beziehungsweise faire Moderation,
- Kommunikation auf Augenhöhe,
- gleichberechtigte Teilnahme von gesellschaftlich benachteiligten Menschen,
- die Einhegung menschen- und verfassungsfeindlicher Positionen aus dem Kreis der Teilnehmenden,
- verlässliche Vereinbarungen, was mit den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens nach dessen Beendigung geschehen wird.

Die Orientierung an in der Praxis erprobten Satzungen, Leitlinien und Rahmenvereinbarungen zu Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene wird nachdrücklich empfohlen.

1.2.2 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Um der politischen Partizipation in Sachsen dauerhaft mehr Gewicht zu verleihen ist es unabdingbar, Kinder und Jugendliche frühzeitig in demokratische Prozesse einzubinden. Professionell umgesetzte Beteiligungsverfahren bieten die Möglichkeit, Kindern und Jugendlichen die Bedeutung und die eigene Wirksamkeit hinsichtlich gesellschaftlichen und politischen Engagements zu vermitteln und erfahrbar zu machen. Anträge für entsprechende Fördervorhaben werden ausdrücklich begrüßt.

1.2.3 Diskriminierungsfreier Zugang

Im Rahmen aller geförderten Vorhaben ist eine geschlechtergerechte und diskriminierungsfreie Umsetzung der Vorhaben in ihren Verfahren und Methoden sicher zu stellen.

2. Zuwendungszweck

Gemäß der Richtlinie zielt die Förderung auf die Stärkung der demokratischen Willensbildung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie ihrer gleichberechtigten Teilhabe und die Einführung neuer Formen der politischen Bürgerbeteiligung ab.

Insbesondere sollen die folgenden Zwecke erfüllt werden:

- Die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern an politischen Willensbildungsprozessen und deren Einbindung in politische Entscheidungsprozesse auf kommunaler Ebene fördern,
- die Qualität und Quantität der Beteiligungsverfahren von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Kindern und Jugendlichen mit Bezug zu politischen Willensbildungsprozessen weiter steigern,
- die Kompetenzen bezüglich Beteiligungsverfahren erhöhen,
- den Erfahrungsaustausch befördern,
- neue Formen und Formate der Bürgerbeteiligung erproben,
- Rahmenbedingungen durch die Kommunen so gestalten, dass Bürgerbeteiligung in größerer Breite im Freistaat Sachsen ermöglicht und praktiziert wird.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sowohl kommunale Maßnahmen als auch Vorhaben zivilgesellschaftlicher Initiativen im Bereich Bürgerbeteiligung.

A. Kommunale Vorhaben

A 1. Einzelvorhaben zu Bürgerbeteiligung

Gefördert werden Maßnahmen, die Kommunen die Möglichkeit bieten, anlassbezogen Formate der Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern oder von Kindern und Jugendlichen zur politischen Willensbildung und Einbindung in politische Entscheidungsprozesse, zum Aufbau von Kompetenzen bei Beteiligungsprozessen sowie zum Erfahrungsaustausch mit anderen Kommunen sowie Akteurinnen und Akteuren im Bereich Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Dies können einzelne Veranstaltungen und Veranstaltungsserien von begrenzter Dauer sein, wie etwa Bürgerwerkstätten, Stadtteilforen oder Zukunftskonferenzen.

Wichtig ist hierbei auch der Kompetenzaufbau innerhalb der Kommune, das heißt bei den kommunalen Beschäftigten.

A 2. Modellkommune Bürgerbeteiligung

Gefördert werden Vorhaben zur Verbesserung der prozessualen und strukturellen Rahmenbedingungen oder zum Aufbau modellhafter Strukturen in einzelnen kommunalen Handlungsfeldern für die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern an politischen Willensbildungsprozessen und zur Einbindung in politische Entscheidungsprozesse auf kommunaler Ebene sowie zum Erfahrungsaustausch mit anderen Akteurinnen und Akteuren im Bereich Beteiligung.

austausch mit anderen Akteurinnen und Akteuren im Bereich Beteiligung.

Dies kann unter anderem das Aufstellen von Satzungen und Leitlinien für Bürgerbeteiligung umfassen.

A 3. Bürgerkommune

Gefördert werden Vorhaben, die die Entwicklung zur Bürgerkommune unterstützen, einschließlich der Qualitätssicherung und -steigerung bereits angewandter Instrumente und Prozesse der Bürgerbeteiligung sowie die Ausweitung modellhaft aufgebauter Strukturen auf weitere kommunale Handlungsfelder. Darüber hinaus kann der Erfahrungsaustausch mit anderen Akteurinnen und Akteuren im Bereich Beteiligung gefördert werden.

Bei den Fördergegenständen „Modellkommune Bürgerbeteiligung“ und „Bürgerkommune“ steht die Erprobung und der Aufbau von nachhaltigen Strukturen und Prozessen für Beteiligung im Vordergrund. Ziel ist es, Einwohnerinnen und Einwohner regelmäßig an der politischen Willensbildung zu beteiligen und sie in politische Entscheidungsprozesse einzubinden.

Die Förderung als „Modellkommune“ und „Bürgerkommune“ ist jeweils nur einmalig möglich. Hierbei werden bereits geförderte Projekte aus dem zweiten, dritten und vierten Förderaufruf berücksichtigt. Eine Förderung als „Bürgerkommune“ schließt eine spätere Förderung als „Modellkommune“ aus.

Die Regelungen für Kommunen als Antragstellende werden im Folgenden unter „Teil II. Zuwendungen für kommunale Vorhaben“ erläutert.

B. Zivilgesellschaftliche Vorhaben

Gefördert werden Vorhaben der Zivilgesellschaft im Themenfeld der Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Kindern und Jugendlichen an politischen Willensbildungsprozessen, zum Aufbau von Kompetenzen bei Beteiligungsprozessen sowie zum Erfahrungsaustausch mit anderen Akteurinnen und Akteuren im Bereich Bürgerbeteiligung.

Dies können einzelne Veranstaltungen und Veranstaltungsserien von begrenzter Dauer sein wie etwa Planungsworkshops, Nachbarschaftsgespräche oder Zukunftskonferenzen.

Die Regelungen für zivilgesellschaftliche Antragstellende werden im Folgenden unter „Teil III. Zuwendungen für zivilgesellschaftliche Vorhaben“ erläutert.

Teil II:

Zuwendungen für kommunale Vorhaben

1. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind Gebietskörperschaften im Freistaat Sachsen. Eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Gebietskörperschaften als Verbund ist möglich.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die im Freistaat Sachsen durchgeführt werden. Im Einzelfall können auch länderübergreifende Projekte gefördert werden.

2.2 Zuwendungsempfängende erklären im Antrag die Bereitschaft zur Mitwirkung am „Erfahrungs- und Be-

- ratungsnetzwerk Bürgerbeteiligung (EBBS)“ und die Kooperation mit einer wissenschaftlichen Begleitung.
- 2.3 Soweit das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen Mittel oder Gegenstand des jeweiligen Vorhabens ist, erklären die beziehungsweise der Zuwendungsempfangende die Bereitschaft, Projektideen, Konzepte und funktionale Anforderungen für die Weiterentwicklung des Beteiligungsportals im Rahmen des „Erfahrungs- und Beratungsnetzwerks Bürgerbeteiligung (EBBS)“ zur Verfügung zu stellen.
- 2.4 Besteht für die zu fördernden Maßnahmen bereits eine Förderzusage durch Programme des Bundes oder der Europäischen Union, erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie grundsätzlich nachrangig.
- 2.5 Im Antrag der beziehungsweise des Zuwendungsempfangenden soll dargelegt werden, inwieweit zivilgesellschaftliche Initiativen und freie Träger direkt am Projekt beteiligt sind oder wie im Vorhaben Kooperationen mit diesen gestaltet werden.
- 2.6 Voraussetzung für eine Förderung als Bürgerkommune ist der bereits erfolgte Erlass von verbindlichen Satzungsregelungen hinsichtlich Bürgerbeteiligung oder der Nachweis regelmäßig praktizierter Beteiligungsformate sowie institutionalisierter Beteiligungsinstrumente außerhalb von Satzungsregelungen.
- 2.7 Die Projektpartnerinnen beziehungsweise Projektpartner müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland stehen und haben eine ihr förderliche Arbeit zu gewährleisten. Die Einzelheiten sind der FRL Bürgerbeteiligung Teil 1 Ziffer III zu entnehmen.
- 2.8 Ausgeschlossen von dieser Förderung sind gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren (vergleiche FRL Bürgerbeteiligung Teil 2 Großbuchstabe A Ziffer II Nummer 2). Die Förderung darf auch nicht zur Mittelbereitstellung von Bürgerbudgets oder Bürgerhaushalten genutzt werden.
- 3. Art, Höhe und Dauer der Zuwendung**
- 3.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses zur Deckung der projektbezogenen Personal- und Sachkosten gewährt.
- 3.2 Die Höhe der Zuwendung soll 5 000 Euro nicht überschreiten und beträgt für die Förderung
- von „Einzelvorhaben zur Bürgerbeteiligung“ maximal 10 000 Euro einmalig je Vorhaben,
 - als „Modellkommune Bürgerbeteiligung“ maximal 35 000 Euro pro Jahr,
 - als „Bürgerkommune“ maximal 80 000 Euro pro Jahr.
- 3.3 In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei der Beantragung als Verbund, kann die Bewilligungsbehörde eine höhere Zuwendung gewähren.
- 3.4 Vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel kann die Förderung für den Fördergegenstand der Einzelvorhaben in der Regel bis zu zwölf Monate, für die Fördergegenstände „Modellkommune Bürgerbeteiligung“ und „Bürgerkommune“ für bis zu drei Kalenderjahre gewährt werden.
- 3.5 Die Zuwendung darf 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Zuwendungsfähig sind ausschließlich projektbezogene Personal- und Sachausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.
- 3.6 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen. Die Sach- und Gemeinkosten eines beantragten Arbeitsplatzes bei Gebietskörperschaften können nicht gefördert werden. Diese Kosten sind durch die Gebietskörperschaft selbst zu tragen und können auch nicht als förderfähige Ausgaben angesetzt werden.

Teil III:

Zuwendungen für zivilgesellschaftliche Vorhaben**1. Zuwendungsempfangende**

Zuwendungsempfangende sind gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen oder gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass Zuwendungsempfangende im Freistaat Sachsen ansässig und lokal verankert sind. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Zuwendungsfähig sind Vorhaben zur Bürgerbeteiligung, die im Freistaat Sachsen durchgeführt werden. Im Einzelfall können auch länderübergreifende Projekte gefördert werden.

2.2 Zuwendungsempfangende erklären im Antrag die Bereitschaft zur Mitwirkung am „Erfahrungs- und Beratungsnetzwerk Bürgerbeteiligung (EBBS)“ und die Kooperation mit einer wissenschaftlichen Begleitung.

2.3 Soweit das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen Mittel oder Gegenstand des jeweiligen Vorhabens ist, erklärt die beziehungsweise der Zuwendungsempfangende die Bereitschaft, Projektideen, Konzepte und funktionale Anforderungen für die Weiterentwicklung des Beteiligungsportals im Rahmen des „Erfahrungs- und Beratungsnetzwerks Bürgerbeteiligung (EBBS)“ zur Verfügung zu stellen.

2.4 Besteht für die zu fördernden Maßnahmen bereits eine Förderzusage durch Programme des Bundes oder der Europäischen Union, erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie grundsätzlich nachrangig.

2.5 Im Antrag der beziehungsweise des Zuwendungsempfangenden soll dargelegt werden, wie die Kooperation mit unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften ausgestaltet werden soll. Dem Antrag soll zudem ein Unterstützungsschreiben der unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften beigelegt werden.

2.6 Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die sich gegen eine abschließende Entscheidung der unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaft richten. Ausnahmen sind zulässig, wenn das für die Entscheidung zuständige Organ der unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaft den Antrag unterstützt.

- 2.7 Die Träger und Projektpartnerinnen beziehungsweise Projektpartner aller geförderten Vorhaben müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland stehen und haben eine ihr förderliche Arbeit zu gewährleisten. Die Einzelheiten sind der FRL Bürgerbeteiligung Teil 1 Ziffer III zu entnehmen.
- 3. Art, Höhe und Dauer der Zuwendung**
- 3.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses zur Deckung der projektbezogenen Personal- und Sachkosten gewährt.
- 3.2 Die Höhe der Zuwendung soll 5 000 Euro nicht unterschreiten und maximal 80 000 Euro pro Jahr betragen.
- 3.3 In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde eine höhere Zuwendung gewähren.
- 3.4 Vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel kann die Förderung für bis zu zwei Kalenderjahre gewährt werden.
- 3.5 Die Zuwendung darf 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Zuwendungsfähig sind ausschließlich projektbezogene Personal- und Sachausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.
- 3.6 Als Eigenanteile gelten auch projektbezogene unbare Leistungen. Diese können bis zur Hälfte des erforderlichen Eigenanteils als Arbeitsleistungen in Form von unbezahlten freiwilligen Arbeitsstunden erfolgen, wobei nur unterstützendes ehrenamtliches Engagement berücksichtigt werden kann; die Stundenbewertung entspricht der Höhe des jeweils gültigen Mindestlohns gemäß § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I S. 172) geändert worden ist. Ferner können Sachleistungen in Form von Raummieten als solche unbaren Leistungen angesehen werden. Der Mietpreis richtet sich nach dem gültigen Wert gemäß Mietspiegel beziehungsweise ortsüblicher Miete. Der Wert der unbaren Leistungen muss im Einzelnen in der Antragsstellung und im Verwendungsnachweisverfahren dargestellt werden.
- 3.7 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen.

Teil IV:

Evaluation und Erfolgskontrolle

Ziel des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung ist es, die mittel- und langfristige Wirkung der Förderung zu ermitteln. Da die Quantifizierung der gesetzten Ziele im Bereich Bürgerbeteiligung aufgrund der Komplexität des Themenbereichs nicht unmittelbar möglich ist, wird ein aus drei Elementen bestehendes Evaluations- und Erfolgskontrollverfahren angestrebt.

1. Verwendungsnachweis und Sachbericht

Die Entwicklung der geförderten Maßnahmen sowie deren Potenziale sollen auf Basis der durch die Träger vorgelegten Dokumentationen evaluiert werden.

Dem Verwendungsnachweis sind ein wirkungsorientierter Sachbericht zur Zielerreichung und eine Bewertung des jeweiligen Projektes beizufügen. Für mehrjährige Vorhaben ist zusätzlich ein jährlicher Sachbericht innerhalb von vier Monaten nach Jahreswechsel vorzulegen. Abweichungen hiervon können beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung beantragt werden.

Für die Erstellung des Sachberichts wird den Zuwendungsempfängenden eine Gliederungsvorlage mit einem Fragenkatalog zur Verfügung gestellt.

Im Sachbericht ist unter anderem auf die verwendeten Formate, die Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit, etwaige Kooperationen zwischen Kommunen und Zivilgesellschaft sowie die erreichten inhaltlichen Ergebnisse und Wirkungen des Vorhabens einzugehen.

Weitere Informationen zu den geforderten Inhalten des Sachberichts entnehmen Sie bitte den FAQ auf der Website: <https://www.beteiligen.sachsen.de>.

2. Mitwirkung bei der wissenschaftlichen Begleitung

Die geförderten Vorhaben werden durch eine unabhängige Institution wissenschaftlich begleitet. Hierbei ist es insbesondere Aufgabe der wissenschaftlichen Begleitung, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Methoden und Formaten der Bürgerbeteiligung und der Evaluation der Vorhaben zu geben.

Gegenstand der wissenschaftlichen Analyse wird unter anderem sein, ob und auf welche Weise ein verlässlicher Rahmen für das Verfahren festgelegt wurde und inwieweit dieser das Ergebnis des geförderten Vorhabens beeinflusst hat (vergleiche Teil I Punkt 1.2.1). Hinsichtlich der unmittelbaren Wirksamkeit konkreter Teilnahmeverfahren wird zu beobachten sein, inwieweit es gelingt, die fachliche Qualität von Entscheidungen vor Ort durch Beteiligung zu stärken und ob sich eine höhere Akzeptanz einzelner politischer Entscheidungen durch das Teilnahmeverfahren beobachten lässt.

Für mittel- und längerfristige Auswertungen über die einzelnen Formate hinaus wird geprüft, inwieweit die über die Richtlinie geförderten Teilnahmeprojekte und andere Teilnahmeverfahren zur Entwicklung einer partizipativen demokratischen Kultur in Sachsen beitragen können.

Weitere Informationen zu Inhalt und Kriterien der wissenschaftlichen Begleitung entnehmen Sie bitte den FAQ auf der Website: <https://www.beteiligen.sachsen.de>.

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung werden dem „Erfahrungs- und Beratungsnetzwerk Bürgerbeteiligung (EBBS)“ (vergleiche Teil IV Punkt 3) zur Verfügung gestellt.

3. Mitwirkung im „Erfahrungs- und Beratungsnetzwerk Bürgerbeteiligung (EBBS)“

Als drittes Element ist ein landesweites „Erfahrungs- und Beratungsnetzwerk Bürgerbeteiligung (EBBS)“ vorgesehen, das der Vernetzung der Akteurinnen und Akteure im Bereich Bürgerbeteiligung untereinander,

der Qualitätssicherung der Arbeit in den Projekten und dem gegenseitigen Austausch dienen soll.

Erfahrungen aus den geförderten Beteiligungsvorhaben und -prozessen sollen unter den Zuwendungsempfängenden sowie weiteren Akteurinnen und Akteuren vorgestellt und ausgetauscht werden und so zur weiteren Qualifizierung auf peer-to-peer-Ebene beitragen.

Zusätzlich sollen die Ergebnisse und Erfahrungen aus den geförderten Vorhaben auf der Website <https://www.beteiligen.sachsen.de> in angemessener Weise dargestellt werden. Hierbei ist vom Zuwendungsempfängenden entsprechendes Text- und Bildmaterial zur Verfügung zu stellen und sicherzustellen, dass die notwendigen Bild- und Verwendungsrechte vorliegen.

Teil V: Verfahren

1. Antragstellung

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung fordert potenzielle Zuwendungsempfänger auf, einen Antrag auf Förderung nach der FRL Bürgerbeteiligung zu stellen.

1.1 Antragsfristen

Anträge auf Grundlage dieser Bekanntmachung sind bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) als Bewilligungsbehörde

bis zum 15. April 2024

vollständig in das Förderportal der SAB elektronisch hochzuladen.

Das im Förderportal elektronisch erzeugte Antragsformular ist auszudrucken, von der zeichnungsbefugten Person zu unterschreiben und bis spätestens fünf Werktage nach Einreichungsfrist hochzuladen.

Für die Antragstellung sind die Vorlagen der Bewilligungsbehörde zu verwenden. Diese sind zeitnah auf der Seite <https://www.sab.sachsen.de> abrufbar.

Ein verspäteter Eingang der Anträge führt zum Ausschluss aus dem Antragsverfahren. Eine Beteiligung an späteren erneuten Aufrufen zur Antragstellung bleibt möglich. Individuelle Fristverlängerungen sind ausgeschlossen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Website <https://www.beteiligen.sachsen.de>.

1.2 Ansprechpersonen

Für fachliche Fragen und eine Beratung zur Antragstellung erreichen Sie das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung unter der Telefonnummer 0351 564-165 24 oder der E-Mail-Adresse fri-beteiligung@smj.justiz.sachsen.de.

Zusätzlich kann im Vorfeld der Antragstellung die Möglichkeit einer kostenfreien Beratung in Anspruch genommen werden (vgl. Punkt 1.11).

Für Fragen zum SAB-Förderportal steht das Servicecenter der SAB unter der Telefonnummer 0351 4910 4930 oder per E-Mail bildung@sab.sachsen.de zur Verfügung.

1.3 Inhalte

Der Antrag muss, neben der Gesamtzielsetzung, eine Beschreibung der vorgesehenen einzelnen Bestandteile des Vorhabens (Vorhabenbeschreibung) sowie eine konkrete Kosten-, Zeit- und Personalplanung enthalten.

Die folgenden Vorlagen sind zu nutzen:

- Trägerinformationsblatt und Anzeige der Zeichnungsbefugten (1.4)
- Vorhabenbeschreibung (1.5)
- Ausgaben- und Finanzierungsplan (1.6)
- Projektplan (1.7)
- Kommunales Unterstützungsschreiben (1.8)

Informationen zu den Antragsformularen sind den Internetseiten des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zu entnehmen: <https://www.beteiligen.sachsen.de>.

1.4 Darstellung des Trägers

Hierfür ist das Trägerinformationsblatt zwingend zu nutzen.

Zusätzlich haben zivilgesellschaftliche Träger die Zeichnungsbefugten anzuzeigen und in dem entsprechenden Formular eine Unterschriftsprobe zu leisten. Eine Kopie des Personalausweises aller zeichnungsbefugten Personen ist zur Prüfung der Unterschrift mit einzureichen.

1.5 Vorhabenbeschreibung

Die Vorhabenbeschreibung ist gemäß der Vorlage einzureichen. Sie soll bei einem Antragsvolumen bis 10 000 EUR den Umfang von acht Seiten, bei Förderanträgen mit einem höheren Volumen den Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten. Es werden klare, aussagekräftige und konkrete Ausführungen zur geplanten Projektumsetzung erwartet. Die geplante Projektumsetzung ist nicht nur allgemein, sondern detailliert in den einzelnen Projektbausteinen zu erläutern.

1.5.1 Beschreibung Status Quo

Erfahrungen und Kompetenzen des Trägers:

- vorhandene Erfahrungen im Bereich Bürgerbeteiligung,
- bisherige Erfahrung des Trägers bei der Umsetzung von Förderprojekten,
- Beschreibung der lokalen Verankerung des Trägers (bei zivilgesellschaftlichen Anträgen),

Beschreibung der lokalen Gegebenheiten:

- kurze Situationsanalyse mit Beschreibung der Gegebenheiten vor Ort,
- Darstellung, ob bereits Bürgerbeteiligungsverfahren im näheren Umkreis durchgeführt wurden,
- aussagekräftige Analyse des Bedarfs hinsichtlich des angestrebten Vorhabens.

1.5.2 Gesamtzielsetzung

Die Ziele, die der Träger mit dem Beteiligungsverfahren umsetzen möchte, sind darzulegen.

1.5.3 Projekthalt

Die vorgesehenen Zielgruppen, die geplanten Aktivitäten sowie die einzelnen Maßnahmen sollen konkret und nachvollziehbar beschrieben werden.

Es ist darzustellen, in welcher Art und Weise die Anforderungen an einen verlässlichen Rahmen (vergleiche Teil I. Punkt 1.2.1) bei der Durchführung des Projekts umgesetzt beziehungsweise erfüllt werden sollen.

Zusätzlich soll das Potenzial des Vorhabens für die Stärkung der konstruktiven politischen Willensbildung realistisch dargelegt sowie die Auswirkungen des Vor-

habens auf die nachhaltige Entwicklung einer örtlichen Beteiligungskultur erläutert werden.

- 1.5.4 Öffentlichkeitsarbeit: Informieren, Aktivieren, Vernetzen
Der Träger hat darzulegen, welche Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit geplant sind. Es soll unter anderem beschrieben werden, über welche Kanäle die Öffentlichkeit über das Verfahren informiert wird, aber auch, wie die Ergebnisse kommuniziert werden sollen.

Die Methoden der Ansprache der Zielgruppen sind zu beschreiben. Es ist darzulegen, wie die potenziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor und während der Bürgerbeteiligungsverfahren erreicht und in das Verfahren eingebunden werden sollen. Darüber hinaus soll deutlich werden, wie nicht unmittelbar beteiligte aber betroffene Gesellschaftsgruppen in den Kommunikationsprozess eingebunden werden.

Darüber hinaus ist darzulegen, ob und wie weitere Akteurinnen und Akteure am Vorhaben beteiligt werden. Die Einbindung des Projektes in die lokale Netzwerkstruktur soll ersichtlich werden.

1.5.5 Kooperationen

Bei Vorhaben zivilgesellschaftlicher Initiativen wird von einer Kooperation mit der jeweiligen Gebietskörperschaft ausgegangen.

In der Vorhabenbeschreibung von zivilgesellschaftlichen Trägern soll dargelegt werden, wie die Kooperation mit der betroffenen Kommune ausgestaltet werden soll.

In Anträgen von Kommunen soll dargelegt werden, inwieweit freie Träger direkt am Projekt beteiligt sind oder wie Kooperationen mit freien Trägern im Rahmen des Vorhabens gestaltet werden.

1.6 Ausgaben- und Finanzierungsplan

Die Gesamtausgaben sind, gegliedert nach geplanten Personal- und Sachkosten pro Jahr, darzustellen. Hierfür ist die Vorlage Ausgaben- und Finanzierungsplan zwingend zu nutzen.

Der Eigenanteil in Höhe von mindestens zehn Prozent der Gesamtprojektkosten ist nachzuweisen.

1.7 Zeit- und Personalplanung

Ein (grober) Zeitplan mit geplanten Meilensteinen ist einzureichen. Hierfür ist die Vorlage Projektplan zwingend zu nutzen.

Anzahl sowie Qualifikation und Kompetenzen des für den Einsatz im Projekt geplanten Personals sind zu beschreiben.

1.8 Kommunales Unterstützungsschreiben

Um die Unterstützung durch die unmittelbar betroffene Gebietskörperschaft darzulegen, soll dem Antrag von zivilgesellschaftlichen Trägern, nach FRL Bürgerbeteiligung Teil 1 Ziffer IV. Nummer 5, ein von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beziehungsweise Beigeordneten unterzeichnetes, unterstützendes Schreiben der Kommune gemäß der zur Verfügung gestellten Vorlage beigelegt werden. Es kann bis zu zwei Wochen nach Antragsfrist nachgereicht werden.

Es obliegt der beziehungsweise dem Antragstellenden zu prüfen, inwieweit weitere Beauftragte der jeweiligen Gebietskörperschaft einzubeziehen sind.

Sofern bei Antragstellung kein kommunales Unterstützungsschreiben vorliegt und keine Nachreichung gemeldet ist, wird der betroffenen Gebietskörperschaft vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Aufgrund einer Frist von sechs Wochen für die Abgabe der Stellung-

nahme wird sich die Entscheidung über den Antrag zeitlich verzögern.

1.9 Selbstverpflichtung

Die Träger sowie Projektpartnerinnen und Projektpartner aller geförderten Vorhaben müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland stehen und haben eine ihr förderliche Arbeit zu gewährleisten (vergleiche FRL Bürgerbeteiligung Teil 1 Ziffer III).

Eine entsprechende Auflage wird im Bewilligungsbescheid mit aufgenommen.

1.10 Kein Rechtsanspruch auf Zuwendung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die Auswahl der Projektträger erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel.

1.11 Informationsveranstaltungen

Das Staatsministerium wird während der Laufzeit der Förderbekanntmachung mehrere Informationsveranstaltungen für Fragen zur Antragstellung anbieten. Die Termine hierfür werden unter <https://www.beteiligen.sachsen.de> veröffentlicht.

Darüber hinaus wird im Vorfeld der Antragstellung eine individuelle Antragsberatung durch einen externen Dienstleister angeboten. Die entstehenden Kosten trägt das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung.

Neben Fragen zur Antragstellung und -gestaltung können auch fachliche Fragestellungen Bestandteil der individuellen Beratungsleistung sein. Diese kann Beratung zu Methoden und Instrumenten im Bereich Bürgerbeteiligung umfassen, aber auch Hilfestellung zur Entwicklung, Organisation und Durchführung von Projekten beinhalten.

Referat V.2 im Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung steht für Rückfragen sowie für die Anmeldung zur Beratung unter der folgenden E-Mail-Adresse zur Verfügung:

fri-beteiligung@smj.justiz.sachsen.de

2. Prüfung und Bewertung der Anträge

2.1 Prüfung

Die eingegangenen Förderanträge werden vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung auf ihre Förderfähigkeit geprüft und hinsichtlich ihrer Förderwürdigkeit fachlich bewertet.

Bei der fachlichen Bewertung bezieht das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung die beratende Empfehlung eines externen Fachbeirats sowie die Stellungnahmen der jeweils fachlich unmittelbar betroffenen Ressorts der Staatsregierung mit ein.

Bei Anträgen aus der Zivilgesellschaft fließt zudem das Unterstützungsschreiben beziehungsweise die Stellungnahme der jeweiligen unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften (vergleiche Teil V Punkt 1.8) in die Bewertung mit ein.

2.2 Bewertungskriterien

Die Bewertung der eingegangenen Anträge richtet sich an formalen und inhaltlichen Kriterien aus:

- a Qualität der Status Quo-Beschreibung, vergleiche Teil V Punkt 1.5.1,
- b Qualität des Projektinhalts, vergleiche Teil V Punkt 1.5.3:

- ba Zielgruppen, Aktivitäten und Maßnahmen
 - bb verlässlicher Rahmen für die Durchführung des Vorhabens,
 - bc Potenzial des Vorhabens für die konstruktive politische Willensbildung,
 - bd Potenzial für die nachhaltige Entwicklung einer örtlichen Beteiligungskultur,
 - c Qualität und Eignung der geplanten Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, vergleiche Teil V Punkt 1.5.4,
 - d Qualität des Projektmanagements, insbesondere einer realistischen und wirtschaftlichen Kosten-, Zeit- und Personalplanung, vergleiche Teil V Punkt 1.6 und 1.7,
 - e Evaluation und Nachhaltigkeit
- Darüber hinaus können in die Förderentscheidung auch die Gemeindegröße sowie regionale Gesichtspunkte und die unterschiedlichen Entwicklungsstände im Themenfeld Bürgerbeteiligung mit einfließen. Hierbei wird dem Förderzweck der FRL Bürgerbeteiligung Rechnung getragen, die Qualität und Quantität von Beteiligungsprojekten im Freistaat Sachsen dauerhaft zu erhöhen und Bürgerbeteiligung in größerer Breite zu ermöglichen.
- 3. Abwicklung der Förderung**
- 3.1 Zeitpunkt der Bewilligung**
Voraussichtlich kann mit den Bewilligungen zum Beginn des zweiten Halbjahres 2024 gerechnet werden.
- 3.2 Auszahlung**
Für zivilgesellschaftliche Träger sind auf Antrag Auszahlungen als Vorauszahlungen möglich.
Für Gebietskörperschaften sind bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2024 Vorauszahlungen nach Stellung eines entsprechenden Auszahlungsantrages insoweit und nicht eher möglich, als die Zuwendung voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Mit dem Haushaltsjahr 2025 erfolgen Auszahlungen gemäß Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften als Anlage 3 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der jeweils zum Bewilligungszeitpunkt gültigen Fassung.
- 3.3 Hinweise zur Förderung**
Weitere Hinweise zur Förderung sind den Internetseiten des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zu entnehmen: <https://www.beteiligen.sachsen.de>.

Dresden, den 4. Januar 2024

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Dr.in Andrea Blumtritt
Abteilungsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Aufruf zur Einreichung von Anträgen zur Förderung von neuen Kurzzeitpflegeplätzen im Freistaat Sachsen

Vom 11. Januar 2024

I. Rechtsgrundlage

Die Förderung von neuen Kurzzeitpflegeplätzen im Freistaat Sachsen erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von neuen Kurzzeitpflegeplätzen im Freistaat Sachsen (FRL KZP) vom 3. Januar 2024 (SächsABl. S. 62). Hier sind Zuwendungszweck, Fördergegenstand, Zuwendungsvoraussetzungen, sonstige Zuwendungsbestimmungen, Art und Umfang, Höhe der Zuwendung sowie Festlegungen zum Verfahren geregelt.

II. Aufforderung zur Antragstellung

Gemäß Ziffer VII Nummer 3 FRL KZP wird hiermit zur Einreichung folgender Förderanträge aufgefordert:

für Investitionen zur Schaffung neuer Kurzzeitpflegeplätze (Maßnahmebeginn: bis 31. Dezember 2024)

Ein weiterer Aufruf soll nach Beschluss des Haushalts 2025/2026 für Maßnahmen, die im Jahr 2025 beginnen, erfolgen.

III. Verfahren

Anträge auf Förderung können vom 25. Januar 2024 bis zum 30. April 2024 bei der Bewilligungsstelle Sächsische Aufbaubank – Förderbank – Abteilung Infrastruktur Pirnaische Straße 9 01069 Dresden www.sab.sachsen.de elektronisch über das Förderportal eingereicht werden.

Übersteigt das Antragsvolumen der zum Stichtag eingereichten Anträge auf Förderung die verfügbaren Haushaltsmittel, nimmt die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und

Gesellschaftlichen Zusammenhalt eine Priorisierung nach folgenden fachlichen Schwerpunkten vor:

Stufe 1:

In jedem Landkreis und jeder Kreisfreien Stadt soll mindestens ein Vorhaben gefördert werden, sofern entsprechende Anträge aus dieser Region vorliegen. Für den Fall, dass pro Landkreis oder Kreisfreier Stadt mehrere Anträge eingereicht wurden, erfolgt eine Priorisierung dieser Anträge nach einer eventuell in den befürwortenden fachlichen Stellungnahmen des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt enthaltenen Priorisierung. Liegt eine solche nicht vor, wird die Reihenfolge nach Stufe 2 bestimmt.

Stufe 2:

Für den Fall, dass die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen, um in jedem Landkreis oder jeder Kreisfreien Stadt ein beantragtes Vorhaben zu fördern (siehe Stufe 1), oder wenn die nach Anwendung der Stufe 1 verbleibenden Mittel nicht für die Förderung aller weiteren Antragstellungen ausreichen, dann werden die Anträge ausgewählt, die darauf schließen lassen, dass durch bauliche und/oder konzeptionelle Maßnahmen folgende Zielgruppen als Nutzerinnen und Nutzer von Kurzzeitpflege besonders angesprochen werden:

- an Demenz erkrankte Menschen,
- psychisch kranke Pflegebedürftige,
- suchtkranke Pflegebedürftige oder
- Pflegebedürftige mit Seh- oder sonstigen Beeinträchtigungen.

Hierzu sollen – sofern eine solche Ausrichtung vorgesehen ist – bei der Antragstellung ergänzende Beschreibungen zu den baulichen und/oder konzeptionellen Maßnahmen in Form einer Absichtserklärung unter dem Stichwort „Priorisierung“ beigefügt werden.

Stufe 3:

Sind nach Anwendung der Stufe 2 weitere Priorisierungen erforderlich, erfolgt eine Auswahl von Vorhaben, die eine möglichst breite Verteilung der Fördermittel auf mehrere Standorte ermöglicht.

Dresden, den 11. Januar 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Frank-Peter Wieth
Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen (VwV Anwärtersonderzuschlag Vermessungswesen und Geoinformation – VwV AnwSZ VermGeo)

Vom 2. Januar 2024

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verwaltungsvorschrift:

I.

Personenkreis

1. Der Anwärtersonderzuschlag kann Beamtinnen und Beamten auf Widerruf in den Vorbereitungsdiensten der ersten und der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik mit dem fachlichen Schwerpunkt technischer Verwaltungsdienst für Aufgaben im Vermessungswesen und in der Geoinformation gewährt werden.
2. Der Anwärtersonderzuschlag darf nur gezahlt werden, wenn zum Einstellungszeitpunkt in den jeweiligen Vorbereitungsdienst ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern besteht. Die Einstellungsbehörde dokumentiert das Vorliegen des erheblichen Bewerbermangels im Sinne von Satz 1 in geeigneter Weise.
3. Der Zuschlag wird für die Dauer des gesamten Vorbereitungsdienstes gezahlt.

II.

Höhe des Anwärtersonderzuschlages

Der Anwärtersonderzuschlag beträgt monatlich 60 Prozent des zustehenden Anwärtergrundbetrages.

III.

Voraussetzungen für die Gewährung

1. Der Anwärtersonderzuschlag wird unter den Voraussetzungen gewährt, dass die Beamtin oder der Beamte
 - a) nicht vor Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet und

- b) nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre im Dienst des Freistaates Sachsen in der unter Ziffer I Nummer 1 genannten Laufbahn verbleibt, für die sie oder er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beim Freistaat Sachsen, bei einer kommunalen Gebietskörperschaft im Freistaat Sachsen oder bei einer oder einem der im Freistaat Sachsen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure für mindestens die gleiche Zeit eintritt.

2. Sofern die Beamtin oder der Beamte nach Bestehen der Laufbahnprüfung innerhalb der in Nummer 1 Buchstabe b genannten Frist eigenverantwortlich eine Tätigkeit bei einer kommunalen Gebietskörperschaft im Freistaat Sachsen oder bei einer oder einem der im Freistaat Sachsen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure aufnimmt, ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, der Einstellungsbehörde alle erforderlichen Informationen zu dem neu begründeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu übermitteln und entsprechende Nachweise vorzulegen sowie die Erfüllung der Frist nachzuweisen.
3. Die Beamtin oder der Beamte ist über die in Ziffer III Nummer 1 und 2 genannten Voraussetzungen frühzeitig, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Übersendung der Einstellungsunterlagen, zu unterrichten. Die Voraussetzungen und die Rückzahlungspflicht sind in einem Schreiben festzulegen, dessen Kenntnisnahme von der Beamtin oder dem Beamten auf einer zu den Personalakten zu nehmenden Ausfertigung schriftlich zu bestätigen ist. Der Beamtin oder dem Beamten ist eine Ausfertigung zu überlassen.

IV.

Rückforderung

Werden die in Ziffer III genannten Voraussetzungen aus Gründen nicht erfüllt, die die Beamtin oder der Beamte zu vertreten hat, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungspflicht unterliegt der Bruttobetrag. Der Rückforderungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete volle Dienstjahr um jeweils ein Fünftel.

V.
Ergänzende Vorschriften

Ziffer II Nummer 73.2.1 bis 73.2.6 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. November 2015 (SächsABl. SDr. 2016 S. S 2), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023

(SächsABl. SDr. S. S 253), in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

VI.
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Dresden, den 2. Januar 2024

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der Richtlinien zur sozialen Wohnraumförderung

Vom 20. Dezember 2023

A.
**Förderrichtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Regionalentwicklung
zur Förderung der Schaffung von mietpreis-
und belegungsgebundenem Mietwohnraum
(FRL gebundener Mietwohnraum – FRL gMW)**

I.
Rechtsgrundlage, Verwendungszweck

1. Zur Ausführung des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt der Freistaat Sachsen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253), in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie.
2. Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen zur Schaffung von zweckgebundenem Mietwohnraum im Sinne des § 1 Absatz 1 Halbsatz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes in Gemeinden mit entsprechendem Bedarf.
3. Eine nachhaltige Bauweise ist ausdrücklich erwünscht. Hierfür können kumulativ die Förderprogramme des Bundes für energieeffiziente Gebäude in Anspruch genommen werden.
4. Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, werden sie gewährt:
 - a) nach dem Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3),
 - b) nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleis-

tungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023), in der jeweils geltenden Fassung,
oder
c) nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023), in der jeweils geltenden Fassung,
sowie nach deren jeweiligen Nachfolgeregelungen.

5. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des ihr von der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) zugeteilten Finanzrahmens.

II.
Gegenstand der Förderung

1. Gegenstand der Förderung ist die Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum im Sinne des § 1 Absatz 1 Halbsatz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes.
2. Die Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Wohnraum kann erfolgen durch
 - a) Baumaßnahmen, durch die Wohnraum in einem neuen selbstständigen Gebäude geschaffen wird (Neubau),
 - b) Modernisierung, Nutzungsänderung oder Erweiterung von Gebäuden, durch die unter wesentlichem Bauaufwand (mindestens 600 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche) Wohnraum geschaffen wird,
 - c) Änderung von Wohnraum unter wesentlichem Bauaufwand (mindestens 600 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche) zur Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse (Wohnraumanpassung),
 - d) erstmaligen Erwerb von unbewohntem Wohnraum innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb).

III.
Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die Gemeinde (Erstempfänger), die die Zuwendung in eigener Zuständigkeit an den Eigentümer der geförderten Wohnung (Letztempfänger) weiterleitet (Weitergabe nach Nummer 12 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung). Die Gemeinde hat die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen, soweit einschlägig, dem Eigentümer der geförderten Wohnung in einem öffentlich-rechtlichen Weitergabevertrag aufzuerlegen. Die Sätze 1 und 2 sind für den Ersterwerb analog anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Erwerber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht Eigentümer sein muss.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungsvoraussetzung für Gemeinden als Erstempfänger
Die Förderung können nur Gemeinden mit besonders angespannten Wohnungsmärkten erhalten.
 - a) Die Förderung erfolgt aufgrund ihrer besonders angespannten Wohnungsmärkte in der Landeshauptstadt Dresden und der Kreisfreien Stadt Leipzig.
 - b) Das Staatsministerium für Regionalentwicklung prüft jährlich anhand der Indikatoren, ob weitere Gemeinden aufgrund besonders angespannter Wohnungsmärkte in die Förderung einbezogen werden sollen. Die dafür heranzuziehende Gebietskulisse wird im Internet unter <https://www.bauen-wohnen.sachsen.de/mietwohnungsfoerderung-5975.html> festgelegt.

2. Zuwendungsvoraussetzungen für Wohnungseigentümer als Letztempfänger
 - a) Förderfähige Maßnahmen
Förderfähig sind Maßnahmen, durch die die geförderte Wohnung als angemessener Wohnraum für Haushalte mit Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein nach dem Wohnraumförderungsgesetz genutzt werden kann.
 - b) Wohnflächenhöchstgrenzen
 - aa) Die Wohnfläche der geförderten Wohnung, berechnet nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung, darf die nachfolgend genannten Wohnflächenhöchstgrenzen nicht überschreiten, sofern nicht Abweichungen nach den Doppelbuchstaben bb und cc zulässig sind:
 - (1) 1-Personen-Haushalte: 45 Quadratmeter,
 - (2) 2-Personen-Haushalte: 60 Quadratmeter,
 - (3) 3-Personen-Haushalte: 75 Quadratmeter,
 - (4) 4-Personen-Haushalte: 85 Quadratmeter.
 Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person erhöht sich die Wohnfläche höchstens um weitere 10 Quadratmeter. Zur Wohnfläche zählen alle Nebenräume wie zum Beispiel Küche, Flur, Bad oder WC.
 - bb) Die Gemeinde kann wegen besonderer Umstände des Einzelfalls von der maßgeblichen Wohnflächenhöchstgrenze pro Wohnung abweichen.
 - cc) Bei Wohnungen für die uneingeschränkte Rollstuhlnutzung kann in dem erforderlichen Umfang von den Wohnflächenhöchstgrenzen abgewichen werden.
 - dd) Im Einzelfall kann die Gemeinde bei Maßnahmen in gemeinschaftlicher Bau- und Wohnweise erforderlichenfalls von der in Doppelbuchstabe aa genannten Zuwendungsvoraussetzung Abweichungen zulassen und im Rahmen eines experimentellen Ansatzes zur Weiterentwicklung des Wohnungsbaus nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 Wohnraumförderungsgesetz Anteile der nach den Doppelbuchstaben aa bis cc zulässigen Wohnflächen einzelner Wohnungen für gemeinschaftlich nutzbare Wohnflächen einsetzen und insoweit notwendigen Mehraufwand zusätzlich fördern. Für die gemeinschaftlich nutzbaren Wohnflächen darf mit den Mietern der einzelnen Wohnungen ein monatliches Entgelt vereinbart und mit der Bewilligungsmiete verbunden werden. Die Gemeinde muss für das Projekt und

- für die einzelnen Abweichungen einen Bedarf hinsichtlich der Entwicklung des Angebots an sozialem Wohnraum sehen.
- c) Baukostenuntergrenze
Für die Kosten der Kostengruppen 300 (Bauwerk – Baukonstruktion ohne Kosten der Garagen) und 400 (Bauwerk – Technische Anlagen) gemäß DIN 276 dürfen die Baukosten 600 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche nicht unterschreiten.
 - d) Wirtschaftlichkeit des Fördervorhabens
Die Gesamtbelastung aus der Finanzierung und den sonstigen Aufwendungen muss auf Dauer tragbar erscheinen. Hierbei sind neben den Finanzierungskosten auch die Folgekosten für den Eigentümer der geförderten Wohnung zu berücksichtigen. Diese Anforderungen sind bei Antragstellung gegenüber der Gemeinde mittels einer Bankbestätigung der das Projekt finanzierenden Bank nachzuweisen.
 - e) Verbot der Zuwendungsgewährung
Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie darf nicht einem Unternehmen gewährt werden, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
 - f) Ergänzende Anforderungen
Die Gemeinde kann in der Konzeption nach Ziffer VII Nummer 2 Buchstabe b ergänzende Anforderungen an die zu fördernden Wohnungen vorgeben.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart
Projektförderung.
2. Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung bis zu einer Höchstgrenze.
3. Form der Zuwendung
Zuschuss.
4. Höhe der Zuwendung
 - a) Zuschuss für Wohnungen für Haushalte, deren Einkommen nicht über der Einkommensgrenze nach § 1 Sächsische Einkommensgrenzen-Verordnung liegen
Der Zuschuss beträgt höchstens 45 Prozent der nach Ziffer VI Nummer 6 Buchstabe a Satz 1 für das Jahr der Bezugsmiete prognostizierten Angebotsmiete, gerechnet auf die vereinbarte Dauer der Belegungsrechte und auf die anrechenbare Wohnfläche in Quadratmetern.
 - b) Zuschuss für Wohnungen für Haushalte, deren Einkommen nicht über der Einkommensgrenze nach § 2 der Sächsischen Einkommensgrenzen-Verordnung liegen
Der Zuschuss für Wohnungen, die für Haushalte mit einem Einkommen gemäß § 2 der Sächsischen Einkommensgrenzen-Verordnung beleggebunden sind, beträgt höchstens 35 Prozent der nach Ziffer VI Nummer 6 Buchstabe a Satz 1 für das Jahr der Bezugsmiete prognostizierten Angebotsmiete, gerechnet auf die vereinbarte Dauer der Belegungsrechte und auf die anrechenbare Wohnfläche in Quadratmetern.

- c) **Anrechenbare Wohnfläche**
 Als anrechenbare Wohnfläche wird die geplante Wohnfläche angesetzt. Verringert sich bei der Umsetzung der Baumaßnahme die für die Berechnung zugrunde gelegte Wohnfläche oder liegt die tatsächliche Angebotsmiete zum Zeitpunkt der Bezugsfähigkeit niedriger als die nach Ziffer VI Nummer 6 Buchstabe a Satz 1 prognostizierte Angebotsmiete, so erfolgt eine Neuberechnung des Förderbetrages auf der Grundlage der tatsächlichen Werte der geschaffenen Wohnfläche und Angebotsmiete.

VI.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. **Vorhabensbeginn**
 Die Regelungen in Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung zum Vorhabensbeginn sind zu beachten.
2. **Zuschussicherung**
 - a) Zuschüsse in Höhe von eine Million Euro und höher sind für die Dauer der Mietpreis- und Belegungsbindung im Grundbuch an rangbereiter Stelle zugunsten der Gemeinde, in deren Zuständigkeitsgebiet die geförderte Wohnung gelegen ist, dinglich zu sichern. Sofern es sich bei den im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Grundpfandrechten um Grundschulden handelt, muss sichergestellt werden, dass ein Aufrücken des Grundpfandrechts für die Zuschüsse nach erfolgter Tilgung der im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen erfolgt.
 - b) Die dingliche Sicherung kann ersetzt werden durch eine entsprechende unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank, einer Sparkasse oder eines anderen Kreditunternehmens, sofern das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer eine Zulassung hat
 - aa) in der Europäischen Gemeinschaft oder
 - bb) in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - cc) in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen.
3. **Ergänzung der Förderung durch andere Förderprogramme**
 Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann durch andere Förderprogramme der Gemeinde, des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme aller Fördermittel die Summe der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt.
4. **Belegungsrechte**
 - a) **Grundsätzliches**
 - aa) Mit der Förderung nach dieser Richtlinie werden Belegungsrechte gemäß § 26 des Wohnraumförderungsgesetzes für Haushalte mit einem Wohnberechtigungsschein der Gemeinde, in deren Zuständigkeitsgebiet die geförderte Wohnung gelegen ist,
 - (1) an den geförderten Wohnungen (unmittelbare Belegung) oder
 - (2) an anderen gleichwertigen Wohnungen (mittelbare Belegung)
 für die Dauer von mindestens 15 Jahren und maximal 20 Jahren – im Fall der Förderung von Baumaßnahmen vom Tag der Bezugsfähigkeit der der geförderten Wohnung angerechnet und im Fall des Ersterwerbs vom Tag der Eintragung der Dienstbarkeit im Sinne von Ziffer VI Nummer 5 an gerechnet – begründet. Die Dauer der Belegungsrechte verlängert sich um die Dauer der Leerstände, die während der ursprünglich vereinbarten Belegungsrechtsdauer eintreten, sofern dies von vornherein oder im Nachhinein im Weitergabevertrag vereinbart wurde. Die Art der Belegungsrechte (allgemeines Belegungsrecht, Benennungsrecht, Besetzungsrecht) legt die Gemeinde in ihrer Konzeption nach Ziffer VII Nummer 2 Buchstabe b fest.
 - bb) Der Weitergabevertrag zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer der geförderten Wohnung (Ziffer III) beinhaltet die Elemente eines Kooperationsvertrages gemäß § 14 des Wohnraumförderungsgesetzes.
 - cc) Der Eigentümer der geförderten Wohnung ist in dem Weitergabevertrag zu verpflichten, während der Dauer der Belegungsrechte die geförderten Wohnungen nur solchen Personen zu Wohnzwecken und zum zulässigen Mietpreis (Nummer 6) zu überlassen, die ihm beim Abschluss des Mietvertrages einen gültigen Wohnberechtigungsschein aushändigen.
 - dd) Der Eigentümer der geförderten Wohnung hat der Gemeinde beim Erstbezug und bei jedem Mieterwechsel vor Abschluss des Mietvertrages den Namen des zukünftigen Mieters der geförderten Wohnung mitzuteilen sowie eine Kopie des Wohnberechtigungsscheines des zukünftigen Mieters und eine Kopie des abzuschließenden Mietvertrages vorzulegen. Die Gemeinde hat beim Erstbezug und bei jedem Mieterwechsel zu prüfen, ob der Mieter Inhaber eines Wohnberechtigungsscheines ist. Der Mietvertrag darf nur nach Zustimmung der Gemeinde abgeschlossen werden.
 - ee) Ist der Mieter nicht Inhaber eines Wohnberechtigungsscheines, so soll die Gemeinde vor dem Rücktritt vom öffentlich-rechtlichen Weitergabevertrag mit der Folge der Rückzahlung der Zuwendung über die SAB an den Freistaat Sachsen von den Regelungen des § 27 Absatz 6 des Wohnraumförderungsgesetzes Gebrauch machen und verlangen, das Mietverhältnis zu kündigen und die Wohnung einem Wohnungssuchenden mit gültigem Wohnberechtigungsschein zu überlassen.
 - ff) Die Gemeinde hat an den mit Fördermitteln errichteten Wohnungen ein Belegungsrecht nach § 26 des Wohnraumförderungsgesetzes. Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der mit Belegungsrechten gebundenen Wohnungen und der in diesen Wohnungen wohnenden Mieter.
 - gg) Abweichend von Doppelbuchstabe cc kann die Gemeinde mit Zustimmung des Staatsministeriums für Regionalentwicklung die geförderte Wohnung für den Fall, dass die Wohnung nicht bestimmungsgemäß belegt werden kann und eine bestimmungsgemäße Belegung auch nicht zu erwarten ist, gemäß § 30 des Wohnraumförderungsgesetzes von den Belegungsbindungen freistellen.
- b) **Mittelbare Belegungsrechte**
 - aa) Die Gemeinde kann die mittelbare Belegungsbindung der geförderten Wohnungen nach § 31 des Wohnraumförderungsgesetzes zulassen. Im Rahmen der mittelbaren Belegungsbin-

derung ist sicherzustellen, dass die Bindungen der geförderten Wohnungen gemäß § 31 des Wohnraumförderungsgesetzes unter Berücksichtigung des Förderzwecks auf gleichwertige Ersatzwohnungen übertragen werden. Gegenstand einer vertraglichen Übertragungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer der geförderten Wohnung sollen dabei Anzahl, Dauer, Art und Höhe der Belegungs- und Mietpreisbindungen sowie Größe und Ausstattung des Ersatzwohnraums sein. Die Gleichwertigkeit der Ersatzwohnungen kann auch über die Bereitstellung von Wohnungspools, Flächenbilanzen oder eine erhöhte Anzahl von Ersatzwohnungen geregelt werden. Grundsätzlich muss der für die geförderte Wohnung ausgezahlte Förderbetrag der Mietvergünstigung der Ersatzwohnung entsprechen, und die Ersatzwohnung muss im Zuständigkeitsgebiet der Gemeinde liegen.

- bb) Voraussetzung für eine mittelbare Belegungsbindung ist, dass die Ersatzwohnung zum Zeitpunkt des Übergangs des Belegungsrechts nicht bewohnt und nicht vermietet ist. Der Nachweis über eine mittelbare Belegungsbindung kann im Zeitraum nach Stellung des Fördermittelantrags bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens erbracht werden. Ein Wechsel der Ersatzwohnung während der Dauer der Belegungsbindung ist mit Zustimmung der Gemeinde zulässig, wenn die angebotene Ersatzwohnung gleichwertig ist.
- c) Unterliegt der von einer Maßnahme im Sinne von Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b Buchstaben bb und cc betroffene Wohnraum bereits einer Mietpreis- und Belegungsbindung auf anderer Rechtsgrundlage als dieser Förderrichtlinie, so kann diese Maßnahme nur gefördert werden, wenn vor Abschluss des Weitergabevertrages durch Änderungsvereinbarung oder -bescheid geregelt ist, dass die bereits bestehende Mietpreis- und Belegungsbindung für die Dauer der Mietpreis- und Belegungsbindung nach dieser Förderrichtlinie ausgesetzt wird und nach deren Ablauf im zeitlichen Umfang der Restlaufzeit zum Zeitpunkt des Aussetzens wiederauflebt.
5. Grundbuchrechtliche Sicherung der Belegungsrechte
Die vereinbarten Belegungsrechte müssen für die Dauer der Mietpreis- und Belegungsbindung als beschränkte persönliche Dienstbarkeit an der geförderten Wohnung im Grundbuch eingetragen werden. Aus dem Grundbucheintrag muss ersichtlich sein, dass der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ein Vorrang gegenüber den bereits eingetragenen Grundschulden eingeräumt wird und dass die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten auch im Falle einer Zwangsversteigerung des Grundstücks oder der Wohnung nicht erlöschen.
6. Mietpreisbindung
- a) Anfängliche Miete
Die anfängliche Miete (Bewilligungsmiete – netto kalt – ohne kalte und warme Betriebskosten) berechnet sich aus der zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Ziffer VII Nummer 3 Buchstabe a festgestellten durchschnittlichen Angebotsmiete für vergleichbare Wohnungen in dem gleichen oder einem vergleichbaren Wohngebiet zuzüglich einer vom Staatsministerium für Regionalentwicklung im Internet unter <https://www.bauen-wohnen.sachsen.de/mietwohnungsfoerderung-5975.html> für die jeweilige Gemeinde festgelegten prognos-

tizierten jährlichen Mietkostensteigerung bis zum Jahr der Bezugsfertigkeit abzüglich der Höhe der Förderung in Euro pro Quadratmetern (nach Ziffer V Nummer 4). Zwischen der Gemeinde und dem Zuwendungsempfänger kann vertraglich eine niedrigere anfängliche Miete oder eine abweichende prognostizierte Mietsteigerung vereinbart werden. Sollte durch die Vereinbarung einer niedrigeren anfänglichen Miete ein höherer Fördermittelbetrag erforderlich sein, so hat die Gemeinde die dafür erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel aus dem eigenen kommunalen Haushalt zu zahlen.

- b) Anpassung der Miethöhe
Die Miete darf unter Beachtung der Voraussetzungen des § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der im Weitergabevertrag vereinbarten Regelungen entsprechend der prozentualen Entwicklung der ortsüblichen Vergleichsmiete angepasst werden. Mieterwechsel führen nicht zu einer Anpassung der Miethöhe.
- c) Provisionen für die Vermittlung und Vermietung
Bei der Vermietung der geförderten Wohnung dürfen innerhalb der Dauer des Belegungsrechts keine Provisionen für die Vermittlung und Vermietung gefordert werden.
- d) Verbot der Vermietung von ungeeigneten Räumen
Die Vermietung der geförderten Wohnung darf innerhalb der Dauer des Belegungsrechts nicht von der Vermietung von zu Wohnzwecken ungeeigneten Räumen (zum Beispiel Kellerräume, Garagen) abhängig gemacht werden.
7. Bestimmungen bei Eigentumsübergang
Im Fall der Veräußerung oder eines sonstigen Eigentumsübergangs der geförderten Wohnung im Zeitraum vom wirksamen Abschluss des Weitergabevertrages bis zum Ablauf der Belegungsrechte hat der Eigentümer der geförderten Wohnung den neuen Eigentümer im Kaufvertrag vertraglich zu verpflichten, die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen zu übernehmen und in den Weitergabevertrag an seiner Stelle einzutreten. Zu diesem Zweck hat der ursprüngliche Eigentümer der geförderten Wohnung der Gemeinde den neuen Eigentümer zu benennen und der Gemeinde den Kaufvertrag vor Vertragsabschluss vorzulegen. Die Gemeinde schließt mit dem neuen Eigentümer der Wohnung einen öffentlich-rechtlichen Weitergabevertrag im Sinne der Nummer 12 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ab, der die Elemente eines Kooperationsvertrages gemäß § 14 des Wohnraumförderungsgesetzes beinhaltet, womit der neue Eigentümer der geförderten Wohnung zum Letztempfänger wird.
8. Sonstiges
Die Regelungen über Rückforderung und Verzinsung sind anzuwenden. Der Eigentümer der geförderten Wohnung und die Gemeinde haben dem Staatsministerium für Regionalentwicklung und der SAB in allen Stufen des Verfahrens ein Prüfungsrecht einzuräumen. Auf das Prüfungsrecht des Sächsischen Rechnungshofes nach § 91 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung ist hinzuweisen. Der Letztempfänger hat die in § 44a der Sächsischen Haushaltsordnung genannten Anforderungen einzuhalten.

VII. Verfahren

1. Bewilligungsbehörde
Bewilligungsbehörde im Verhältnis zu den antragstellenden Gemeinden ist die SAB, die der Gemeinde ein

Mittelkontingent zur Weitergabe auf der Grundlage dieser Richtlinie zuweist. Bewilligungsbehörde im Verhältnis zu den Eigentümern der geförderten Wohnungen ist die Gemeinde, die die Fördermittel im Rahmen eines Weitergabevertrages an die Eigentümer der geförderten Wohnungen weiterleitet.

2. Antragsverfahren der Gemeinde (Erstempfänger)

- a) Das Staatsministerium für Regionalentwicklung legt die Höhe der im aktuellen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel fest und teilt dies der SAB schriftlich mit.
- b) Die Gemeinde stellt bis zum 30. November des jeweiligen Vorjahres einen Antrag auf Zuweisung von Fördermitteln zur Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Wohnraum bei der SAB und fügt ihm eine Konzeption bei. In dieser Konzeption stellt die Gemeinde insbesondere den Bedarf an mietpreis- und belegungsgebundenen Mietwohnungen, die wohnungswirtschaftliche Konzeption zur Bewältigung des Bedarfs sowie die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Ziffer IV Nummer 1 dar. Das Staatsministerium für Regionalentwicklung kann Abweichungen von der Antragsfrist auf dem Erlasswege festlegen.
- c) Die SAB prüft die in der Konzeption der Gemeinde dargelegten Voraussetzungen gemäß der auf der Internetseite des SMR vorgegebenen Gebietskulisse.
- d) Die SAB unterbreitet dem Staatsministerium für Regionalentwicklung basierend auf den eingereichten Anträgen einen Entscheidungsvorschlag für die regionale Aufteilung der Gesamtförderung auf die antragstellenden Gemeinden.
- e) Das Staatsministerium für Regionalentwicklung entscheidet unverzüglich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und teilt die Entscheidung der SAB mit.
- f) Die SAB erlässt gegenüber der Gemeinde einen Zuwendungsbescheid, der das ihr zugewiesene Mittelkontingent und die Modalitäten für die Weitergabe, Verwendung und Prüfung der Zuwendung durch die Gemeinde enthält.
- g) Die Gemeinde legt der SAB jährlich zum Ende des Jahres einen Sachstandsbericht vor. Im Sachstandsbericht werden die beantragten und genehmigten Maßnahmen dokumentiert.

3. Antragsverfahren des Eigentümers der zu fördernden Wohnung (Letztempfänger)

- a) Der Eigentümer der geförderten Wohnung (Letztempfänger) stellt in seinem Förderantrag die geplanten Baumaßnahmen für die Schaffung von zweckgebundenem Mietwohnraum dar. Im Falle des Ersterwerbs stellt der zukünftige Eigentümer (Letztempfänger) die zu erwerbenden Wohnungen dar, die mit einem Belegrecht gebunden und gefördert werden sollen. Der Förderantrag ist vollständig auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei der Gemeinde einzureichen, in der das Fördervorhaben gelegen ist.
- b) Die Gemeinde prüft den Förderantrag gemäß dieser Richtlinie und ihrer Konzeption gemäß Nummer 2 Buchstabe b.
- c) Die Auswahl der antragsberechtigten Investoren richtet sich nach der wohnungswirtschaftlichen Konzeption zur Bewältigung des Bedarfs der Gemeinde.
- d) Die Gemeinde gibt die Fördermittel nach Nummer 12 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung an den

Eigentümer der geförderten Wohnung weiter. Dabei hat die Gemeinde die in Nummer 12 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung aufgeführten Voraussetzungen für die Weitergabe zu beachten.

4. Auszahlungsverfahren

- a) Die Fördermittel werden von der SAB auf Antrag der Gemeinde direkt an den Letztempfänger ausbezahlt. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in Abweichung von Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung im Fall der Förderung von Baumaßnahmen in Raten nach Baufortschritt beziehungsweise im Fall des Ersterwerbs in Raten nach Verfahrensfortschritt. Der Eigentümer der geförderten Wohnung reicht bei der Gemeinde zu jeder Auszahlung einen Nachweis der für die Auszahlung vereinbarten Voraussetzungen ein. Die Gemeinde hat festzulegen, dass zehn Prozent der Fördermittel erst nach Abschluss des Verwendungsnachweisverfahrens, spätestens aber zwei Monate nach Einreichen des einfachen Verwendungsnachweises ausgezahlt werden. Vor der Schlussauszahlung hat die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 1 Satz 2 den Verwendungsnachweis auf Vollständigkeit der Unterlagen und Plausibilität der Angaben sowie darauf zu überprüfen, dass Hindernisse gegen die Auszahlung offensichtlich nicht bestehen. Das Prüfergebnis teilt sie der SAB mit Einreichung des Auszahlungsantrages mit.
- b) Unrichtige Angaben und Erklärungen im Auszahlungsverfahren können die Pflicht zur Erstattung und Verzinsung der zu Unrecht in Anspruch genommenen Fördermittel (vergleiche Nummer 8 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) sowie gegebenenfalls strafrechtliche Sanktionen zur Folge haben.
- c) Die Gemeinde prüft die Richtigkeit der Angaben im Auszahlungsantrag und reicht das Prüfergebnis mit dem Auszahlungsantrag bei der SAB ein.

5. Verwendungsnachweisverfahren

- a) Die Verwendungsnachweisführung ist gegenüber der Gemeinde durch den Eigentümer der geförderten Wohnung auf den dafür vorgesehenen Vordrucken zu erbringen und mit der Beantragung der Schlussauszahlung vorzulegen. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen. Dieser besteht aus dem Sachbericht und einem Nachweis der tatsächlichen Wohnfläche.
- b) Die Gemeinde führt innerhalb von zwölf Monaten nach der vollständigen Auszahlung der Fördermittel die Verwendungsnachweisprüfung durch. Der einfache Verwendungsnachweis bildet die Grundlage für die abschließende Entscheidung über die Förderung der Maßnahme. Er ist insbesondere dafür maßgebend, in welchem Umfang Fördermittel zurückerstattet sind.
- c) Die Gemeinde legt der SAB nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einen vereinfachten Verwendungsnachweis über die von ihr verwendeten Haushaltsmittel vor.

6. Sonstige Verfahrensregelungen

- a) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in

dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Bei Zuwendungen an Private sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung nach Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung anzuwenden. Bei Zuwendungen an kommunale Zuwendungsempfänger sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften nach Anlage 3a der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung mit Ausnahme von deren Nummer 1.4 und Nummer 8.2.3 anzuwenden.

- b) Die Gemeinden können für ihr Gemeindegebiet zum Zwecke der Weitergabe der aufgrund dieser Richtlinie zugewiesenen Fördermittel die in dieser Richtlinie enthaltenen Gestaltungsspielräume durch ergänzende Regelungen auf der Grundlage der nach Nummer 2 Buchstabe b vorgelegten Konzeption ausfüllen, soweit die Regelungen nicht im Widerspruch zu dieser Richtlinie stehen.

B.

Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Modernisierung von preisgünstigem Mietwohnraum (RL preisgünstiger Mietwohnraum – RL pMW)

Die RL preisgünstiger Mietwohnraum vom 31. Mai 2023 (SächsABl. S. 677), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S321), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Nummer 3 Buchstaben a bis c werden wie folgt gefasst:
 - „a) Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3),
 - b) Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023), in der jeweils geltenden Fassung, und
 - c) Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023), in der jeweils geltenden Fassung.“
2. Ziffer V Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „ohne Förderhöchstbetrag pro Quadratmeter Wohnfläche“ eingefügt.

Dresden, den 20. Dezember 2023

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

- b) Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) Höhe der Zinsen

Das Darlehen wird für die Dauer der ersten Zinsbindungsfrist von fünfzehn Jahren durch einen Zinszuschuss gegenüber dem jeweils geltenden Kapitalmarktzins verbilligt; Bezugsgröße ist der am Tag der Bewilligung geltende Zinssatz für Kapitalmarktdarlehen der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB). Die Höhe der Zinsverbilligung für das Darlehen wird vom Staatsministerium für Regionalentwicklung festgelegt und im Internet unter www.bauen-wohnen.sachsen.de sowie unter www.sab.sachsen.de veröffentlicht.“

3. Ziffer VI Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Mit dem Zuwendungsbescheid werden während des Bindungszeitraums allgemeine Belegungsrechte oder Benennungsrechte nach § 26 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes begründet. Der Bindungszeitraum beginnt nach Maßnahmenbeginn mit der Bezugsfertigkeit der jeweiligen Wohnung; er endet 15 Jahre nach der Mitteilung der Bezugsfertigkeit aller geförderten Wohnungen gegenüber der zuständigen Stelle zum nächsten Monatsersten.“
 - b) In den Buchstaben d und e werden jeweils die Wörter „mit Einwilligung der Bewilligungsstelle“ gestrichen.
 - c) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Statt der Buchstaben b bis e gelten in Gemeinden, die in die Gebietskulisse nach Ziffer II Nummer 2 der FRL gebundener Mietwohnraum vom [bitte Datum und Fundstelle dieser Förderrichtlinie einsetzen], in der jeweils geltenden Fassung, einbezogen sind, Ziffer VI Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstaben dd bis gg und die Buchstaben b und c der FRL gebundener Mietwohnraum entsprechend.“
4. Ziffer VII Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Abweichung von Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, bei Zuwendungen an kommunale Körperschaften in Abweichung von Nummer 7 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in Raten nach Baufortschritt; die Auszahlung des Zinszuschusses erfolgt monatlich.“
5. Die Anlage wird aufgehoben.

C.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Großbuchstabe B Nummern 2 und 3 Buchstaben a und b sowie Nummer 5 treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 in Kraft.

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Auslobung des 12. Sächsischen Landeswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“

Vom 5. Januar 2024

Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung lobt den 12. Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ aus.

An dem Wettbewerb können alle, die sich auf dem Land für die sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und baulichen Belange ihres Dorfes engagieren, teilnehmen.

Prämiert werden sowohl Ideen, Projekte und Vorhaben, die das Leben in Dörfern attraktiv gestalten, als auch das Engagement der Dorfgemeinschaft insgesamt. Im Wettbewerb zeigen die Menschen vor Ort, was sie bewegt und wie sie das Zusammenleben und das Miteinander in ihrem Dorf zukunftsfähig gestalten. Der Wettbewerb soll dazu anregen, sich für die Gemeinschaft zu engagieren und kreative Ideen umzusetzen.

Bewertet werden alle Aspekte der Dorfentwicklung, wie soziale Einrichtungen, Kulturangebote und ein lebendiges Vereinsleben, eine attraktive und verantwortungsvolle Bau- und Grüngestaltung sowie Arbeitsplätze, aber auch die Vernetzung innerhalb der Kommune und der Region.

Jedes Dorf mit bis zu 3 000 Einwohnern kann mitmachen. Die Basis für eine Teilnahme ist gegeben, wenn

- sich die Menschen vor Ort und die Verwaltung an der Ideenfindung beteiligen und gemeinsam die Dorfentwicklung gestalten,
- mit konkreten Aktivitäten die Herausforderungen der Zukunft gemeistert werden.

1. Was ist Inhalt des Wettbewerbs?

Im Mittelpunkt steht das bürgerschaftliche Engagement. Gesucht werden Dörfer, die als Gemeinschaft dafür sorgen, dass ihr Ort attraktiv und lebenswert ist und bleibt. Dabei wird in erster Linie die Qualität der Entwicklungsschritte der vergangenen Jahre bewertet und nicht das erreichte Niveau alleine.

Unser Dorf ist ein guter Ort zum Leben: Impulse für Wirtschaft und Infrastruktur

Aktive Dorfgemeinschaften engagieren sich für Lebensqualität und wirtschaftliche Entwicklung, Digitalisierung und Mobilität in ihrem Ort. Oftmals helfen ein Leitbild oder eine Leitidee, bei deren Umsetzung Initiativen für eine bessere Versorgung, Infrastruktur sowie soziale und kulturelle Angebote entstehen. Dies trägt zu einer positiven Gesamtentwicklung bei.

Unser Dorf fördert Zusammenhalt: Ideen und Projekte für ein soziales Miteinander

Im Wettbewerb werden Aktivitäten gesucht, die das soziale Engagement prägen, wie die ehrenamtliche Mitarbeit an Dorfprojekten, die aktive Nachbarschaftshilfe, ein vielfältiges Vereinsleben, Traditionen, Brauchtum sowie kulturelle und sportliche Aktivitäten. Altbewährtes wird durch neue

Impulse weiterentwickelt. Die Kultur des Miteinanders von Jung und Alt, von Zugezogenen und Alteingesessenen wird gelebt.

Unser Dorf ist zukunftsfähig: Antworten auf die Herausforderungen von Demografie und Klimawandel

Im Wettbewerb überzeugen Dorfgemeinschaften, die sich der Veränderung ihrer Region durch den demografischen Wandel stellen und Bleibeperspektiven für ihre Einwohnerinnen und Einwohner schaffen. Gesucht werden kluge Herangehensweisen, die in enger Kooperation mit der Kommune erfolgversprechende Wege für das Dorf und die Region aufzeigen.

Es werden beispielhafte Aktivitäten bei der nachhaltigen Dorfentwicklung, bei der Baukultur und Grüngestaltung und bei der Anpassung an den Klimawandel gesucht. Viele Dorfgemeinschaften engagieren sich beim Schutz der Artenvielfalt in Flora und Fauna und gehen verantwortungsvoll mit Natur und Umwelt um.

In allen Bereichen spielt die Zusammenarbeit mit benachbarten Ortsteilen und Dörfern eine wichtige Rolle. Der Wettbewerb soll dazu ermuntern, die verschiedenen Stärken zu bündeln und ein regionales Selbstverständnis zu entwickeln.

2. Wer kann mitmachen?

Teilnahmeberechtigt sind sächsische Dörfer mit bis zu 3 000 Einwohnern pro Teilnehmer, die räumlich geschlossen sind und überwiegend dörflichen Charakter haben. Es können mehrere Dörfer aus einer Gemeinde zusammen oder getrennt voneinander antreten.

Die Initiative zur Teilnahme kann von Vereinen, Initiativen und Orts- und Gemeindevertretungen ausgehen.

Zur Teilnahme werden ausdrücklich auch diejenigen Dörfer aufgefordert, welche bereits in zurückliegenden Wettbewerben dabei waren.

3. Wie läuft der Wettbewerb ab?

Der Wettbewerb wird in drei Stufen durchgeführt – in den Landkreisen 2024, auf Landesebene 2025 und auf Bundesebene im Jahr 2026.

Die Kreiswettbewerbe werden von den Landratsämtern durchgeführt, die weitere Details individuell festlegen.

Das Anmeldeformular, die Ansprechpartner, aktuelle Termine und Hintergrundinformationen stehen auf der Internetseite www.laendlicher-raum.sachsen.de/dorfwettbewerb. Anmeldeschluss ist der 5. Mai 2024.

Interessierte Dörfer können in einer „Dorfwerkstatt“ gemeinsam Projekte und Ziele diskutieren. Dafür gibt es

kostenfrei professionelle Unterstützung mit externem Fachwissen, Moderationsleistungen und dem „Blick von außen“. Das Angebot wird speziell auf die Themen und Bedarfe des jeweiligen Dorfes zugeschnitten. Die Ansprechpartner sind unter www.dorfwerkstatt.sachsen.de zu finden.

Die Höchstplatzierten der Kreiswettbewerbe nehmen am Landeswettbewerb teil. Deren Anzahl richtet sich jeweils nach der Teilnehmerzahl im Landkreis:

- 2 bis 5 Teilnehmer: 1 Dorf im Landeswettbewerb
- mehr als 5 Teilnehmer: 2 Dörfer im Landeswettbewerb
- mehr als 10 Teilnehmer: 3 Dörfer im Landeswettbewerb.

Der Landeswettbewerb wird vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) organisiert.

Der Bundeswettbewerb wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ausgelobt (www.bmel.de/dorfwettbewerb). Die Höchstplatzierten des Landeswettbewerbs nehmen am Bundeswettbewerb teil. Deren Anzahl richtet sich nach der Gesamtzahl aller Dörfer in den Kreiswettbewerben:

- bis zu 50 Teilnehmer: 1 Dorf im Bundeswettbewerb
- von 51 bis 100 Teilnehmer: 2 Dörfer im Bundeswettbewerb
- von 101 bis 250 Teilnehmer: 3 Dörfer im Bundeswettbewerb.

4. Was gibt es zu gewinnen?

Die Teilnahme am Wettbewerb ist eine besondere Motivation für die Dorfgemeinschaft und setzt nachhaltige Entwicklungen in Gang – unabhängig vom Medaillenrang.

In den Kreiswettbewerben werden die Preise von den Landratsämtern festgelegt.

Die Gewinner im Landeswettbewerb werden prämiert mit:

- 1. Platz: 10 000 Euro
- 2. Platz: 7 000 Euro
- 3. Platz: 5 000 Euro.

Außerdem können beispielhafte Einzelleistungen mit Sonderpreisen á 1 000 Euro gewürdigt werden. Ein Sonderpreis wird für die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen vergeben. Alle nichtplatzierten Dörfer erhalten eine finanzielle Anerkennung für das Engagement der Dorfgemeinschaft. Die Preise werden bei einer Festveranstaltung vergeben. Die Wettbewerbsergebnisse werden dokumentiert und veröffentlicht.

Den am Bundesentscheid teilnehmenden Dörfern werden als Anerkennung Preisgelder verliehen – für

- Gold: 15 000 Euro
- Silber: 10 000 Euro
- Bronze: 5 000 Euro.

Die Jury kann zudem Sonderpreise von je 3 000 Euro vergeben, um besondere Einzelprojekte zu würdigen.

Die Auszeichnung der Dörfer wird im Januar 2027 mit einem Festakt im Rahmen der Internationalen Grünen Woche in Berlin gefeiert.

Über die Vergabe aller Platzierungen und Preise entscheiden Wettbewerbskommissionen, in die Fachleute für alle Bewertungsbereiche von den jeweils durchführenden Stellen berufen werden. Die Entscheidungen der Wettbe-

werbskommissionen sind endgültig und unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5. Was wird bewertet?

Im Mittelpunkt steht das Engagement der Dorfgemeinschaft nach dem Motto „Wo sind wir gestartet – was haben wir bislang erreicht – was tun wir für die Zukunft?“. Dabei werden auch immer die individuelle Ausgangslage des Dorfes und die Möglichkeiten der Einflussnahme der Dorfgemeinschaft auf die Entwicklung berücksichtigt.

Folgende Bereiche werden bewertet:

5.1 „Unser Dorf hat Zukunft, weil wir Ziele und Konzepte entwickeln, wirtschaftliche Initiativen unterstützen und zur Verbesserung der Infrastruktur beitragen“

Bei der Entwicklung von Zukunftsperspektiven beschäftigt sich die Dorfgemeinschaft unter anderem mit den Auswirkungen des demografischen Wandels im Ort. Ausgangspunkt sollte ein offener Abstimmungsprozess sein, bei dem Ideen, Leitbilder und Konzepte für ein planvolles Handeln erarbeitet werden.

Dabei sind kommunale Vorgaben, interkommunale Zusammenarbeit und regionale Kooperationen insbesondere im Rahmen von LEADER von Bedeutung.

Das Zusammenspiel der lokalen Akteure, zum Beispiel aus Wirtschaft, Landwirtschaft, Ehrenamt, Verwaltung, Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie privaten Initiativen, trägt maßgeblich zum Erfolg bei. Ziele, Entwicklungskonzepte und entsprechende Projektideen können beispielsweise in Arbeitsgruppen erarbeitet werden. Der Wettbewerb berücksichtigt, wie aus diesem Miteinander gemeinsame Aktivitäten und tragfähige Initiativen für das Dorf entstehen. Ein wichtiger Aspekt kann auch sein, wie Herausforderungen und Rückschläge in diesen Prozessen bewältigt werden.

Die wirtschaftliche Entwicklung ist eine wesentliche Grundlage für Arbeitsplätze und damit für zukunftsfähige Dörfer. Bewertet werden Initiativen der örtlichen Unternehmen, wie produzierendes Gewerbe und das Dienstleistungsgewerbe, Land- und Forstwirtschaft und Gartenbau sowie ortsansässige Kultur- und Bildungseinrichtungen.

Von besonderer Bedeutung sind Aktivitäten bei der Verbesserung der Infrastruktur, mit denen unternehmerische Initiativen, eine Gründerkultur und der ländliche Tourismus unterstützt werden. Dazu zählen die Nahversorgung, beispielsweise durch Dorfläden oder auch Mehrfunktionshäuser, lokale Basisdienstleistungen, der Breitbandausbau und die Digitalisierung, Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Mobilität sowie die Energieversorgung auf erneuerbarer Basis.

5.2 „Unser Dorf hat Zukunft, weil wir sozial engagiert sind und kulturelle Aktivitäten entfalten“

Ein weiterer Schwerpunkt sind soziale, kulturelle und sportliche Aktivitäten. Beispielhaft stehen hierfür das Vereinsleben, soziale, kirchliche und kommunale Projekte, Gemeinschaftsaktionen, interkulturelle und generationenübergreifende Aktivitäten sowie Initiativen, die den Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft unterstützen. Von besonderer Bedeutung ist das Miteinander bei der Umsetzung gemeinsam getroffener Entscheidungen.

Positiv bewertet werden jene Dorfgemeinschaften, die sich mit der Geschichte ihres Ortes, ihrer Tradition und dem

Brauchtum beschäftigen und durch Gemeinsinn den Ort voranbringen. Dabei werden Jung und Alt, Neubürger und Alteingesessene in die Entscheidungen über die Zukunft des Dorfes und bei konkreten Umsetzungsmaßnahmen einbezogen.

Ortsübergreifende Kooperation und regionale Vernetzung beispielsweise bei Bildungs-, Betreuungs-, Kultur- und Tourismusangeboten oder zwischen den Vereinen tragen dazu bei, dass Menschen gerne auf dem Land leben. Eine offene Kommunikation und Willkommenskultur sind dabei wichtige Erfolgsfaktoren, wie auch die konkrete Mit- und Zusammenarbeit in regionalen Netzwerken und kommunalen Zusammenschlüssen.

5.3 „Unser Dorf hat Zukunft, weil wir wertschätzend und sensibel mit unserer Baukultur, der Natur und der Umwelt umgehen“

Bei einer zukunftsorientierten Entwicklung des Dorfes wird auf die Gestaltung der Bauten, eine flächensparende Siedlungsentwicklung sowie die Einbettung der Siedlung in die Landschaft geachtet. Gefragt sind Initiativen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der ortsbildprägenden Gebäude und der Bausubstanz, aber auch Vorhaben zur Umsetzung barrierefreier Zugänge zu öffentlichen Bereichen. Die regional- und ortstypischen Bauformen und Materialien sollten beachtet sowie traditionelle und moderne Elemente sinnvoll verbunden werden. Projekte zur Um- und Nachnutzung von Gebäuden sowie die naturnahe Gestaltung der privaten und öffentlichen Frei- und Verkehrsflächen tragen zu einer nachhaltigen Ortsentwicklung bei und prägen das Erscheinungsbild des Dorfes.

Statt neue Baugebiete auszuweisen, sollten Leerstände beseitigt sowie bestehende Gebäude und innerörtliche Baulücken genutzt werden. So wird der Boden als wichtigste Produktionsgrundlage der Landwirtschaft und natürliche Ressource geschont. Die Siedlungsentwicklung sollte auf der Grundlage von gemeinsam erarbeiteten Planungen und Gestaltungsordnungen sowie in Abstimmung mit den Nachbarorten erfolgen. Es ist auf den jeweiligen Charakter des Ortes und der Landschaft zu achten.

Dresden, den 5. Januar 2024

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

Die den Ort umgebende Natur, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die innerörtliche Gartenkultur tragen zu einem harmonischen Ortsbild bei und prägen die Wohn- und Lebensqualität. Durch Initiativen für eine dorf- und standorttypische Begrünung sollten öffentliches Grün sowie Vor- und Hausgärten attraktiv, artenreich und sensibel gestaltet werden.

Gesucht werden außerdem Aktivitäten der Gemeinschaft zur Anpassung des Dorfes und seiner Gemarkung an den Klimawandel. Dem Anlegen und Pflegen von schützenden Flurelementen und der Renaturierung von Fließgewässern, der nachhaltigen Landbewirtschaftung, dem Schutz von Boden, Arten und Biotopen sollten dabei besondere Bedeutung zukommen. Wichtig für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sind die Einbindung des Dorfes in die umgebende Landschaft, die Bewahrung naturnaher Lebensräume und die Erhaltung historischer Kulturlandschaften. Auch die nachfolgende Generation sollte in die genannten Zukunftsthemen eingebunden sowie durch entsprechende Aktivitäten einbezogen werden. Wissen und Erfahrungsschatz sollten weitergegeben werden.

5.4 „Unser Dorf ist attraktiv und lebenswert – auf dem Land haben wir unsere Zukunft“

Beurteilt wird abschließend der Gesamteindruck des Dorfes. Die Jury bewertet, wie die Inhalte und Ziele des Wettbewerbs von der Dorfgemeinschaft umgesetzt werden. Ausschlaggebend sind die Aktivitäten und das große Engagement der Bürgerinnen und Bürger, die dazu beitragen, den unverwechselbaren Dorf- und Landschaftscharakter zu erhalten.

6. Gesamtbewertung

Die drei Bewertungsbereiche (Nummer 5.1 bis 5.3) werden gleichgewichtet und bilden mit dem Gesamteindruck (Nummer 5.4) unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Ausgangslage des Dorfes die Gesamtbewertung. Im Vordergrund stehen die Fortschritte für die Entwicklung des Dorfes und das Engagement der Dorfgemeinschaft.

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
zur wesentlichen Änderung der Anlage
zur chemischen Oberflächenbehandlung von Stählen
der BGH Edelstahl Lugau GmbH
am Standort Lugau

Gz.: 44-8431/2677/9

Vom 2. Januar 2024

Die Landesdirektion Sachsen hat der Firma BGH Edelstahl Lugau GmbH, Gleisstraße 12 in 09385 Lugau, mit Datum vom 20. Dezember 2023 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur chemischen Oberflächenbehandlung von Stählen am Standort Lugau mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

- „1. Der Firma BGH Edelstahl Lugau GmbH, Gleisstraße 12 in 09385 Lugau, vertreten durch ihre Geschäftsführung, wird auf ihren Antrag vom 6. Juli 2022 gemäß § 16 in Verbindung mit §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und der Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 sowie der Nummer 9.3 des Anhangs 1 in Verbindung mit Anhang 2 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur chemischen Oberflächenbehandlung von Stählen, gelegen auf dem Flurstück Nummer 730/8 der Gemarkung Lugau in Lugau, erteilt.
2. Die in Nummer 1 genannte Genehmigung bezieht sich auf folgende Änderungen:
 - 2.1 Modernisierung der Abwasserbehandlungsanlage (Neutralisationsanlage) mit Optimierung der Behandlungsprozesse (Betriebseinheit 2),
 - 2.2 Modernisierung Tanklager Säuren und Laugen, Gebäude 2, (Betriebseinheit 3),
 - 2.3 Zusammenlegung der Chemikalienlager Drahtvorbehandlung in Gebäude 1 und 3 (Betriebseinheit 4),
 - 2.4 Aufstellung eines Mischsäurebehälters sowie einer Mischsäurekühlung mit H₂O₂-Einspritzung im Bereich der Beizerei (Betriebseinheit 1),
 - 2.5 Erneuerung der Entfettungsbäder (saure und basische Entfettung) und Aufstellung in Halle 43.
3. Der Inhalt dieser Genehmigung ergibt sich darüber hinaus aus Abschnitt C.I.
4. Gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingeschlossene Entscheidungen:
 - 4.1 Baugenehmigung zur Errichtung von Gebäuden und zur Aufstellung von Behältern
Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung zur Errichtung der im Folgenden benannten Gebäude (Nutzfläche in Klammern) sowie folgender Behälter ein:
 1. Gebäude 1 mit Lagerabschnitt 1–3 (170,52 m²),
 2. Gebäude 2 mit Säuren- und Laugenlager (198,85 m²),
 3. Gebäude 3 mit Lagerabschnitt 5 (281,81 m²),
 4. vier Lagerbehälter (Behälter größer 10 m³) im Lagerabschnitt 4 (Tanklager Säuren und Laugen der Betriebseinheit 3).
 - 4.2 Wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage
Die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage (Neutralisationsanlage) gemäß § 55 Absatz 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) wird erteilt.
 - 4.3 Indirekteinleitergenehmigung
Der wasserrechtliche Bescheid des Landratsamtes Stollberg Registriernummer 51/III/13/01/96 (1. Änderung) vom 27. Januar 2003 für die Indirekteinleitung wird in Ziffer I. und 0.4 wie folgt geändert und neu gefasst:
Die wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung nicht-häuslicher Abwässer aus der Neutralisationsanlage der BGH Edelstahl Lugau GmbH in die öffentliche Kanalisation des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen (betrieben durch die Westsächsische Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH) gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) wird erteilt.
Der Inhalt der Indirekteinleitergenehmigung ergibt sich aus Abschnitt C.V.
 - 4.4 Darüber hinaus werden die Anzeigen der Errichtung beziehungsweise wesentlichen Änderung für folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Absatz 1, § 46 Absatz 2 in Verbindung mit der Anlage 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bestätigt:
 - Erneuerung der Entfettungsbäder an einem anderen Standort: Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlage), 18,5 m³, Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, Änderung der Gefährdungsstufe von A auf C
 - Lager Kaliumpermanganat/Protol (Chemikalienlager Betriebseinheit 4 – Lagerabschnitt 2), Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlage), 7,6 m³, WGK 3, Gefährdungsstufe C
 - Lager Fluorwasserstoffsäure (Chemikalienlager Betriebseinheit 4 – Lagerabschnitt 3), LAU-Anlage, 5 m³, WGK 3, Gefährdungsstufe C

- Lager Hilfsstoffe/Abfälle (Chemikalienlager Betriebseinheit 4 – Lagerabschnitt 5) LAU-Anlage, 70 m³, WGK 3, Gefährdungsstufe C

Für die drei Lageranlagen bedarf es keiner Eignungsfeststellung gemäß § 63 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

5. Messanordnungen

5.1 Anordnung der Messung der Luftschadstoffemissionen:

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Quelle E 3 (siehe Abschnitt C.II Nummer 3.2) ist erstmalig nach Erreichen eines ungestörten Betriebs (frühestens nach drei Monaten und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Neutralisationsanlage beziehungsweise der Entfettungsbäder) und dann fortfolgend nach jeweils drei Jahren überprüfen zu lassen.

Die Messungen sind jeweils von gemäß § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstellen durchführen zu lassen. Für die Messungen zur Feststellung der Emissionen ist der Stand der Messtechnik mit den entsprechenden Messverfahren und -einrichtungen einzusetzen (jeweils geltende Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“). Eine Übersicht anzuwendender Messverfahren enthält die jeweils aktuelle Ausgabe des Anhangs 5 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft).

Die Nachweisgrenze der Messverfahren muss kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

Während der Durchführung der Messungen ist dem Sachverständigen (Messingenieur) vom Anlagenbetreiber Auskunft über den Betriebszustand der Anlage zu erteilen. Dem Messingenieur ist darüber hinaus Gelegenheit zu geben, den Betriebszustand während der Messungen zu überprüfen.

Die Termine der Emissionsmessungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) rechtzeitig mitzuteilen.

Der Messplan nach Nummer 5.3.2.2 der TA Luft (LAI-Musterformular) ist mit der Überwachungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) hinsichtlich der Auswahl der Messverfahren (entsprechend Nummer 5.3.2.3 der TA Luft) sowie zur Auswertung der Messergebnisse (Nummer 5.3.2.4 TA Luft) abzustimmen.

Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission durchzuführen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Über die Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, welcher der Landesdirektion Sachsen zeitnah vorzulegen ist. Die Messergebnisse und die Ergebnisse aller Prüfungen (zum Beispiel auch der Messplatzauswahl) sind durch das Messinstitut stets eindeutig zu bewerten – gegebenenfalls auch Überschreitungen von Emissionsbegrenzungen.

5.2 Anordnung der Messung der Geräuschimmissionen:

Frühestens drei, jedoch spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme des Chemikalienlagers sind an den in der Genehmigung des Landratsamtes Erzgebirgs-

kreis vom 27. April 2015 (Aktenzeichen: 80371-2014-804) festgelegten Immissionsorten IO 1 bis IO 6 die Geräuschimmissionen im Tag- und Nachtzeitraum durch eine Messung zu ermitteln.

Die Messungen sind durch eine gemäß § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) für den Tätigkeitsbereich der Gruppe V Nummer 1 gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle entsprechend den Messvorschriften der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) an den genannten Immissionsorten IO 1 bis IO 6 durchzuführen.

Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die höchste Emission der gesamten Anlage repräsentativ sind und entsprechend den Betriebsbedingungen die Perioden höchster Emission mitefassen. Bei dem an Hand der gewonnenen Messergebnisse zu berechnenden und der Geräuschbewertung zugrunde zu legenden Beurteilungspegel darf der nach Nummer 6.9 der TA Lärm mögliche Messabschlag von 3 dB(A) nicht angewandt werden.

Das Ergebnis der Ermittlungen ist der LDS in Form eines Messberichtes spätestens 7 Monate nach Inbetriebnahme zu übergeben.

6. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
7. Die geplante Inbetriebnahme der geänderten Anlagenkomponenten ist der Landesdirektion Sachsen, dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, dem Landratsamt Erzgebirgskreis und der Stadtverwaltung Lugau jeweils 14 Tage vorher anzuzeigen.
8. Diese Genehmigung ergeht antragsgemäß (Abschnitt B), sofern nicht in der Entscheidung (Abschnitt A) oder über die Nebenbestimmungen (Abschnitt C) etwas anderes geregelt ist.
9. Die Anlage ist nach den in Abschnitt B benannten Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt A getroffenen Entscheidungen und unter Einhaltung der in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
Die Hinweise in Abschnitt D sollen beachtet werden.
10. Diese Genehmigung erlischt jeweils für die in den Nummern 2.1 bis 2.5 dieses Abschnitts benannten Maßnahmen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieser Genehmigung mit dem Betrieb der jeweiligen Maßnahme begonnen worden ist.
11. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen

Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt vom 26. Januar 2024 bis einschließlich 8. Februar 2024 bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Zimmer 517, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz,
Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter der Adresse:
https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=14256&art_param=664&q=1
einsehbar.

Chemnitz, den 2. Januar 2024

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lids.sachsen.de, angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug der Industriekläranlagen-Zulassungs-
und Überwachungsverordnung über den Antrag
der PQ Germany GmbH auf wasserrechtliche Erlaubnis
für die Einleitung von Abwasser in die Vereinigte Mulde**

Gz.: 41-8618/910

Vom 9. Januar 2024

Die Landesdirektion Sachsen hat der PQ Germany GmbH, Am Wachtelberg 8a 04808 Wurzen, mit Datum vom 19. Dezember 2023 eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in die Vereinigte Mulde mit folgendem Tenor erteilt:

1. Der PQ Germany GmbH wird nach Maßgabe der unter Ziffer II. genannten Inhaltsbestimmungen sowie der unter Ziffer III. genannten Nebenbestimmungen **befristet bis zum 31. Dezember 2043**

die wasserrechtliche Erlaubnis

zur Einleitung von Mischabwasser aus der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage in die Vereinigte Mulde erteilt.

2. Die Verfahrensunterlagen nach Ziffer IV. sind Bestandteil dieser Entscheidung.
3. Die PQ Germany GmbH trägt die Kosten dieses Verfahrens.
4. Die Verwaltungsgebühr für dieses Verfahren wird auf XXX Euro festgesetzt. Auslagen fallen nicht an.
5. Der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten in Höhe von XXX Euro ist am XXX zur Zahlung fällig.

Der Erlaubnisbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer

Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/ kontakt abrufbar.

Der Erlaubnisbescheid einschließlich der Begründung liegt

vom 25. Januar 2024 bis einschließlich 7. Februar 2024

bei folgender Stelle zur Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen,
Abteilung Umweltschutz, Zimmer 463,
Braustraße 2, 04107 Leipzig,

Montag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Mittwoch	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 4 Absatz 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 8 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Erlaubnisbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
2. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lids.sachsen.de, angefordert werden.

Diese Bekanntmachung ist während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Leipzig, den 9. Januar 2024

Landesdirektion Sachsen
Pabst
Referatsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage am Standort Bergwerk Hammerunterwiesenthal“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 5. Januar 2024

Die GEOMIN Industriemineralien GmbH & Co. KG, Neudorfer Straße 1, 09484 Kurort Oberwiesenthal OT Hammerunterwiesenthal, hat am 20. April 2023 die Allgemeine Vorprüfung im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage am Standort Hammerunterwiesenthal“ als Änderung des bestehenden Vorhabens „Bergwerk Hammerunterwiesenthal“ beim Sächsischen Oberbergamt beantragt. Das ursprüngliche Vorhaben wurde durch Beschluss vom 5. Januar 2018 planfestgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Eigenstromversorgung des Grubenbetriebs, der Gewinnungstätigkeiten im Tagebau, der Aufbereitungsanlagen sowie weiterer Betriebsanlagen am Standort Hammerunterwiesenthal. Die geplante Photovoltaikanlage (circa 2 MWp) soll auf einer Fläche von 2,2 ha innerhalb der planfestgestellten Rahmenbetriebsplangrenzen südöstlich der Brecheranlage am Standort Hammerunterwiesenthal errichtet werden. Die Anlage, bestehend aus einem bereits genutzten Trafohäuschen und Modultischen mit Stahlprofilen, wird durch Baustraßen aus dem bestehenden Betriebsgelände heraus erschlossen. Diese werden maximal temporär geschottert und können als unbefestigte Feldwege betrieben werden. Im Zuge der Errichtung sind entsprechende Erdarbeiten erforderlich.

Das Sächsische Oberbergamt hat auf der Grundlage von § 51 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in Verbindung mit § 52 Absätze 2c und 2a BBergG und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 1 Nummer 1 UVP-V Bergbau in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Tischvorlage vom 14. Januar 2022 zur „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf Freiflächen für betriebliche Energieversorgung“,
- Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht zum Vorhaben „PV-Freiflächenanlage am Standort Hammerunterwiesenthal“ vom 20. April 2023,
- Ergänzung und Präzisierung der Unterlagen zur UVP-Vorprüfung vom 16. Mai 2023.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Durch die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Eigenversorgung des Grubenbetriebs, der Gewinnungstätigkeiten im Tagebau, der Aufbereitungsanlagen sowie weiterer Betriebsanlagen am Standort Hammerunterwiesenthal wird die Gesamtkonzeption des Vorhabens nicht wesentlich geändert.

Von dem geplanten Änderungsvorhaben, welches sich innerhalb der bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 5. Januar 2018 genehmigten Rahmenbetriebsplanfläche befindet, sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Luft, Klima, Boden, Fläche, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter, menschliche Gesundheit sowie Flora, Fauna und die biologische Vielfalt) zu erwarten.

Durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage kommt es in der Landschaft auf einer Fläche von circa 2,1 ha zu einem anderen Erscheinungsbild. Die aktuell vorherrschenden Wiesenflächen werden jedoch nicht versiegelt. Bodenverdichtung findet nur lokal im Bereich der zu installierenden Ramppfosten und durch die temporär zu errichtenden Baustraßen statt. Auf der aktuell teilweise landwirtschaftlich genutzten Wiesenfläche kommt es durch die Installation der PV-Anlage zu einer teilweisen Verschattung durch die PV-Module.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der

Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wäre.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß der Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auch im UVP-Portal einsehbar. Der Link dazu ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> eingestellt.

Freiberg, den 5. Januar 2023

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen
über die Genehmigung der Neufassung der Vereinbarung über
die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der
Großen Kreisstadt Torgau und der Gemeinde Dreiheide**

Vom 14. Dezember 2023

Das Landratsamt Nordsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 11. Dezember 2023 (Az.: 110/So/093.4-090/310/100) auf der Grundlage des § 38 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, über die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Torgau und der Gemeinde Dreiheide wie folgt entschieden:

1. Die vom Gemeinderat der Gemeinde Dreiheide am 28. November 2023 und vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Torgau am 5. Dezember 2023 beschlossene Neu-

fassung der Gemeinschaftsvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Torgau und der Gemeinde Dreiheide wird gemäß § 38 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

2. Die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Torgau, den 14. Dezember 2023

Landratsamt Nordsachsen
Kai Emanuel
Landrat

Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Torgau und der Gemeinde Dreiheide

Aufgrund von § 37 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, schließen die Große Kreisstadt Torgau und die Gemeinde Dreiheide, folgende Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Große Kreisstadt Torgau – im Folgenden „erfüllende Gemeinde“ genannt – erfüllt für die Gemeinde Dreiheide – im Folgenden „beteiligte Gemeinde“ genannt – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Verwaltungsgemeinschaft Torgau/Dreiheide“.

§ 2

Allgemeine Beratung

(1) Die erfüllende Gemeinde berät und unterstützt die beteiligte Gemeinde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die beteiligte Gemeinde ist verpflichtet, die erfüllende Gemeinde bei der Durchführung der Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft zu unterstützen.

(2) Die erfüllende Gemeinde und die beteiligte Gemeinde verpflichten sich, einen intensiven Informationsaustausch zu pflegen und alle die Verwaltungsgemeinschaft interessierenden Probleme bei der Erledigung der Aufgaben gemeinsam zu erörtern. Derartige Informationsgespräche können von jeder Gemeinde angeregt werden.

§ 3

Übergang von Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde

(1) Auf die erfüllende Gemeinde gehen nach § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinde über:

1. die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen,
2. die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.

(2) Darüber hinaus kann die beteiligte Gemeinde der erfüllenden Gemeinde nach § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 SächsKomZG weitere Aufgaben einschließlich des Erlasses von Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

(3) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 übernimmt, wird sie im eigenen Namen tätig.

§ 4

Erledigung von Aufgaben durch die erfüllende Gemeinde

(1) Die erfüllende Gemeinde erledigt nach § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinde nach deren Weisung:

1. die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der beteiligten Gemeinde,
2. die Besorgung der Geschäfte, die für die beteiligte Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung),
3. die Vertretung der beteiligten Gemeinde in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit die erfüllende Gemeinde nicht selbst Beteiligter ist.

(2) Darüber hinaus kann die beteiligte Gemeinde der erfüllenden Gemeinde nach § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 SächsKomZG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung weiterer Aufgaben nach Weisung übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

(3) Die erfüllende Gemeinde wird bei der Erledigung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 im Namen der beteiligten Gemeinde tätig.

§ 5

Bildung und Verfahren des Gemeinschaftsausschusses

(1) Die erfüllende Gemeinde bildet zusammen mit der beteiligten Gemeinde einen Gemeinschaftsausschuss. Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden, dem Bürgermeister der beteiligten Gemeinde sowie weiteren Vertretern, die von der erfüllenden Gemeinde und der beteiligten Gemeinde in den Gemeinschaftsausschuss entsandt werden. Es entsenden:
die Große Kreisstadt Torgau 5 weitere Vertreter,
die Gemeinde Dreiheide 3 weitere Vertreter.

(2) Die Vertreter einer Gemeinde können im Gemeinschaftsausschuss nur einheitlich abstimmen. Die Gemeinden können ihren Vertretern im Gemeinschaftsausschuss Weisungen erteilen.

(3) Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss führt der Gemeinschaftsvorsitzende. Gemeinschaftsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Für den Fall der Verhinderung des Gemeinschaftsvorsitzenden ist Stellvertreter der Bürgermeister der Gemeinde Dreiheide.

§ 6

Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses

(1) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft wahrnimmt, entscheidet anstelle des Stadtrates der erfüllenden Gemeinde der Gemeinschaftsausschuss, es sei denn, dass der Oberbürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder dass ihm der Gemeinschaftsausschuss bestimmte Aufgaben zur dauernden Wahrnehmung übertragen hat.

(2) Zur Erörterung von allen die Verwaltungsgemeinschaft betreffenden Fragen von allgemeinem Interesse findet mindestens einmal jährlich eine Sitzung des Gemeinschaftsausschusses statt.

§ 7

Form der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft erfolgen in der erfüllenden Gemeinde sowie in der beteiligten Gemeinde jeweils in der Form, die die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung festgelegt hat.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfes der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der erfüllenden Gemeinde für die Erledigung der Aufgaben nach §§ 3 und 4 wird von der beteiligten Gemeinde eine Umlage erhoben.

(2) Gegenüber der beteiligten Gemeinde erfolgt die Festsetzung im Einzelnen durch Bescheid. Die erfüllende Gemeinde kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz verlangen.

(3) Der Kostensatz für die Wahrnehmung der von der beteiligten Gemeinde auf die erfüllende Gemeinde nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 übertragenen weiteren Aufgaben bleibt der besonderen Regelung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vorbehalten.

(4) Soweit Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde übergehen oder ihr übertragen werden, geht das Recht, Entgelte von den Benutzern einer Einrichtung zu erheben, auf die erfüllende Gemeinde über.

(5) Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern für die beteiligte Gemeinde steht der erfüllenden Gemeinde nicht zu.

(6) Die Gemeinden erklären sich bereit, als Hausbank für den Zahlungsverkehr die Sparkasse Leipzig und/oder die Leipziger Volksbank eG zu nutzen.

§ 8a

Ermittlung des ungedeckten Finanzbedarfes

(1) Die innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft zu erbringenden Aufgaben werden durch die erfüllende Gemeinde in einzelnen Produkten nachgewiesen, für die im Finanzhaushalt der erfüllenden Gemeinde Einzahlungen und Auszahlungen zu veranschlagen sind. Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen, wobei hier auch die Einwohner der erfüllenden Gemeinde zu berücksichtigen sind.

(2) Der im Teilhaushalt insgesamt ausgewiesene anteilige Finanzierungsmittelbedarf ist Grundlage für die Festsetzung der Umlage für den Finanzhaushalt in der Haushaltssatzung der erfüllenden Gemeinde. Soweit der Finanzierungsmittelbedarf der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen ist, ist er gleichzeitig Grundlage für die Festsetzung der Umlage für den Ergebnishaushalt.

(3) Darüber hinaus kann die erfüllende Gemeinde eine Umlage im Finanzhaushalt festsetzen, soweit ein besonde-

rer Liquiditätsbedarf besteht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 8 c dieser Vereinbarung.

§ 8b

Höhe der Umlage

(1) Die Höhe der von der mitwirkenden Gemeinde für das Jahr 2024 zu zahlende Umlage beträgt 345.000,00 €.

(2) Ab dem Jahr 2025 wird die Höhe der von der mitwirkenden Gemeinde zu zahlenden Umlage wie folgt ermittelt:

Summe der geplanten Bruttolohnkosten (einschl. Personalnebenkosten) des laufenden Jahres der Stellen im Stellenplan der erfüllenden Gemeinde, welche bei den in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung unter Kernverwaltung aufgelisteten Produkten ausgewiesen werden, zuzüglich einer Sachkostenpauschale pro Arbeitsplatz gemäß dem entsprechenden Rundschreiben der KGSt multipliziert mit der Anzahl der vorgenannten Stellen zuzüglich 10 v. H.:

der Summe der geplanten Bruttolohnkosten (einschl. Personalnebenkosten) des laufenden Jahres der Stellen im Stellenplan der erfüllenden Gemeinde, welche bei den in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung unter Querschnittsbereichen aufgelisteten Produkten ausgewiesen werden, zuzüglich einer Sachkostenpauschale pro Arbeitsplatz gemäß dem entsprechenden Rundschreiben der KGSt multipliziert mit der Anzahl der vorgenannten Stellen abzüglich:

der Summe der Einnahmen des Vorjahres der in der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Sachkonten bestimmter Produkte

ergibt: Zwischensumme

multipliziert: mit Absenkungsfaktor

ergibt: nicht gedeckter Aufwand der Verwaltungsgemeinschaft

dividiert durch: Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft (Torgau und Dreiheide)

ergibt: Umlage pro Einwohner

multipliziert: mit Einwohnerzahl von Dreiheide

ergibt: Umlage für Dreiheide

Der Absenkungsfaktor, welcher 80 v.H. nicht unterschreiten soll, wird durch den Gemeinschaftsausschuss jährlich festgelegt. Die Festlegung muss rechtzeitig vor Erlass der Haushaltssatzungen der beteiligten Gemeinden erfolgen.

(3) Eine nachträgliche Abrechnung nach den Ist-Lohnkosten und Einnahmen des jeweiligen Jahres erfolgt nicht.

§ 8c

Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erwirbt die erfüllende Gemeinde aus Mitteln des Finanzhaushaltes. Die beteiligte Gemeinde kann hierfür zu einer investiven Zuwendung als Umlage im Finanzhaushalt herangezogen werden. Die Umlage ist in der Haushaltssatzung der erfüllenden Gemeinde festzusetzen. Die Zuwendung der beteiligten Gemeinde ist in der Vermögensrechnung erfüllenden Gemeinde als passiver Sonderposten auszuweisen und entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen. Die beteiligte Gemeinde weist hierfür einen aktiven Sonderposten aus. Das Wahlrecht nach § 36 Abs. 8 SächsKomHVO ist insoweit eingeschränkt.

(2) Die von der erfüllenden Gemeinde erworbenen Vermögensgegenstände stehen ausschließlich im Eigentum der erfüllenden Gemeinde. Die beteiligte Gemeinde wird nicht über planmäßige Abschreibungen unter Berücksichtigung der anteiligen Auflösung der Sonderposten an der Finanzierung der Vermögensgegenstände beteiligt.

(3) Im Falle der Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft verbleibt das von der erfüllenden Gemeinde erworbene Vermögen bei dieser. Lediglich die von der beteiligten Gemeinde eingebrachten Vermögensgegenstände werden an diese übereignet, soweit eine Übereignung noch möglich ist. Soweit die beteiligte Gemeinde zu einer investiven Zuwendung im Finanzhaushalt herangezogen wurde und die Bindungsdauer noch nicht abgelaufen ist, hat sie einen Anspruch auf anteilige Rückzahlung der Zuwendung.

§ 9

Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung

(1) Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung erfolgen durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der erfüllenden Gemeinde und der beteiligten Gemeinde.

Torgau, den 06.12.2023

Simon
Oberbürgermeister

Dreiheide, den 29.11.2023

Niejaki
Bürgermeisterin

(2) Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

§ 10

Aufhebung der Gemeinschaftsvereinbarung

Die Gemeinschaftsvereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls auf Antrag mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinschaftsvereinbarung vom 07.12.2022 außer Kraft.

Anlage 1

zur „Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Torgau und der Gemeinde Dreiheide“ (Stand: 27.11.2023)

Übersicht der anzurechnenden Stellen Ausgaben lt. Stellenplan und Produkt lt. Haushaltsplan		
Kernverwaltung		Produkt
Haupt- und Personalamt (Bezügestelle)		111210.02
Kämmerei		111310.01
Kasse		111310.02
Vollstreckung		111310.03
Haushaltsplan/Jahresabschluss		111310.04
Steuern		111310.05
Beteiligung		111310.06
Referat Bauordnung		521010.01
Stadtplanung		511110.01
Hoch- und Tiefbau		111330.00
Hochbau		111330.01
Tiefbau		541010.00
SB Freianlagen		551010.10
Ordnung, Soziales, Bildung, Kultur		111100.03
Ordnungsamt		122110.01
Gemeindevollzugsdienst, Bes. Polizeirecht		122110.04
Straßenverkehrsbehörde		122110.05
Bürgerbüro		122110.03
Standesamt		122110.02
Referat Soziales, Jugend und Bildung		243010.00
Haushalt Kita		365110.01
Satzung Kita		365210.01
Querschnittsbereiche		
Büro OBM		111110.04
Öffentlichkeitsarbeit		111110.03
Assistenz		111110.01
Fördermittel		571010.00
Recht Vergabe		111610.03
Stadtrat Vergabe/Recht		111110.02
Haupt- und Personalamt		111210.01
Allg. Verwaltung		111610.01
Referat Organisation und IT		111610.02
Organisation		111610.07
IT		111610.02
Leitung Dezernat Bau		111100.02
Stadtplanung (Naturwerkstatt)		554010.01

Anlage 2

zur „Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Torgau und der Gemeinde Dreiheide“ (Stand 27.11.2023)

Übersicht Einnahmen sowie Produkt und Sachkonto lt. Haushaltsplan			
Kernverwaltung	Produkt	Sachkonto	Produktbeschreibung
Haupt- und Personalamt	111210.02	64870019	Lohnrechnung für Dritte
Kämmerei	111310.01	63110000	Verwaltungsgebühren
		65620000	Mahngebühren
		65620001	Säumnisgebühren
		65620002	Mahngebühren öffentl./rechtl. Forderungen
Vollstreckung	111310.03	65620001	Vollstreckung
		65620004	Beitreibungsgebühren
Referat Bauordnung	521010.00	63110000	Verwaltungsgebühren
Stadtplanung	511110.01	63110000	Verwaltungsgebühren
Ordnungsamt	122110.01	63110000	Verwaltungsgebühren
Gemeindevollzugsdienst	122110.04	63110000	Verwaltungsgebühren
Straßenverkehrsbehörde	122110.05	63110000	Verwaltungsgebühren
Bürgerbüro	122110.03	63110000	Verwaltungsgebühren
Standesamt	122110.02	63110000	Verwaltungsgebühren

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau über die Genehmigung der Vereinbarung über die freiwillige Umgliederung von Flächen zwischen der Stadt Wilkau-Haßlau und der Stadt Zwickau vom 17. August 2023/14. September 2023

Vom 3. Januar 2024

Das Landratsamt Zwickau hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 15. Dezember 2023 (Az.: 1080-092.0-G00/07/23/Ull) die Vereinbarung über die freiwillige Umgliederung von Flächen zwischen der Stadt Wilkau-Haßlau und der Stadt Zwickau vom 17. August 2023/14. September 2023 mit Ausnahme des Eigentumsübergangs des Flurstücks Nummer 158/2 der Gemarkung Cainsdorf von der Stadt Wilkau-Haßlau auf die Stadt Zwi-

ckau nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, genehmigt.

Die genehmigte Vereinbarung wird nachstehend öffentlich bekanntgemacht.

Zwickau, den 3. Januar 2024

Landratsamt Zwickau
Michaelis
Landrat

Vereinbarung über die freiwillige Umgliederung von Flächen zwischen der Stadt Wilkau-Haßlau und der Stadt Zwickau

Die Stadt Wilkau-Haßlau
vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Feustel

und

die Stadt Zwickau
vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Constanze Arndt

schließen aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen folgende Vereinbarung:

§ 1 Umgliederung

Folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile sollen aus der Stadt Wilkau-Haßlau in die Stadt Zwickau bzw. aus der Stadt Zwickau in die Stadt Wilkau-Haßlau umgeliert werden:

- a.) von der Stadt Wilkau-Haßlau in die Stadt Zwickau das Flurstück 178/3 der Gemarkung Wilkau und Eigentumsübergang von der Stadt Wilkau-Haßlau Flurstück 158/2 der Gemarkung Cainsdorf
- b.) von der Stadt Zwickau in die Stadt Wilkau-Haßlau die Flurstücke 159/2 und 159/3 der Gemarkung Cainsdorf

Anlage I – Auszug der Flurkarte der Gemarkungen Cainsdorf und Wilkau

§ 2 Rechtsnachfolge

(1) Rechte und Pflichten der Gemeinde Wilkau-Haßlau bzw. der Stadt Zwickau, soweit sie sich auf die umzugliedernden Flächen beziehen, gehen auf die Stadt Wilkau-Haßlau bzw. die Stadt Zwickau über.

(2) Verträge der Stadt Wilkau-Haßlau oder der Stadt Zwickau mit Dritten, soweit sie sich auf die umzugliedernden Flächen beziehen, sind in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgelistet und in der Originalfassung beigefügt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung. (soweit vorhanden)

§ 3 Ortsteilname

Die o. g. Flächen der bisherigen Gemarkung Cainsdorf in der Stadt Zwickau werden der Gemarkung Wilkau der Stadt Wilkau-Haßlau zugeordnet.

Die o. g. Flächen der bisherigen Gemarkung Wilkau der Stadt Wilkau-Haßlau werden der Gemarkung Cainsdorf der Stadt Zwickau zugeordnet.

§ 4 Einwohner und Bürger

Das Umgliederungsgebiet ist unbewohnt.

**§ 5
Ortsrecht**

(1) Das Ortsrecht der Stadt Wilkau-Haßlau bzw. der Stadt Zwickau für die in § 1 genannten Flurstücke wird durch das Ortsrecht der jeweils übernehmenden Kommune ersetzt.

(2) Rechtsverbindliche Flächennutzungs-, Vorhabens- und Erschließungs- sowie Bebauungspläne der Stadt Wilkau-Haßlau bzw. der Stadt Zwickau für die umzugliedernden Flächen bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen in Kraft.

**§ 6
Verwaltungsakten und Archivgut**

(1) Aktuelle Verwaltungsvorgänge und -akten zum Umgliederungsgebiet werden der Stadt Wilkau-Haßlau bzw. der Stadt Zwickau bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung übergeben.

(2) Das archivwürdige Schriftgut zum Umgliederungsgebiet wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweilig geltenden Akten- und Archivordnung der Stadt Wilkau-Haßlau bzw. der Stadt Zwickau übergeben.

Stadt Wilkau-Haßlau, den 17. August 2023

Stefan Feustel
Bürgermeister

Stadt Zwickau, den 14. September 2023

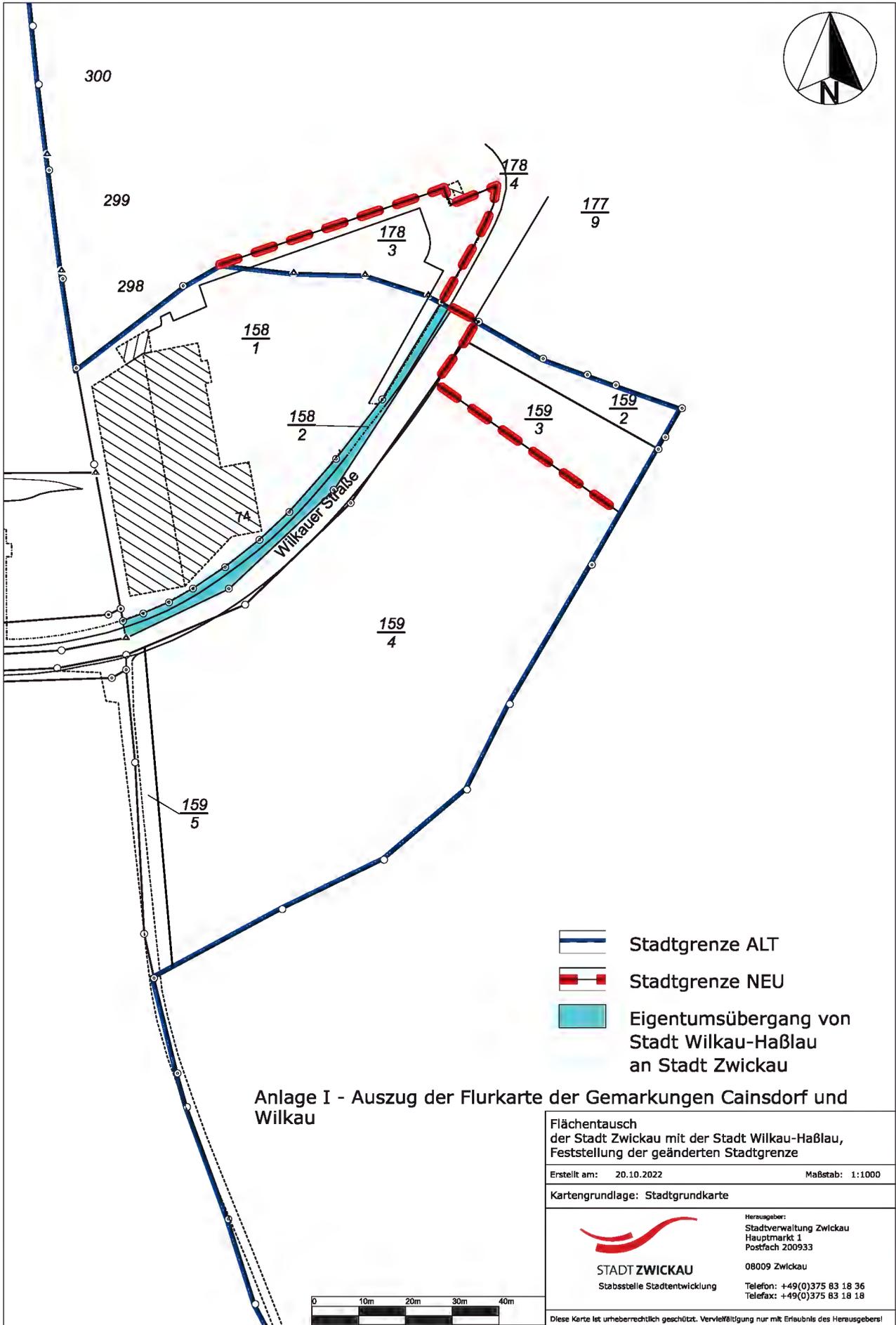
Constanze Arndt
Oberbürgermeisterin

**§ 7
Rechtswirksamkeit der Vereinbarung**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.



Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

19. Januar 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 47,08 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 